



Einladung

Stadtrat

4. Sitzung • Donnerstag, 25.03.2010 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nichtöffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | EU-Projekt "Climate Neutral Urban Districts in Europe" | 31/017/2010
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Städtische Bäder; Sachstand Sanierung des Röthelheimbades | III/003/2010
Kenntnisnahme |
| 7.3. | Neues Preissystem für die Erlanger Bäder | III/001/2010
Kenntnisnahme |
| 7.4. | Grundstücksverkehr im Liegenschaftsamt (Beschlusscontrolling) Flächenmäßige Zu- und Abgänge im Jahr 2009 (ohne Röthelheimpark) | 23/010/2010
Kenntnisnahme |
| 8. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 9. | Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Stiftungen der Stadt Erlangen für das Haushaltsjahr 2010 | II/038/2010
Beschluss |
| 10. | Änderung der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen; hier: Beteiligungsverfahren | 30-R/001/2010
Beschluss |
| 11. | Änderung der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen - Aufhebung der Ausnahmeregelung während der Bergkirchweih | 32/001/2010/2
Beschluss |
| 12. | Änderung der Sperrzeitverordnung | 30-R/002/2010
Beschluss |
| 13. | Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN); hier: Vertretung der Stadt Erlangen | 30/004/2010
Beschluss |

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| 14. | Neuerlass einer Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen;
Fraktionsantrag Nr. 216/2009 der Fraktionen von SPD und Grüne Liste | 30/002/2010/1
Beschluss |
| 15. | Einführung einer Kulturtax;
Fraktionsantrag Erlanger Linke-Nr. 001/2010 vom 04.01.2010 und
SPD-Fraktionsantrag-Nr. 006/2010 vom 26.01.2010 | IV/004/2010/1
Beschluss |
| 16. | Verabredung von Belegungsrechten mit Zahlung eines Mietzuschusses;
hier: CSU-Fraktionsantrag Nr. 231/2006 vom 28.11.2006 und
zum Grundsatzbeschluss des Stadtrates Erlangen vom 30.07.2009 | 50/009/2010
Beschluss |
| 17. | Nachprüfung gemäß § 11 der Geschäftsordnung:
Überprüfungsantrag Nr. 017/2010 der SPD-Fraktion zu TOP 19 UVPA
09.02.2010
"Wohnraum für Senioren in Tennenlohe" sowie Fraktionsantrag Nr.
028/2010 der SPD-Fraktion vom 09.03.2010 | 611/007/2010/1
Beschluss |
| 18. | Antrag von Herrn Stefan Haubold in der Bürgerversammlung für das
Versammlungsgebiet "Gesamtstadt" am 19.11.2009:
Grundsätzliche Erlaubnis zur Nutzung von solarthermischen Anlagen | 611/004/2010
Beschluss |
| 19. | Antrag von Herrn Prof. Martin Hundhausen in der Bürgerversammlung
für das Versammlungsgebiet "Gesamtstadt" am 19.11.2009:
Reservierung eines Baugebietes für eine Siedlung von optimierten So-
larhäusern | 611/005/2010
Beschluss |
| 20. | Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen
und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterauss-
chussV);
hier: Wiederberufung und Erstberufung von ehrenamtlichen Gutachtern
innerhalb des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich
der kreisfreien Stadt Erlangen | 612/001/2010
Beschluss |
| 21. | Röthelheimpark: Ausbau der Ludwig-Erhard-Straße;
hier: Beschluss der Entwurfsplanung | PRP/002/2010
Beschluss |
| 22. | Röthelheimpark: Gestaltung des George-Marshall-Platzes;
hier: Beschluss der Entwurfsplanung | PRP/004/2010
Beschluss |
| 23. | Röthelheimpark: Herstellung der Frei- und Spielfläche Marie-Curie-
Straße; hier: Beschluss der Entwurfsplanung | PRP/005/2010
Beschluss |
| 24. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 17. März 2010

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/31WKB T. 2323

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
31/017/2010

EU-Projekt "Climate Neutral Urban Districts in Europe"

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.03.2010	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	25.03.2010	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Stadt Erlangen beteiligte sich im Jahr 2009 an einer durch die Universität Stockholm initiierten Bewerbung um Fördermittel der EU. Das im Programm INTERREG VI C angesiedelte Projekt "Climate Neutral Urban Districts in Europe" erhielt allerdings keinen Zuschlag: Aus 500 eingegangenen Bewerbungen wurden 70 Projekte ausgewählt. Das Projekt wird damit nicht gefördert.

Im Rahmen dieses Projektes war eine für Käufer von Grundstücken im Baugebiet 410 kostenlose und verbindliche Energieberatung durch in Passivhausbauweise erfahrene Architekten geplant. Die Verpflichtung sollte in den Kaufverträgen verbindlich festgeschrieben werden. Die Kosten für die Beratung wären durch die Fördermittel der EU gedeckt gewesen.

Da eine Finanzierung über die EU nun aber nicht gegeben ist, wird die Beratung durch das Amt für Umweltschutz und Energiefragen sichergestellt. Die Beratungsverpflichtung für Grundstückskäufer bleibt bindend im Kaufvertrag bestehen.

Beratung im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 16.03.2010

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

III. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/ESTW

Verantwortliche/r:
Frau Marlene Wüstner /
Herr Matthias Exner

Vorlagennummer:
III/003/2010

Städtische Bäder; Sachstand Sanierung des Röthelheimbades

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.03.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Ref. II, Amt 52

I. Mitteilung zur Kenntnis

Die Mitglieder des Stadtrats nehmen den Sachstand der Sanierung des Röthelheimbades zur Kenntnis.

I. Ausgangslage / Anlass / Sachbericht:

Städtische Bäder; Sachstand Sanierung des Röthelheimbades

Bis Mitte Dezember 2009 lagen die Sanierungsarbeiten im Röthelheimbad voll im Zeitplan. Das dann einsetzende strenge Winterwetter mit sehr langen Dauerfrostperioden und geschlossener Schneedecke von Ende Dezember bis voraussichtlich Mitte März machten Arbeiten im Außenbereich unmöglich.

Die Sanierungsarbeiten im Innenbereich liefen planmäßig weiter, so dass u. a. die Rohinstallationsarbeiten im Filterhaus und die Installationsarbeiten im Foyer und Kiosk abgeschlossen werden konnten. Außerdem wurde die Glasfassade bzw. Fenster des Filterhauses/Kraftraum, des Foyers, des Kiosks und des Bademeisterhauses montiert.

Der neue Besucherparkplatz an der Hartmannstraße ist bis auf die LED-Beleuchtung fertig gestellt.

Die Entkernung des alten Eingangsgebäudes unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes ist erfolgt.

Die neuen Fußgängerbrücken über den Röthelheimgraben an der Hartmannstraße sind bis auf den Holzbelag unter Federführung des städt. Tiefbauamtes erstellt.

Im südlichen Bereich des Freibadgeländes wurde die marode Zaunanlage durch eine neue Stabmattenzaunanlage ersetzt.

Die Umbauarbeiten im Umkleide- und Sanitärbereich (Vereins- und Sammelumkleiden) der Hannah-Stockbauer-Halle sind abgeschlossen und stehen den Badegästen seit dem 8. Februar 2010 wieder zur Verfügung.

In der Hannah-Stockbauer-Halle häuften sich die Probleme mit der bestehenden Heizungsanlage. Im Rahmen der Umbauarbeiten wurde festgestellt, dass die Fernwärmestation nicht mehr den aktuellen Sicherheitsvorschriften entspricht. Da die vorhandene Regelung seit langem defekt ist, muss zur Gewährleistung eines vorschriftsmäßigen Betriebes eine Erneuerung der gesamten Anlage erfolgen. Die Kostenerfassung erfolgt im Rahmen der Instandhaltungspauschale und belastet nicht das

städtische Sanierungsbudget.

Um die Umbauarbeiten an der "Heizungsanlage" sowie die noch ausstehenden Arbeiten im Bereich der Halle, z. B. Standortänderung der Chlordioxidanlage, Umbindung des Elektroanschlusses auf neue Trafostation, Umbindung der BMZ/ Sicherheitsbeleuchtung durchführen zu können, muss die Schwimmhalle 14 Tage - in den Osterferien (kein Schulschwimmen) - geschlossen werden.

In diesem Zeitraum werden auch die sonst im Sommer regelmäßig anfallenden Revisionsarbeiten in der Hannah-Stockbauer-Halle durchgeführt, so dass im kommenden Sommer 2010 keine weitere planmäßige Schließung der Halle notwendig wird.

Der "extreme" Winter 2009/2010 führte bisher zu einem Verzug der Außenarbeiten von rund 5 Wochen. Da auch jetzt das Ende der Frostperiode erst für Mitte März absehbar ist, ist insgesamt mit Verzögerungen im Bauzeitenplan von rund 7 Wochen zu rechnen. Nach Aussage des Ing.-Büros Kalb, lässt sich dieser Verzug durch Verstärkung der Baukolonnen und Verdichtung des Bauzeitenplans auf rund 4 Wochen einkürzen. Entscheidend für die Einhaltung des Zeitplans ist der erneute Arbeitsbeginn der Außenanlagenfirma, welcher jedoch sehr stark witterungsabhängig ist.

Aus heutiger Sicht ist mit der Eröffnung des Röthelheimbads voraussichtlich nicht vor Ende Mai 2010 zu rechnen.

Bisher wurden rund 95 % der gesamten Bausumme vergeben. Für die ursprünglich geplanten Leistungen in Höhe von rund 8,0 Mio. € netto zeichnet sich eine Kostensteigerung von ca. 4,5 % (rund 300.000 €) ab.

Zusätzlich fielen rund 400.000 € für den Austausch von Boden aufgrund von Verunreinigungen (Entsorgungskosten), 80.000 € für Gutachter, Bodenanalysen und Kanaluntersuchungen an. Aufgrund dieser Zusatzleistungen ergibt sich eine Erhöhung der Planungshonorare um rund 135.000 €.

Insgesamt gehen wir nunmehr von Gesamtkosten (inkl. Schadstoffentsorgung, Zusatzleistungen, inkl. aller Nebenkosten) in Höhe von rund 8,9 Mio. € netto aus.

II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

III. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/ESTW

Verantwortliche/r:
Frau Marlene Wüstner /
Herr Matthias Exner

Vorlagennummer:
III/001/2010

Neues Preissystem für die Erlanger Bäder

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.03.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Mitteilung zur Kenntnis

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 4. März 2010 das folgende neue Preissystem für die Erlanger Bäder gemäß der Vorlage vom 15. Februar 2010 beschlossen.

Preise ab Mai 2010

		Preis neu
Erwachsene	Einzelkarte	3,80 €
Ermäßigt	Einzelkarte	3,30 €
Schüler (7. bis einschl. 17. Lebensjahr)	Einzelkarte	1,50 €
Abendtarif	Einzelkarte	2,50 €
Aktivkarte	Einzelkarte	1,50 €
10er Erwachsene	Mehrfachkarte	33,00 €
10er Ermäßigt	Mehrfachkarte	28,00 €
25er Erwachsene	Mehrfachkarte	75,00 €
25er Ermäßigt	Mehrfachkarte	65,00 €
Dauerkarte Erwachsene	Saisonkarte Sommer	100,00 €
Dauerkarte Ermäßigt	Saisonkarte Sommer	75,00 €
Dauerkarte Schüler (bisher Kinder)	Saisonkarte Sommer	20,00 €
Familienkarte 1 (1 Erw. bis zu 3 Kinder)	Mehrfachkarte	4,80 €
Familienkarte 2 (2 Erw. bis zu 3 Kinder)	Mehrfachkarte	7,60 €
Dauerkarte Erwachsene Halle	Saisonkarte Winter	250,00 €
Dauerkarte Ermäßigt Halle	Saisonkarte Winter	175,00 €
Dauerkarte Kinder Halle	Saisonkarte Winter	40,00 €

I. Ausgangslage / Anlass / Sachbericht:

Neues Preissystem für die Erlanger Bäder

Die Erlanger Stadtwerke AG haben am 1. Januar 2008 die Betriebsführung für die städtischen Bäder übernommen. Der Betrieb dieser Bäder, Röthelheimbad mit Hannah-Stockbauer-Halle sowie Freibad West, schließt mit einem jährlichen Defizit von rund 1,2 Mio. € ab.

Für die kommende Freibadesaison 2010 ist eine Anpassung und Erweiterung des bestehenden Preissystems für die Erlanger Bäder notwendig. Die Eintrittspreise wurden zuletzt vor 4 Jahren angepasst (Anlage 2). In den letzten Jahren sind in fast allen Bereichen die Kosten für Personal (+12 %), Energie (+10 %), Fremdleistungen (+6 %) etc. stark angestiegen.

Ziel der Preisanhebung (Anlage 1) um rund 10 % ist es, die seitdem gestiegenen Kosten auszugleichen und zugleich eine strukturelle Änderung des Preissystems durchzuführen. Im Vergleich zu den umliegenden Bädern sollen die Erlanger Bäderpreise auch weiterhin günstig, sozial verträglich und familienfreundlich bleiben.

Die Eintrittspreise des **Hallenbads Frankenhof** werden erst zur Wintersaison 2010 entsprechend angepasst werden.

Mit dem neuen Preissystem sind die Neueinführung einer Familienkarte und die Erweiterung der Altersbegrenzung für Kinder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr (Schülerkarte) verbunden. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben weiterhin freien Eintritt. Das ist nicht in allen Bädern der Region (Anlage 3 Regionale Eintrittspreise) selbstverständlich. Zusätzlich erhalten **Kinder** am Tage ihres Geburtstags gegen Nachweis freien Eintritt in das Bad.

Ab der Wintersaison 2010 wird zusätzlich eine Dauerkarte für die Hannah-Stockbauer-Halle angeboten.

Die bisherigen Ermäßigungen für Studenten, Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte und Empfänger von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt werden weiterhin gegen Nachweis gewährt.

Preissteigerungen werden im Bereich der 10er-, 25er- und Dauerkarten vorgenommen (bis zu 38 %). Diese Karten wurden bisher deutlich "zu günstig" abgegeben. Die Erwachsenen Einzel- und Ermäßigten-Karten werden um rund 18 % angehoben werden.

Der Einzeleintritt für Erwachsene wird von 3,30 € auf 3,80 € angehoben. Der ermäßigte Erwachseneneneintritt erhöht sich entsprechend von 2,80 € auf 3,30 €.

Für die bisherige Kinderkarte (1 €) für Kinder von 7 Jahren bis einschließlich 15 Jahren wurde die Altersbeschränkung bis einschließlich des 17. Lebensjahrs erweitert und kostet in Zukunft 1,50 €. Mit der neuen Schülerkarte (Anlage 4) sparen in Zukunft viele jugendliche Badegäste, die bisher immerhin 2,80 € (ermäßigter Eintritt) bezahlen mussten.

Der Abendtarif und die Aktivkarte werden um jeweils 0,20 € auf 2,50 € bzw. 1,50 € erhöht werden.

Die 10er-Karte wird von bisher 28 € auf 33 € erhöht werden. Die ermäßigte 10er-Karte kostet statt bisher 23 € jetzt 28 €. Es ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der "attraktiven" 25er-Karte (1 Jahr gültig) eine deutliche Verschiebung von den 10er-Karten zur 25er-Karte ergeben wird.

Die bisherige 25er Karte hatte eine Laufzeit von 2 Monaten und war nur während der Hallensaison in der Hannah-Stockbauer-Halle für 50 € (ermäßigt 40 €) erhältlich. Die "neue"

25er-Karte hat eine Laufzeit von einem Jahr und ist sowohl in der Freibade- als auch in der Wintersaison für 75 € (ermäßigt 65 €) erhältlich. Der Einzeleintritt im Rahmen der 25er-Karte erhöht sich von bisher 2 € auf 3 € und ermäßigt von 1,60 € auf 2,60 €. Insgesamt bietet die 25er-Karte eine ganzjährige Ermäßigung von 20 € (22 %) zum Einzeleintritt.

Die bisher deutlich zu günstig abgegebenen Dauerkarten für die Freibadesaison (bei durchschnittlich 61 Besuchen lag der Einzeleintritt eines Erwachsenen bei 1,14 € ohne Begrenzung der Tagesbesuche) werden durchschnittlich um rund 30 % erhöht werden, sodass die Dauerkarte Erwachsene statt bisher 70 € nun 100 €, die ermäßigte Dauerkarte statt bisher 55 € nun 75 € kostet und die Kinderdauerkarte von bisher 15 € auf 20 € angehoben wird. Die Veränderung der Dauerkarten-Einzelpreise stellt sich folgendermaßen dar:

Dauerkarten Sommer	Preis Dauerkarte	Errechnete Durchschnittliche Besuche	Einzelpreis 2006	Einzelpreis 2010	Veränderung + / -
Erwachsene	100,00 €	61	1,14 €	1,63 €	0,49 €
Ermäßigt	75,00 €	78	0,70 €	0,96 €	0,26 €
Kinder	20,00 €	29	0,51 €	0,68 €	0,17 €

Zusätzlich zu der bisher bekannten Dauerkarte für die Freibadesaison wird eine "neue" Dauerkarte für die Wintersaison Oktober bis April eingeführt werden. Erwachsene bezahlen 250 € (ermäßigt 175 €) und Kinder 40 €. Erwachsene Dauerschwimmer, mit durchschnittlich 125 Besuchen (bei ca. 210 Öffnungstagen), bezahlen pro Hallenbesuch dann 2 €. Das entspricht einem Rabatt von rund 47 % auf den Einzeleintritt von 3,80 €.

Dauerkarten Winter NEU	Preis Dauerkarte	Errechnete Durchschnittliche Besuche	Einzelpreis 2010	Ersparnis zum Einzelpreis
Erwachsene	250,00 €	125	2,00 €	-1,80 € / -47 %
Ermäßigt	175,00 €	150	1,17 €	-2,13 € / -65 %
Kinder	40,00 €	60	0,67 €	-0,53 € / -44 %

Neu eingeführt werden die Familienkarte 2, für 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder (ohne Nachweis) und die Familienkarte 1, für die etwas "kleinere" Familie bzw. Alleinerziehende, für einen Erwachsenen und bis zu 3 Kinder. Die Familienkarte 2 kostet 7,60 € und bietet im Vergleich zum Einzelpreis einen Nachlass von rund 37 %. Die Familienkarte 1 ist mit 4,80 € rund 42 % günstiger als der Einzeleintritt für 1 Erwachsenen und 3 Kinder (3,80 € + 3 x 1,50 € = 8,30 €).

Aufgrund der Auswertungen, die durch das neue Kassensystem möglich werden, sollen zukünftig auch besondere Tarife für Schwachlastzeiten, z. B. vormittags von 10:30 Uhr bis 12:00 Uhr oder für "Kurzschwimmer" angeboten werden können.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- III. Zum Vorgang

Neues Preissystem

		Preis alt	Preis neu	Veränderung		Anlage 1
				+/-	%	
Erwachsene	Einzelkarte	3,30 €	3,80 €	0,50 €	13%	
Ermäßigte	Einzelkarte	2,80 €	3,30 €	0,50 €	15%	
Schüler (7. bis einschl. 17. Lebensjahr)	Einzelkarte	1,00 €	1,50 €	0,50 €	33%	bisher Kinder 6. bis einschl. 15. Lebensjahr, 16-17 jährige bezahlten 2,80 Euro
Für Schüler vom 16. bis einschl. 17. Lebensjahr Reduzierung von 2,80 Euro auf 1,50 Euro.						
Abendtarif	Einzelkarte	2,30 €	2,50 €	0,20 €	8%	
Aktivkarte	Einzelkarte	1,30 €	1,50 €	0,20 €	13%	
10er Erwachsene	Mehrfachkarte	28,00 €	33,00 €	5,00 €	15%	
10er Ermäßigt	Mehrfachkarte	23,00 €	28,00 €	5,00 €	18%	
25er Erwachsene	Mehrfachkarte	50,00 €	75,00 €	25,00 €	33%	bisher nur in der Halle 2 Monate gültig, jetzt 1 Jahr Gültigkeit Freibad + Halle
25er Ermäßigt	Mehrfachkarte	40,00 €	65,00 €	25,00 €	38%	bisher nur in der Halle 2 Monate gültig, jetzt 1 Jahr Gültigkeit Freibad + Halle
Dauerkarte Erwachsene	Saisonkarte Sommer	70,00 €	100,00 €	30,00 €	30%	Mitte Mai bis Mitte September 5 Monate
Dauerkarte Ermäßigte	Saisonkarte Sommer	55,00 €	75,00 €	20,00 €	27%	Mitte Mai bis Mitte September 5 Monate
Dauerkarte Schüler (bisher Kinder)	Saisonkarte Sommer	15,00 €	20,00 €	5,00 €	25%	Mitte Mai bis Mitte September 5 Monate
NEU / NEU / NEU						
Familienkarte 2 (2 Erw. bis 3 Kinder)	Mehrfachkarte	- €	7,60 €	- €	0%	jedes weitere Kind 1 Euro
Familienkarte 1 (1Erw. Bis 3 Kinder)	Mehrfachkarte	- €	4,80 €	- €	0%	jedes weitere Kind 1 Euro
Dauerkarte Erwachsene Halle	Saisonkarte Winter	- €	250,00 €	- €	0%	Mitte September bis Mitte Mai 7 Monate
Dauerkarte Ermäßigte Halle	Saisonkarte Winter	- €	175,00 €	- €	0%	Mitte September bis Mitte Mai 7 Monate
Dauerkarte Kinder Halle	Saisonkarte Winter	- €	40,00 €	- €	0%	Mitte September bis Mitte Mai 7 Monate

NEU! Kinder haben am Geburtstag freien Eintritt !! (bis einschl. 17. Lebensjahr)

Hinweise:

Letzte Preisanpassung im Mai 2006
 Kostensteigerungen seit 2006 in allen Bereichen - Personalkostenentwicklung, Energiekostensteigerung, Attraktivitätssteigerung Röthelheimbad
 Keine Aufzahlung für die Nutzung der Hannah Stockbauer Halle im Sommer (bisher Zuzahlung 0,50€)
 die Haartrockner in der Halle werden kostenfrei zur Verfügung gestellt (bisher kostenpflichtig!!)
 Angewärmte Duschen im Freibadebereich

Dauerkartenbesuche sind nicht begrenzt (in manchen Bädern nur 1 oder 2 Besuche pro Tag möglich) - bisher deutlich zu günstig

Entwicklung der Eintrittspreise "Erlanger Bäder"Anlage 2

Freibäder

Jahr	Einzelkarten			10er-Karte		Dauerkarte			Abend- tarif	Activ- Card
	Erwachsene	Ermäßigte	Kinder	Erwachsene	Ermäßigte	Erwachsene	Ermäßigte	Kinder		
1996	5,00 DM	4,00 DM	1,50 DM	40,00 DM	30,00 DM	80,00 DM	60,00 DM	15,00 DM	3,50 DM	
1997	5,00 DM	4,00 DM	1,50 DM	40,00 DM	30,00 DM	80,00 DM	60,00 DM	30,00 DM	3,50 DM	
1998	5,00 DM	4,00 DM	1,50 DM	40,00 DM	30,00 DM	80,00 DM	60,00 DM	30,00 DM	3,50 DM	
1999	5,00 DM	4,00 DM	1,50 DM	40,00 DM	30,00 DM	80,00 DM	60,00 DM	30,00 DM	3,50 DM	
2000	5,00 DM	4,00 DM	1,50 DM	40,00 DM	30,00 DM	80,00 DM	60,00 DM	30,00 DM	3,50 DM	
2001	5,00 DM	4,00 DM	1,50 DM	40,00 DM	30,00 DM	80,00 DM	60,00 DM	30,00 DM	3,50 DM	
2002	2,60 €	2,10 €	0,80 €	20,00 €	15,00 €	41,00 €	31,00 €	15,00 €	1,80 €	1,00 €
2003	3,00 €	2,50 €	1,00 €	25,00 €	20,00 €	50,00 €	40,00 €	15,00 €	2,00 €	1,00 €
2004	3,00 €	2,50 €	1,00 €	25,00 €	20,00 €	50,00 €	40,00 €	15,00 €	2,00 €	1,00 €
2005	3,00 €	2,50 €	1,00 €	25,00 €	20,00 €	50,00 €	40,00 €	15,00 €	2,00 €	1,00 €
2006	3,30 €	2,80 €	1,00 €	28,00 €	23,00 €	70,00 €	55,00 €	15,00 €	2,30 €	1,30 €
2007	3,30 €	2,80 €	1,00 €	28,00 €	23,00 €	70,00 €	55,00 €	15,00 €	2,30 €	1,30 €
2008	3,30 €	2,80 €	1,00 €	28,00 €	23,00 €	70,00 €	55,00 €	15,00 €	2,30 €	1,30 €
2009	3,30 €	2,80 €	1,00 €	28,00 €	23,00 €	70,00 €	55,00 €	15,00 €	2,30 €	1,30 €
2010 NEU	3,80 €	3,30 €	1,50 €	33,00 €	28,00 €	100,00 €	75,00 €	20,00 €	2,50 €	1,50 €

Hannah-Stockbauer-Halle

Jahr	Einzelkarten			10er-Karte		Dauerkarte Halle			25er-Karte	
	Erwachsene	Ermäßigte	Kinder	Erwachsene	Ermäßigte	Erwachsene	Ermäßigte	Kinder	Erwachsene	Ermäßigte
1996	5,00 DM	4,00 DM		40,00 DM	30,00 DM				75,00 DM	60,00 DM
1997	5,00 DM	4,00 DM		40,00 DM	30,00 DM				75,00 DM	60,00 DM
1998	5,00 DM	4,00 DM		40,00 DM	30,00 DM				75,00 DM	60,00 DM
1999	5,00 DM	4,00 DM		40,00 DM	30,00 DM				75,00 DM	60,00 DM
2000	5,00 DM	4,00 DM		40,00 DM	30,00 DM				75,00 DM	60,00 DM
2001	5,00 DM	4,00 DM		40,00 DM	30,00 DM				75,00 DM	60,00 DM
2002	2,50 €	2,00 €		20,00 €	15,00 €				38,00 €	30,50 €
2003	3,00 €	2,50 €	1,00 €	25,00 €	20,00 €				45,00 €	37,00 €
2004	3,00 €	2,50 €	1,00 €	25,00 €	20,00 €				45,00 €	37,00 €
2005	3,00 €	2,50 €	1,00 €	25,00 €	20,00 €				45,00 €	37,00 €
2006	3,30 €	2,80 €	1,00 €	28,00 €	23,00 €				50,00 €	40,00 €
2007	3,30 €	2,80 €	1,00 €	28,00 €	23,00 €				50,00 €	40,00 €
2008	3,30 €	2,80 €	1,00 €	28,00 €	23,00 €				50,00 €	40,00 €
2009	3,30 €	2,80 €	1,00 €	28,00 €	23,00 €				50,00 €	40,00 €
2010 NEU	3,80 €	3,30 €	1,50 €	33,00 €	28,00 €	250,00 €	175,00 €	40,00 €	75,00 €	65,00 €

11/142

Preisvergleich Bäder:Anlage 3

Freibäder	Erlangen	Erlangen	Nürnberg	Fürth	Feucht	Neustadt Aisch	Bayreuth	Hof	Herzogenaurach
	Stand Mai 2006	NEU 2010							
Erwachsene	3,30 €	3,80 €	3,60 €	4,00 €	4,00 €	3,50 €	3,50 €	3,80 €	3,50 €
Ermäßigte	2,80 €	3,30 €	2,40 €	2,00 €			2,00 €		2,20 € Jugendliche
Kinder	1,00 €	1,50 €	1,80 €	2,00 €	2,00 €	1,50 €	2,00 €		1,00 €
Abendtarif	2,30 €	2,50 €		2,00 €	2,50 €	1,50 €	2,30 €	1,90 €	
Aktivkarte	1,30 €	1,50 €							
10er Erwachsene	28,00 €	33,00 €		32,00 €	37,00 €	35,00 € 12er		30,00 €	35,00 € 12er
10er Ermäßigt	23,00 €	28,00 €		16,00 €			17,00 € Kinder	18,00 €	22,00 € 12er
25er Erwachsene	50,00 €	75,00 €	60,00 € 20er Karte						
25er Ermäßigt	40,00 €	65,00 €	40,00 € 20er Karte						
Dauerkarte Erwachsene - Sommer	70,00 €	100,00 €	145,00 €	115,00 €	100,00 €	70,00 €	65,00 €	80,00 € max. 2 Besuch/Tag	55,00 €
Dauerkarte Ermäßigte - Sommer	55,00 €	75,00 €	96,00 €	50,00 €			33,00 €		35,00 € Jugendliche
Dauerkarte Kinder - Sommer	15,00 €	20,00 €	95,00 €		45,00 €	25,00 €		45,00 €	15,00 €
Familienkarte I		7,60 €	5,10 € 1E bis 3 Jgl.			7,50 € Familien-tageskarte		9,00 € 2E+max 3 Kinder bis 14 Jahre	5,70 € 1E+2eigene Kinder bis 17
Familienkarte II		4,80 €	8,10 € 2E bis 3 Jgl.					1,10 € jedes weitere Kind	7,50 € Eltern+2 eigene Kinder bis 17 weiters Kind frei, gegen Nachweis
Dauerkarte Erwachsene - Winter		250,00 €			200,00 € max. 2 Erw. plus sämtl. zur Familie gehörende Kinder				70,00 € 1E+2eigene Kinder bis 17
Dauerkarte Ermäßigte - Winter		175,00 €							120,00 € Eltern+2 eigene Kinder bis 17
Dauerkarte Kinder - Winter		40,00 €		Kinder unter 4 Jahren frei					
					Lehrkräfte 1 Euro				
			Jugendliche 6-17 Jahre			Jugendliche 6-17 Jahre			
						Jugendliche 6-18 Jahre			

12/142

Kinder- und Jugendlichenkarte:

Anlage 4

Ort:	Alter:	Preis:
Erlangen	bisher: Kinder bis 6 Jahre frei ab 7 Jahren bis 16 Jahre	1,00 € bisher
	NEU: Schülertarif Kinder bis 6 Jahre frei ab dem 7. bis einschl. 17. Lebensjahr	1,50 € neu
Nürnberg	Kinder bis 6 Jahre frei Jugendliche 6 Jahre bis 17 Jahre	1,80 €
Fürth	kein spezieller Kindertarif, Ermäßigte	2,00 €
Herzogen- aurach	Kinder bis 3 Jahre haben freien Eintritt Kinder ab 3 Jahren bis 15 Jahren Jugendliche 16 Jahre bis 17 Jahre	1,00 € 2,20 €
Feucht	Kinder bis 6 Jahre frei Jugendliche 6 Jahre bis 17 Jahre	2,00 €
Neustadt Aisch	Kinder bis 6 Jahre frei ab 6 Jahren bis 18 Jahre	1,50 €
Bayreuth	Kinder unter 6 Jahren frei ab 6 Jahre bis 18 Jahren	2,00 €
Hof	Kinder bis 6 Jahre frei Schüler und Jugendliche bis 14 Jahre	2,50 €
Weissenburg	Jugendliche 6-17 Jahre	2,30 €
Schwabach	Kinder unter 6 Jahren frei ab 6 Jahre bis 18 Jahren	1,90 €

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/231/ABA T.2235

Verantwortliche/r:
Abt. Grundstücksverkehr

Vorlagennummer:
23/010/2010

**Grundstücksverkehr im Liegenschaftsamt (Beschlusscontrolling)
Flächenmäßige Zu- und Abgänge im Jahr 2009 (ohne Röthelheimpark)**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss/Werkausschuss EB77	16.03.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	
Stadtrat	25.03.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Mitteilung zur Kenntnis

Das Liegenschaftsamt hat im Jahr 2009 nachfolgend aufgeführte Beschlüsse des UVPA bzw. Stadtrates vollzogen.
(In der Aufstellung sind nur die beschlussmäßig behandelten Grundstücksgeschäfte aufgeführt, die tatsächlich im Jahr 2009 durch notarielle Beurkundung vollzogen wurden.)

Gutachten / Beschluss		Inhalt	Beurkundung des Vertrages am
UVPA vom	Stadtrat vom		
		Realisierung des Bebauungsplans 421 – Ringschluss Adenauerring -	
23.09.08	-	Erwerb einer Teilfläche aus dem Grundstück Fl.Nr. 584, Gemarkung Kosbach	18.02.09
23.09.08	-	Teilflächenerwerb aus den Grundstücken Fl.Nr. 833 u. 930, Gemarkung Büchenbach	06.03.09
17.02.09	-	Teilflächenerwerb aus dem Grundstück Fl.Nr. 579, Gmkg. Kosbach	07.04.09
17.03.09	-	Teilflächenerwerb aus den Grundstücken Fl.Nr. 847 und 947, jeweils Gmkg. Büchenbach	20.04.09
17.03.09	-	Erwerb des Grundstücks Fl.-Nr. 545/3 und Teilflächen aus den Grundstücken Fl.-Nr. 546 und 574, jeweils Gmkg. Kosbach	30.04.09
21.10.08	-	Erwerb einer Teilfläche aus aus dem Grundstück Fl.-Nr. 846 Gmkg. Büchenbach	27.08.09
23.09.2008	30.10.2008	Rückkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück	03.09.09

		Fl.-Nr. 819 Gmkg. Büchenbach	
		Verkauf von Eigenheimbauplätzen im Baugebiet Pommernstraße (ehemalige Stadtgärtnerei)	
	27.09.07	Verkauf von Parzelle 14	28.01.09
		Verkauf von Parzelle 4	03.02.09
		Verkauf von Parzelle 2	27.05.09
		Verkauf von Parzelle 7	21.10.09
		Verkauf von Parzelle 12	29.10.09
		Verkauf von Bauplätzen im Entwicklungsgebiet Erlangen-West (Baugebiet 408 bzw. 409)	
	31.05.06	Verkauf von Parzelle 3 (für Reihenhausbebauung)	02.02.09
	31.05.06	Verkauf von Parzelle 4 (für Reihenhausbebauung)	14.02.09
	29.11.01	Verkauf von Fl.Nr. 606/7, Gmkg. Büchenbach	20.11.09
21.07.09	30.07.09	Verkauf von Fl.Nr. 626, Gmkg. Büchenbach	17.09.09
		Verkauf von Gewerbegrundstücken	
	29.01.09	Verkauf von Teilflächen aus den Grundstücken Fl.Nr. 1187/5, Fl.Nr. 912/2, Fl.Nr. 914/29 und Fl.Nr. 914/10, jeweils Gemkg. Eltersdorf	20.02.09
	27.05.08	Verkauf des Grundstücks Fl.Nr. 247/12, Gemkg. Frauenaaurach	06.04.09
16.06.09		Verkauf einer Teilfläche aus Fl.Nr. 1283/1, Gemkg. Büchenbach	21.07.09
		Weitere Grundstücksgeschäfte	
20.01.09		Erwerb des Grundstücks Fl.Nr. 2767, Gmkg. Erlangen im Rahmen eines Versteigerungsverfahrens	Termin: 17.02.09
17.06.08	26.06.08	Verkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück Fl.Nr. 310, Gmkg. Bruck	18.06.09
	27.05.09	Erwerb von Teilflächen aus Grundstück Fl.Nr. 1316, Gmkg. Erlangen	03.08.09
19.05.09	27.05.09	Verkauf der Grundstücke Fl.Nr. 1088/2, Fl.Nr. 1088/22 und Fl.Nr. 1088/46, jeweils Gmkg. Erlangen	07.08.09
15.09.09		Erwerb der Grundstücke Fl.Nr. 863, Fl.Nr. 864, Fl.Nr. 868/3, Fl.Nr. 900/2 und Fl.Nr. 1190, jeweils Gmkg. Eltersdorf	03.12.09

Flächenmäßige Übersicht

Nachfolgend wird ein flächenmäßiger Überblick über die im Jahr 2009 erfolgten An- und Verkäufe durch die Stadt Erlangen (ohne Röthelheimpark) gegeben.

Es ist hierbei zu beachten, dass die in der Tabelle angegebenen Werte nur die „abgeschlossenen Fälle“, d.h. für die eine notarielle Beurkundung stattgefunden hat, repräsentieren.

Ankauf und Verkauf von Flächen durch die Stadt (ohne Röthelheimpark)

Nutzungen		Ankauf 2009	Verkauf 2009
		Fläche in qm	Fläche in qm
1	Straßen und Wege	26.607	824
2	Gewerbeflächen	0	19.056
3	Landwirtschaftliche Flächen	15.253	0
4	Baugrundstücke	439	16.523
5	Künftiges Wohnbauland im Entwickl.gebiet	0	0
6	Wiesen und Wälder	6.900	840
7	Bebaute Grundstücke	68	34
8	Gemeinbedarfsflächen	23.084	340
Summen		72.351	37.617
Hierfür wurden ausgegeben bzw. eingenommen (ohne Nebenkosten)		1.069.828,31	7.555.057,29

II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

III. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/201-22

Verantwortliche/r:
Frau Bräuer

Vorlagennummer:
II/038/2010

Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Stiftungen der Stadt Erlangen für das Haushaltsjahr 2010

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.03.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Stadtrat beschließt die
Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Stiftungen der Stadt Erlangen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008, 834) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Erlangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2010 werden hiermit festgesetzt. Sie schließen

1. für die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung

1.1 im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	77.000,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	77.000,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,-- €

1.2 im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	77.000,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	77.000,-- €
und dem Saldo von	0,-- €

2. für die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

2.1 im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	800,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	800,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,-- €

2.2 im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	800,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	800,-- €
und dem Saldo von	0,-- €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Erlangen, den
STADT ERLANGEN

Dr. Balleis
Oberbürgermeister

II. Begründung

Anlagen: Haushaltspläne der rechtliche selbständigen Stiftungen

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Gesamtergebnishaushalt							
Selbständige Stiftungen							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013
0010	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0020	+ Zuwendungen u. allg. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0030	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0040	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0050	+ Auflösung von Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0060	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0070	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0080	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0090	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0100	+/-Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0110	= Ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0120	- Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0130	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0140	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0150	- Planmäßige Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0160	- Transferaufwendungen	0,00	700,00	700,00	0,00	0,00	0,00
0170	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	100,00	100,00	0,00	0,00	0,00
0180	= Ordentliche Aufwendungen	0,00	800,00	800,00	0,00	0,00	0,00
0190	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	800,00	800,00	0,00	0,00	0,00
0200	+ Finanzerträge	-32,97	-800,00	-800,00	0,00	0,00	0,00
0210	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0220	= Finanzergebnis	-32,97	-800,00	-800,00	0,00	0,00	0,00
0230	= Ordentliches Jahresergebnis	-32,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0240	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0250	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0260	= außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0270	= Jahresergebnis vor interner Leistungsverrech	-32,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0280	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0290	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0300	= Ergebnis	-32,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Haushaltsvermerk:

Die Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig.
 Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Wellhöfer-Stiftung

Gesamtergebnishaushalt							
Selbständige Stiftungen							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013
0010	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0020	+ Zuwendungen u. allg. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0030	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0040	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0050	+ Auflösung von Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0060	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	-50.000,00	-48.000,00	0,00	0,00	0,00
0070	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0080	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0090	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0100	+/-Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0110	= Ordentliche Erträge	0,00	-50.000,00	-48.000,00	0,00	0,00	0,00
0120	- Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0130	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0140	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0150	- Planmäßige Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0160	- Transferaufwendungen	0,00	77.300,00	69.200,00	0,00	0,00	0,00
0170	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	8.700,00	7.800,00	0,00	0,00	0,00
0180	= Ordentliche Aufwendungen	0,00	86.000,00	77.000,00	0,00	0,00	0,00
0190	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	36.000,00	29.000,00	0,00	0,00	0,00
0200	+ Finanzerträge	-5.132,02	-36.000,00	-29.000,00	0,00	0,00	0,00
0210	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0220	= Finanzergebnis	-5.132,02	-36.000,00	-29.000,00	0,00	0,00	0,00
0230	= Ordentliches Jahresergebnis	-5.132,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0240	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0250	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0260	= außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0270	= Jahresergebnis vor interner Leistungsverrech	-5.132,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0280	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0290	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0300	= Ergebnis	-5.132,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Haushaltsvermerk:

Die Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig.
 Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Gesamtfinanzhaushalt							
Selbständige Stiftungen							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013
0010	Steuern u. ähnl. Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0020	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0030	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0040	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0050	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0060	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0070	+ Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0080	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	800,00	800,00	0,00	0,00	0,00
0090	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	800,00	800,00	0,00	0,00	0,00
0100	- Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0110	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0120	- Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0130	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0140	- Transferauszahlungen	0,00	-700,00	-700,00	0,00	0,00	0,00
0150	- Sonstige Auszahlungen	0,00	-100,00	-100,00	0,00	0,00	0,00
0160	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	-800,00	-800,00	0,00	0,00	0,00
0170	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0180	+ Einzahlg aus Investitionszuschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0190	+ Einzahlg a. Investitionsbeitr. u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0200	+ Einzahlg a.d. Veräußerg v. Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0210	+ Einzahlg a.d. Veräußerg v. Finanzverm.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0220	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0230	= Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0240	- Ausz. für den Erwerb von Grundst. u. Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0250	- Ausz. für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0260	- Ausz. für den Erwerb v.bewgl. Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0270	- Ausz. für den Erwerb von Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0280	- Ausz. von Investitionszuschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0290	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0300	= Auszahlung aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0310	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0320	= Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbeintr.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0330	+ Einz.aus Aufn.von Krediten u.Inn.Dar. f.Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0340	- Ausz.für Tilg.v. Krediten u. Inn.Dar.f.Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0350	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0360	= Finanzierungsmittelbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0370	+ Haushaltsfremde Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0380	- Haushaltsfremde Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0390	+ periodenfremde Einzahlungen auf RAP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0400	- periodenfremde Auszahlungen auf RAP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0410	+ Nicht haushaltswirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0420	- Nicht haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0450	= Saldo aus nicht haushaltswirksamen Vorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

Gesamtfinanzhaushalt							
Selbständige Stiftungen							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013
0500	+ Anfangsbestand an Finanzmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0600	= Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Haushaltsvermerk:

Die Auszahlungskonten sind gegenseitig deckungsfähig.
Mehreinzahlungen wachsen den Auszahlungen zu.

Gesamtfinanzhaushalt							
Selbständige Stiftungen							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013
0010	Steuern u. ähnl. Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0020	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0030	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0040	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0050	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	50.000,00	48.000,00	0,00	0,00	0,00
0060	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0070	+ Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0080	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	36.000,00	29.000,00	0,00	0,00	0,00
0090	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	86.000,00	77.000,00	0,00	0,00	0,00
0100	- Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0110	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0120	- Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0130	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0140	- Transferauszahlungen	0,00	-77.300,00	-69.200,00	0,00	0,00	0,00
0150	- Sonstige Auszahlungen	0,00	-8.700,00	-7.800,00	0,00	0,00	0,00
0160	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	-86.000,00	-77.000,00	0,00	0,00	0,00
0170	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0180	+ Einzahlg aus Investitionszuschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0190	+ Einzahlg a. Investitionsbeitr. u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0200	+ Einzahlg a.d. Veräußerg v. Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0210	+ Einzahlg a.d. Veräußerg v. Finanzverm.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0220	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0230	=Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0240	- Ausz. für den Erwerb von Grundst. u. Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0250	- Ausz. für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0260	- Ausz. für den Erwerb v.bewgl. Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0270	- Ausz. für den Erwerb von Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0280	- Ausz. von Investitionszuschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0290	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0300	= Auszahlung aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0310	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0320	= Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetr.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0330	+ Einz.aus Aufn.von Krediten u.Inn.Dar. f.Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0340	- Ausz.für Tilg.v. Krediten u. Inn.Dar.f.Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0350	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0360	= Finanzierungsmittelbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0370	+ Haushaltsfremde Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0380	- Haushaltsfremde Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0390	+ periodenfremde Einzahlungen auf RAP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0400	- periodenfremde Auszahlungen auf RAP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0410	+ Nicht haushaltswirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0420	- Nicht haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0450	= Saldo aus nicht haushaltswirksamen Vorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Wellhöfer-Stiftung

Gesamtfinanzhaushalt							
Selbständige Stiftungen							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013
0500	+ Anfangsbestand an Finanzmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0600	= Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Haushaltsvermerk:

Die Auszahlungskonten sind gegenseitig deckungsfähig.
Mehreinzahlungen wachsen den Auszahlungen zu.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/31

Verantwortliche/r:
Frau Kreller
Herr Jähnert

Vorlagennummer:
30-R/001/2010

Änderung der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen; hier: Beteiligungsverfahren

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.03.2010	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Stadtrat	25.03.2010	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Stadtplanungsamt, Eigenbetrieb Abt. Stadtgrün, Freizeitamt, Friedhofsverwaltung

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des als Anlage beigefügten Verordnungsentwurfs das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäß Art. 46 Abs. 1 bis 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentlicher Auslegung durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die städt. Baumschutzverordnung wurde erstmals im Jahr 1975 erlassen und blieb mehr als dreißig Jahre nahezu unverändert. Dies bedeutet, dass seither die meisten Bäume der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ab einem Stammumfang von mindestens 60 cm als geschützt gelten und beabsichtigte Fällungen ab dem vorgenannten Maß einer behördlichen Genehmigung bedürfen.

Ein aktueller Städtevergleich zeigt, dass eine Reihe von vergleichbaren Städten in Bayern das Maß für das Eintreten einer behördlichen Fällgenehmigung auf 80 cm Stammumfang festgelegt oder in der Zwischenzeit auf dieses Maß erhöht haben. Als Beispiele werden Nürnberg, München, Augsburg, Schwabach, Bayreuth, Hof, Amberg und Weiden/Opf. genannt.

Die Verwaltung hat zum Vergleich die in den Jahren 2006 bis 2008 bearbeiteten Fällanträge in Erlangen erfasst. Für das Jahr 2006 hatten von den 412 erfassten Bäumen 128 einen Stammumfang von 60 – 79 cm (entspr. 31,07 %) und 284 einen Stammumfang ab 80 cm (entspr. 68,93 %).

2007 hatten von 485 erfassten Bäumen 80 einen Stammumfang von 60 – 79 cm (entspr. 16,5 %) und 405 einen Stammumfang ab 80 cm (entspr. 83,5 %).

2008 hatten von 1004 erfassten Bäumen 260 einen Stammumfang von 60 – 79 cm (entspr. 26 %) und 744 einen Stammumfang ab 80 cm (entspr. 74 %).

Die Ergebnisse für die einzelnen Jahre schwanken. Der Arbeitsaufwand der Verwaltung hat sich im Jahr 2008 mehr als verdoppelt. Für alle drei Jahre ist zusammengefasst festzustellen, dass eine Anhebung des Stammumfanges auf 80 cm einen rechnerischen Rückgang zwischen 16 und 31 % der Fälle zur Folge hätte.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Maß von 60 cm Stammumfang für geschützte Bäume auf 80 cm heraufzusetzen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist festzustellen, dass bei einer Anhebung des genehmigungspflichtigen Stammumfanges die das Erlanger Stadtbild prägenden Bäume geschützt bleiben und auch die positiven Wirkungen von großen Bäumen für das Stadtklima weiterbestehen werden. Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet die beabsichtigte Änderung eine Regulierungsreduzierung.

Im Zusammenhang mit der umfassenden Entwicklung von Wohnbauflächen während der letzten 20 Jahre, besonders in Büchenbach-West, im Röthelheimpark und in den Ortsteilen Dechsendorf, Tennenlohe und Eltersdorf wurde es erforderlich, die seit dem 24.03.1988 unverändert geltende *Baumschutzkarte* der gegenwärtigen Flächennutzungs- und Bebauungsplanung anzupassen. Die Baumschutzkarte soll zudem Bestandteil der Rechtsverordnung werden; sie zeigt der Erlanger Bevölkerung damit in Zukunft klar auf, in welchen Gebieten sie gilt.

Weiter sollen Friedhöfe, Freizeit- und Kleingartenanlagen dann in den Geltungsbereich aufgenommen werden, wenn sie sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden.

Um Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern, sollen zudem in Zukunft auch mittelbare Schädiger zu Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung der Bäume verpflichtet werden können, d.h. nicht nur derjenige, der den Schaden unmittelbar verursacht, sondern auch derjenige, der einen Auftrag dazu erteilt hat.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Eine Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes ist zu erlassen. Die Baumschutzkarte (als zukünftiger Bestandteil der Verordnung) ist ebenfalls zu ändern.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Naturschutzbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 23.11.2009 mit 2 gegen 1 Stimme dafür ausgesprochen, dass die Änderung der Verordnung, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, erfolgen soll.

Sprechen sich die anderen Gremien nunmehr ebenfalls für eine Änderung aus, muss die Verwaltung beauftragt werden, auf Grundlage des Verordnungsentwurfs gemäß Anlage das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäß Art. 46 Abs. 1 bis 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentlicher Auslegung durchzuführen. Nach Würdigung der Anregungen und Einwendungen durch die Verwaltung ist die Beschlussfassung über den Erlass der Satzung im Stadtrat herbeizuführen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.:

bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen: Textentwurf der Änderungsverordnung samt Baumschutzkarte (Original im Maßstab 1 : 10000 wird in der Sitzung aufgehängt)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77
am 16.03.2010

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Dr. Zeus beantragt, dass die Baumschutzverordnung nicht für private Grundstücke gelten soll.

Dieser Antrag wurde mit 1:11 Stimmen abgelehnt.

Herr Stadtrat Bußmann stellt den Änderungsantrag, dass der Stammumfang bei 60 cm verbleiben soll.

Dieser Antrag wurde mit 3:9 Stimmen abgelehnt.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des als Anlage beigefügten Verordnungsentwurfs das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäß Art. 46 Abs. 1 bis 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentlicher Auslegung durchzuführen.

mit 11 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.03.2010

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des als Anlage beigefügten Verordnungsentwurfs das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäß Art. 46 Abs. 1 bis 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentlicher Auslegung durchzuführen.

mit 12 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes
in der Stadt Erlangen
(Baumschutzverordnung)**

Art. 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Erlangen (Baumschutzverordnung) vom 10.03.1988 i. d. F. vom 09.07.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die genauen Grenzen der geschützten Bereiche sind im einzelnen aus der Baumschutzkarte (Maßstab 1 : 10.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist; maßgeblich sind jeweils die Innenkanten der Grenzlinien der grün markierten Bereiche. Diese Karte wird bei der Stadt Erlangen – Amt für Umweltschutz und Energiefragen – verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl 60 durch Zahl 80 ersetzt.

b) In § 2 Absatz 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

c) § 2 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

d) § 2 Abs. 3 wird zu § 2 Abs. 2.

e) § 2 Abs. 4 wird zu § 2 Abs. 3 und wird durch folgende neue Ziffer c) ergänzt:

c) Bäume in Waldbeständen nach Art. 2 des Bayer. Waldgesetzes, die forstlich genutzt werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort entfernt der Zusatz „oder entfernen lässt“ eingefügt.

b) In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort beschädigt der Zusatz „oder beschädigen lässt“ und nach dem Wort beeinträchtigt der Zusatz „oder beeinträchtigen lässt“ eingefügt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/32/LHC

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
32/001/2010/2

Änderung der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen - Aufhebung der Ausnahmeregelung während der Bergkirchweih

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.02.2010	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	25.03.2010	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Sicherheitsrunde / Polizei, Rechtsabteilung, Stadtreinigung (EB 77), Ältestenrat
Arbeitskreis Innenstadt, Interessengemeinschaft Erlanger Gastronomen e.V.

I. Antrag

Variante A:

1. Die Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 2 der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen vom 15.12.2006 (Sperrzeitverordnung) ist für die Zeit während der Bergkirchweih aufzuheben.
2. Auf Betriebe, die derzeit gültige Genehmigungen für die Sperrzeitverkürzung nach § 3 Sperrzeitverordnung besitzen, hat die Änderung keinen Einfluss (d.h. betriebsbezogene Sperrzeitverkürzungen werden im bisherigen Umfang auch während der Bergkirchweihzeit gewährt).
3. Während der Zeit der Bergkirchweih ist ferner die Ausschankregelung nach Außen, d.h. der sogenannte Straßenverkauf, für alle Betriebe zu unterbinden (entsprechende Sperrzeitregelung von 02:00 Uhr bis 06:00 Uhr).

Variante B:

1. In § 1 Abs. 2 der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen vom 15.12.2006 (Sperrzeitverordnung) ist für die Zeit während der Bergkirchweih eine Sperrzeitregelung wie folgt einzuführen:
Die Sperrzeit gemäß § 1 Abs. 1 beginnt während der Erlanger Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, um 03:30 Uhr und endet um 06:00 Uhr.
2. Auf Betriebe, die derzeit gültige Genehmigungen für die Sperrzeitverkürzung nach § 3 Sperrzeitverordnung besitzen, hat die Änderung keinen Einfluss (d.h. betriebsbezogene Sperrzeitverkürzungen werden im bisherigen Umfang auch während der Bergkirchweihzeit gewährt).
3. Während der unter Ziffer 1 genannten Sperrzeit ist ferner die Ausschankregelung nach Außen, d.h. der sogenannte Straßenverkauf, für alle Betriebe zu unterbinden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Interessengemeinschaft Erlanger Gastronomie (IGEG) eine Vereinbarung abzuschließen, wonach die IGEG auf die Einhaltung der angebotenen Reinigungsregelung hinwirken wird.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Eine Verbesserung der Situation in der Alt-/Innenstadt im sog. „After-Berg-Zeitraum“ soll

durch die neue Sperrzeitregelung erreicht werden. Die Belastungen der Alt-/Innenstadt durch Lärm und Abfall, die bei den Nachfeiern im öffentlichen Raum entstehen, werden reduziert.

Nach Betriebsschluss der Bergkirchweih (= 23:00 Uhr) hat sich in den zurückliegenden Jahren die Situation so eingestellt, dass zahlreiche Personen im Bereich der Innen- und Altstadt bis in die Morgenstunden hinein gefeiert haben. Bei diesen sog. „After-Berg-Feiern“ lagen die Schwerpunkte vor allem im Bereich Martin-Luther-Platz, im Zuge der Hauptstraße, im Bereich Parkplatz Altstadt und im Platzbereich an der Güterhallen- / Hauptstraße.

Die Polizeiinspektion Erlangen-Stadt stellt in einer Stellungnahme u.a. fest, dass

- es kein vergleichbares Phänomen wie das der After-Berg-Party's in anderen Städten der Metropolregion gibt
- eine Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Allgemeinheit durch mehr oder weniger alkoholisierte Menschenmassen gegeben ist
- das Verhältnis polizeilich registrierter Sachverhalte im Mehrjahresvergleich einen gleichbleibenden Trend zeigt, d.h. 1/3 am Berg, 2/3 im Stadtgebiet nach Bergschluss.

Die Polizei geht davon aus, dass sich bei Aufhebung der Ausnahmeregelung in der SperrzeitVO

- es sehr kurzfristig zu einer wesentlichen Entlastung der Wohnbevölkerung kommen wird
- positive Auswirkungen auf die herrschende Sicherheitslage und das subjektive Sicherheitsempfinden festzustellen sein werden
- die „Kirchweih der Erlanger“ unbeeinflusst von Nebenschauplätzen wieder ein gutes Stück zu dem wird, was es früher war – ein von Brauchtum und Flair getragenes Familienvolksfest..

Neben der Lärmbelästigung durch feiernde Personen war eine stark zunehmende Verschmutzung im gesamten Innenstadtbereich festzustellen; die Straßenreinigung wurde bei ihrer Reinigungstätigkeit stark beeinträchtigt. Trotz der eingeführten „Pfandregelung“ und der Vorgabe, dass der Straßenverkauf nicht in Glasbehältnissen erfolgen darf, ist ein Rückgang der Verschmutzung nicht eingetreten.

EB 77 begrüßt die Überlegungen zur Aufhebung der Ausnahmeregelung außerordentlich und verspricht sich davon ein rationelleres und ungehindertes Arbeiten ab 4:00 Uhr morgens und weniger Neuverschmutzungen bereits gereinigter Flächen (weniger Schmutz, verbunden mit weniger Zeit- und Arbeitsaufwand).

Auch der fachspartenübergreifende Arbeitskreis Innenstadt kommt in seiner Analyse u.a. zu dem Vorschlag, dass als notwendige ordnungspolitische Maßnahme vor allem die Verlängerung der Sperrzeit in der Innenstadt erforderlich ist.

Die „Interessengemeinschaft Erlanger Gastronomen e.V.“ (IGEG) hat in ihrer, der Verwaltung am 15. März 2010 übermittelten Stellungnahme – siehe Anlage – einen Kompromissvorschlag eingebracht; dieser sieht vor

- Festlegung der Sperrzeit auf 03:30 Uhr bis 06:00 Uhr
- Reinigungsregelung der Gastronomie in Absprache mit EB 77
 - die IGEG wird auf eine entsprechende freiwillige Verpflichtungserklärung der Innenstadtgastronomen hinwirken.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen (Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Sicherheitsrunde hat den Vorschlag gemacht, die Sperrzeitregelung auch während der Zeit der Bergkirchweih - zunächst befristet auf 2 Jahre - einzuführen. Eine Befristung ist aus rechtlichen Gründen jedoch nicht möglich. Jedoch kann jederzeit wieder eine Änderung der Sperrzeitverordnung beschlossen werden, sollte sich die (neue) Regelung nicht bewähren.

Die geltende Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 2 Sperrzeitverordnung ist für die Bergkirchweihzeit entsprechend der o.g. Varianten aufzuheben / zu ändern; zeitgleich ist der

sog. Straßenverkauf zu unterbinden.

Der Ältestenrat hat die Empfehlungen in seiner Sitzung am 25. Januar 2010 zur Kenntnis genommen und die Beratung in den Stadtratsgremien veranlasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Sperrzeitverordnung ist durch Stadtratsbeschluss (März 2010) zu ändern.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw.im Budget vorhanden!

Anlage: Stellungnahme der IGEG

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Stadtrat am 25.02.2010

- Einbringung -

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.03.2010

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zur Beschlussfassung an den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Stellungnahme der „Interessengemeinschaft Erlanger Gastronomen e.V.“ IGEG zur Beschlussvorlage zur Änderung der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen

Die IGEG lehnt die oben genannte Beschlussvorlage in der derzeitigen Fassung ab. Wir nehmen Stellung zum Inhalt und bieten Vorschläge zur Lösung der vorliegenden Probleme an.

Bei der Einführung der derzeit gültigen Sperrzeitverordnung wurde der Gastronomie zugesichert, dass die Zeit der Bergkirchweih hiervon nicht betroffen wäre, dies wurde in § 1 Abs. 2 der Verordnung festgelegt und folgendermaßen begründet:

Die in § 1 Abs. 2 geregelten Ausnahmen sind zum einen gesetzlicher Natur (...) und zum anderen besteht ein besonderes Bedürfnis (Bergkirchweih). Zudem wäre es aus der Sicht der Polizeiinspektion Erlangen auch tatsächlich nicht möglich, während der Bergkirchweih Kontrollen durchzuführen, so dass eine Sperrzeitverlängerung während dieser Zeit ins Leere laufen würde. (aus: **Neuerlass der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen**; III. Sachbericht):

Unsere Erfahrungen zeigen, dass die derzeit gültige Sperrzeitverordnung außerhalb der Bergkirchweihzeit zu massiven Abwanderungsbewegungen von Gästen vor allem in Richtung Nürnberg führt.

Nun soll laut Beschlussvorlage **32/001/2010/2** diese Ausnahmeregelung aufgehoben werden und somit faktisch die strengste Sperrzeit der letzten 30 Jahre eingeführt werden.

Dies erscheint uns auch im Sinne der Attraktivität der Stadt Erlangen als wenig sinnvoll.

Die Stadt Erlangen ist eine Studentenstadt, ein Teil der METROPOLREGION und bezeichnet sich selbst als „Offen aus Tradition“. Gleichzeitig hat sie jetzt schon die strengste Sperrzeitverordnung im Großraum, zusammen mit Regensburg sogar in ganz Bayern.

Bezugnehmend auf die Argumente der Beschlussvorlage kommen wir nach Gesprächen mit Herrn Graupe (EB 77) am 10.03., Herren Kallert, Jornitz und Schmeißer (PI Erlangen) am 11.03. und OB Dr. Balleis, Frau Wüstner, Herrn Beugel, Lerche, Busch am 12.03. zu folgender Stellungnahme:

1. Die Sperrung der Neuen Straße findet in der Zeit von ca. 23.30 Uhr bis 1.00 Uhr statt, d.h. die Sperrzeit hat keinerlei Auswirkung
2. Die Erlanger Bergkirchweih an sich wird sich durch eine Verkürzung der Sperrzeit nicht ändern, weder das von vielen bemängelte Musikangebot auf den Kellern, noch die Masse der feiernden Menschen, die ältere Menschen und Familien nach 20.00 Uhr abschrecken.
3. Eine Sperrzeitverlängerung auf 3.30 Uhr bis 6.00 Uhr, eingehalten von ALLEN betroffenen Gastronomen, verbunden mit der bereits vorhandenen und von vielen auch erfüllten Verpflichtung zur Reinigung der Verkehrsflächen, wäre laut Herrn Graupe ein möglicher Versuch, um die Reinigung rationeller zu gestalten.
4. Dies würde gleichzeitig auch die Neuverschmutzung der bereits gereinigten Flächen stark eindämmen.
5. Die Erlanger Bergkirchweih ist eine Traditionsveranstaltung, zu der seit nunmehr fast 20 Jahren auch der „After-Berg“ gehört, eine gewisse Lärmbelästigung ist in diesem Falle leider unvermeidbar, würde aber ebenfalls durch eine 3.30 Uhr Regelung eingedämmt.
6. Die Einführung einer „Pfandregelung“ und die Vorgabe, dass der Straßenverkauf nicht in Glasbehältnissen erfolgen darf, hat sehr wohl zu einem Rückgang der Verschmutzung geführt. Dies wurde uns auch von Herrn Graupe bestätigt.
7. Die negativen Begleiterscheinungen werden lediglich von einer kleinen Minderheit, sowohl auf der Seite der Gastronomen, wie auch auf der Seite der Gäste verursacht. Hierfür sollen nun erneut alle Beteiligten in Sippenhaft genommen werden.
8. Es gibt kein vergleichbares Phänomen wie das der After-Berg-Partys in anderen Städten der Metropolregion“ ist ein Argument welches eigentlich positiv gewertet werden muss. Der After Berg ist ein Alleinstellungsmerkmal der Stadt Erlangen, wird von vielen Menschen tatsächlich als einzigartiges und schönes Ereignis erlebt, gehört für viele fast untrennbar zur Erlanger Bergkirchweih und hat mittlerweile eine fast 20jährige Tradition.
9. Eine Begrenzung der Sperrzeit auf 2.00 Uhr würde vor allem am Wochenende unserer Meinung nach zu erheblichen Problemen führen, da aus den beteiligten Gastronomiebetrieben ca. 1500 – 2000 Menschen gleichzeitig freigesetzt würden und ein schlagartiger Abfluss stattfinden müsste. Dies würde wieder zu Massenbewegungen in Richtung der noch geöffneten Gastronomiebetriebe und zu einem plötzlichen Ansturm auf Taxen und andere öffentliche Verkehrsmittel führen.

Wir wehren uns gegen die ausnahmslos negative Darstellung des „After-Bergs“. Viele erwachsene und vernünftige Menschen feiern in dieser Zeit friedlich, treffen Freunde und genießen diese Zeit.

Zum Anderen ist der After Berg für viele Gastronomen existentiell wichtig. Sie versuchen die Unannehmlichkeiten für die Anwohner zu begrenzen, in dem sie die Flächen vor Ihren Betrieben großzügig reinigen, zusammen mit der Stadt Erlangen am „Glasverbot“ mitgewirkt haben und jederzeit zu Gesprächen mit allen beteiligten Seiten bereit sind.

Kompromissvorschläge der IGEG:

- Verlängerung der Sperrzeit auf 3.30 Uhr bis 6.00 Uhr.
- Die Gastronomen reinigen nach Absprache mit EB 77 vertraglich festgelegte Flächen vor ihren Betrieben vor.
- Die Gastronomen erklären sich bereit eine Vereinbarung mit der Stadtverwaltung zu treffen in der sich möglichst viele Gastronomen schriftlich dazu verpflichten, auf eine strikte Einhaltung der vorherigen Vorschläge durch alle Innenstadtgastronomen hinzuwirken.

Wir schlagen vor dieses als Lösung für die Jahre 2010 und 2011 zu beschließen und eventuell durch zwei weitere Punkte zu flankieren:

1. Überprüfung der Einhaltung der Sperrzeit auch durch die PI Erlangen
2. Prüfung einer Pfandregelung für Speisenbehältnisse

Für die IGEG e.V.

Thomas Sczepansky
Thomas Fischer
Udo Helbig
Jorgos Liapouris

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30/KJE/2302;
III/32/LHC/2363

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung;
Abteilung Ordnung + Gewerbewesen

Vorlagennummer:
30-R/002/2010

Änderung der Sperrzeitverordnung

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	25.03.2010	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

t

I. Antrag

a) Alternative A:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungstätten (Sperrzeitverordnung) (Anlage 1, Entwurf vom 09.02.2010) wird hiermit beschlossen.

oder

b) Alternative B:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungstätten (Sperrzeitverordnung) (Anlage 3, Entwurf vom 15.03.2010) wird hiermit beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Eine Verbesserung der Situation in der Alt-/Innenstadt im sog. „After-Berg-Zeitraum“ soll durch die neue Sperrzeitregelung erreicht werden. Die Belastungen der Alt-/Innenstadt durch Lärm und Abfall, die bei den Nachfeiern im öffentlichen Raum entstehen, werden reduziert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die von der Verwaltung erarbeitete Änderungsverordnung (entweder Alternative A oder Alternative B) soll beschlossen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:

€ bei IPNr.:

Sachkosten:

€ bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen: Anlage 1 Entwurf der Änderungsverordnung vom 09.02.2010
 Anlage 2 Synopse vom 09.02.2010
 Anlage 3 Entwurf der Änderungsverordnung vom 15.03.2010
 Anlage 4 Synopse vom 15.03.2010

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.03.2010

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zur Beschlussfassung an den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen
zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten
(Sperrzeitverordnung)**

Die Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung) vom 15. Dezember 2006 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 28. Dezember 2006) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Nacht zum 1. Januar ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.

Synopsis

<u>Bisheriger Verordnungstext</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 1 Sperrzeitregelung in der Innen-/Altstadt</p> <p>(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten, die im Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt liegen, beginnt um 2 Uhr und endet um 6 Uhr. Der Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt wird durch folgende Straßenzüge begrenzt: Im Westen: A 73; im Süden: Werner-von-Siemens-Straße, Henkestraße; im Osten: Gebbertstraße (ab Henkestraße), Loewenichstraße, Schillerstraße, Bismarckstraße, Palmsanlage; im Norden: Spardorfer Straße, Essenbacher Straße, Bayreuther Straße. Bei den genannten Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Sperrzeitregelung erfasst. Der Geltungsbereich ist im einzelnen aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 14.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.</p> <p>(2) In der Nacht zum 1. Januar sowie während der Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben.</p>	<p>§ 1 Sperrzeitregelung in der Innen-/Altstadt</p> <p>(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten, die im Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt liegen, beginnt um 2 Uhr und endet um 6 Uhr. Der Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt wird durch folgende Straßenzüge begrenzt: Im Westen: A 73; im Süden: Werner-von-Siemens-Straße, Henkestraße; im Osten: Gebbertstraße (ab Henkestraße), Loewenichstraße, Schillerstraße, Bismarckstraße, Palmsanlage; im Norden: Spardorfer Straße, Essenbacher Straße, Bayreuther Straße. Bei den genannten Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Sperrzeitregelung erfasst. Der Geltungsbereich ist im einzelnen aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 14.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.</p> <p>(2) In der Nacht zum 1. Januar sowie während der Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben.</p>

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen
zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten
(Sperrzeitverordnung)**

Die Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung) vom 15. Dezember 2006 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 28. Dezember 2006) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Nacht zum 1. Januar ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben. Während der Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, beginnt die Sperrzeit abweichend von Abs. 1 um 3:30 Uhr und endet um 6 Uhr.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.

Synopsis

<u>Bisheriger Verordnungstext</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 1 Sperrzeitregelung in der Innen-/Altstadt</p> <p>(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten, die im Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt liegen, beginnt um 2 Uhr und endet um 6 Uhr. Der Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt wird durch folgende Straßenzüge begrenzt: Im Westen: A 73; im Süden: Werner-von-Siemens-Straße, Henkestraße; im Osten: Gebbertstraße (ab Henkestraße), Loewenichstraße, Schillerstraße, Bismarckstraße, Palmsanlage; im Norden: Spardorfer Straße, Essenbacher Straße, Bayreuther Straße. Bei den genannten Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Sperrzeitregelung erfasst. Der Geltungsbereich ist im einzelnen aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 14.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.</p> <p>(2) In der Nacht zum 1. Januar sowie während der Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben.</p>	<p>§ 1 Sperrzeitregelung in der Innen-/Altstadt</p> <p>(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten, die im Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt liegen, beginnt um 2 Uhr und endet um 6 Uhr. Der Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt wird durch folgende Straßenzüge begrenzt: Im Westen: A 73; im Süden: Werner-von-Siemens-Straße, Henkestraße; im Osten: Gebbertstraße (ab Henkestraße), Loewenichstraße, Schillerstraße, Bismarckstraße, Palmsanlage; im Norden: Spardorfer Straße, Essenbacher Straße, Bayreuther Straße. Bei den genannten Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Sperrzeitregelung erfasst. Der Geltungsbereich ist im einzelnen aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 14.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.</p> <p>(2) In der Nacht zum 1. Januar sowie während der Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben. Während der Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, beginnt die Sperrzeit abweichend von Abs. 1 um 3:30 Uhr und endet um 6 Uhr.</p>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II und III

Verantwortliche/r:
Herr Beugel / Frau Wüstner

Vorlagennummer:
30/004/2010

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN); hier: Vertretung der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	25.03.2010	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Funktion des Verbandsrats wird für die Zeit vom 01.06.2010 bis 31.05.2016 dem bisherigen Verbandsrat, Herrn Richard Großhauser, Geschäftsführer der Erlanger Schlachthof GmbH, übertragen.
2. Die Funktion der stellvertretenden Verbandsrätin wird für die Zeit vom 01.06.2010 bis 31.05.2016 Frau Dr. Jutta Bauer, der Leiterin des städtischen Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz übertragen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen ist Mitglied im Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern, einer von (nur noch) 7 Tierkörperbeseitigungsanstalten in ganz Bayern. Satzungsgemäß hat die Stadt Erlangen 2 Stimmen in der Verbandsversammlung. Sie wird durch einen Verbandsrat, bzw. dessen Stellvertretung vertreten. Für die Zeit ab 01.06.2010 ist erneut zu befinden.

Die Geschäfte des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern werden über die Geschäftsstelle im LRA Bamberg geführt. Für den Betrieb steht die Tierkörperbeseitigungsanstalt Walsdorf bei Bamberg zur Verfügung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Beschluss des Stadtrates Erlangen vom 29.04.2004 für die Vertretung der Stadt ging von einer Bestellung des Herrn Richard Großhauser für die Zeit vom 01.06.2004 bis 31.05.2010 als Verbandsrat, bzw. Frau Elfriede Vittinghoff als stellvertretende Verbandsrätin aus.

Es wird vorgeschlagen, die Bestellung von Herrn Richard Großhauser zum Verbandsrat bis zum 31.05.2016 fortzuführen.

Für die Funktion der stellvertretenden Verbandsrätin wird für die Zeit vom 01.06.2010 bis 31.05.2016 Frau Dr. Jutta Bauer, Ltd. Veterinärdirektorin vorgeschlagen.

Die bisherige stellvertretende Verbandsrätin Frau Elfriede Vittinghoff steht nicht mehr zur Verfügung (Ruhestandsversetzung in der anstehenden Amtsperiode).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die benannten Personen haben ihr Einverständnis zur Übernahme der Aufgabe erklärt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.03.2010

1. Die Funktion des Verbandsrats wird für die Zeit vom 01.06.2010 bis 31.05.2016 dem bisherigen Verbandsrat, Herrn Richard Großhauser, Geschäftsführer der Erlanger Schlachthof GmbH, übertragen.
2. Die Funktion der stellvertretenden Verbandsrätin wird für die Zeit vom 01.06.2010 bis 31.05.2016 Frau Dr. Jutta Bauer, der Leiterin des städtischen Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz übertragen.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30/2302;
VI/63/1001

Verantwortliche/r:
Amt für Recht und Statistik;
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
30/002/2010/1

Neuerlass einer Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen

Fraktionsantrag Nr. 216/2009 der Fraktionen von SPD und Grüne Liste

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.03.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (Entwurf, Anlage 1) wird hiermit beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die bestehende Stellplatzsatzung wird an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen und die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen angepasst. Die ursprünglich von der Verwaltung vorgeschlagene Erweiterung auch auf Fahrradabstellplätze wurde aufgrund des entgegenstehenden Beschlusses des Stadtrats in der Sitzung vom 25.02.2010 aus dem ursprünglichen Entwurf der Satzung wieder gestrichen. Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für eine wirksame Satzung ist ein Beschluss über den neuen Entwurf der Satzung erforderlich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.:

bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen:

**Satzungsentwurf samt Entwurf der Richtzahlenliste (Anlage 1 zum Satzungsentwurf)
und Lageplan (Anlage 2 zum Satzungsentwurf)**

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplätze); sie gilt zudem für deren Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO und die Ablösung gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer als 5 ist; andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Bedarf an Stellplätzen jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel nach Satz 3 auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die so ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.
- (2) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge zu schaffen.
- (3) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- (4) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (5) Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass diese die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Stellplatzzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche Festsetzung, ist der Altbestand an Stellplätzen anhand der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung, eingeführt durch Verordnung vom 29.11.2007 (GVBl. S. 847) zu bewerten.
- (6) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein (keine sog. „gefangenen“ Stellplätze).

§ 3 Ablösung

- (1) Soweit Stellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages mit der Stadt Erlangen erfolgen (Stellplatzablösung).
- (2) Das Stadtgebiet wird entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan im Maßstab 1:15000, der Bestandteil dieser Satzung ist und während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen eingesehen werden kann, in drei Zonen aufgeteilt. Die Ablösungsbeträge werden pauschaliert pro Stellplatz in den Zonen 1 – 3 wie folgt festgesetzt:

Zone	Ablösebetrag pro Stellplatz:
Zone 1: Vorder- und Hinterlieger an der Nürnberger Straße und Hauptstraße zwischen Werner-von-Siemens-Straße und Wasserturmstraße	7.700 €
Zone 2: Innenstadtbereich; abgegrenzt durch die Autobahn A 73, die Schwabach, Schleifmühlstraße, Schillerstraße, Wilhelmstraße, Drausnickstraße, Hartmannstraße, Breslauer Straße, Gebbertstraße und Paul-Gossen-Straße mit Ausnahme der Zone 1	5.100 €
Übriges Stadtgebiet, welches nicht Bestandteil der Zone 1 und 2 ist.	3.100 €

§ 4 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind entsprechend den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze in der jeweils gültigen Fassung herzustellen und in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen offene Befestigungsarten (z.B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden.
- (2) Stellplatzanlagen sind mit Sträuchern einzugrünen. Für je zehn Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht; Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem zu durchgrünen.
- (3) Flachdächer von Garagenanlagen ab 20 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen.

§ 5 Abweichungen

Die Stadt Erlangen kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.

§ 6 Übergangsvorschrift

Ist im Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.01.2010 ein Bauvorbescheid erteilt worden, so gilt insoweit die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 17.12.2007 fort, sofern der entsprechende genehmigungsfähige Bauantrag innerhalb der Geltungsdauer des Vorbescheides, spätestens jedoch am 28.02.2011 gestellt wird.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 17.12.2007 außer Kraft.

Anlage 1 (Richtzahlenliste)
zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen
(StellplatzS - StS)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Erläuterung
1	Wohngebäude		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	Die Wohnungen dürfen ausschließlich durch Personen ab 55 Jahren, die nicht mehr im Berufsleben stehen, genutzt werden. Eine entsprechende dingliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen ist erforderlich. Indiz für die Nutzung: Betreuungsangebot durch integrierte Sozialstation und Gemeinschaftsräume
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze	
1.6	Studentenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung, mindestens 2 Stellplätze	Die Nutzung ausschließlich durch Personen, die an einer (Fach-)Hochschule als Studierende eingeschrieben sind, ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen dinglich zu sichern. Existieren keine abgeschlossenen Wohneinheiten, sind 1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 2 Stellplätze herzustellen. Im Bereich der Innenstadt (Lageplan Zonen 1 und 2) kann auf Antrag der Stellplatzschlüssel auf 1 Stellplatz je 3 Wohnungen reduziert werden.
1.7	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, mindestens 3 Stellplätze	

1.9	Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime f. Behinderte	1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Stellplätze	Abgrenzungskriterium zu Ziffer 1.3: Keine abgeschlossenen Wohneinheiten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	
2.3	Sonderpraxen	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	Sonderpraxen sind z. B. Heilpraktiker, Psychologen o. ä. mit reiner Bestellpraxis. Eine Arztpraxis (auch Facharzt/Zahnarzt) fällt auch bei Behandlung nur nach Terminvereinbarung grds. unter Ziffer 2.2.
2.4	Laborräume	1 Stellplatz je 70 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	Gilt nur, sofern in der gleichen Nutzungseinheit auch Büro- oder Verwaltungsräume untergebracht sind. Ist in dem Laborraum auch ein Büroarbeitsplatz untergebracht, gilt Ziffer 2.1. Der Stellplatzbedarf für isolierte Laborräume richtet sich nach Ziffer 2.1.
3	Läden, Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Bau- und Gartenmärkte, Getränkemarkte	1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsfläche, mindestens 1 Stellplatz je Laden	Verkaufsfläche in diesem Sinne ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Es findet keine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverkaufsflächen statt. Eine sog. Ladenstraße wird mit der Hälfte ihrer Fläche in Abzug gebracht.
3.2	Verbrauchermärkte, Lebensmitteldiscountmärkte Einkaufszentren, Nahversorgungszentren	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsfläche, mindestens 1 Stellplatz je Laden	
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	

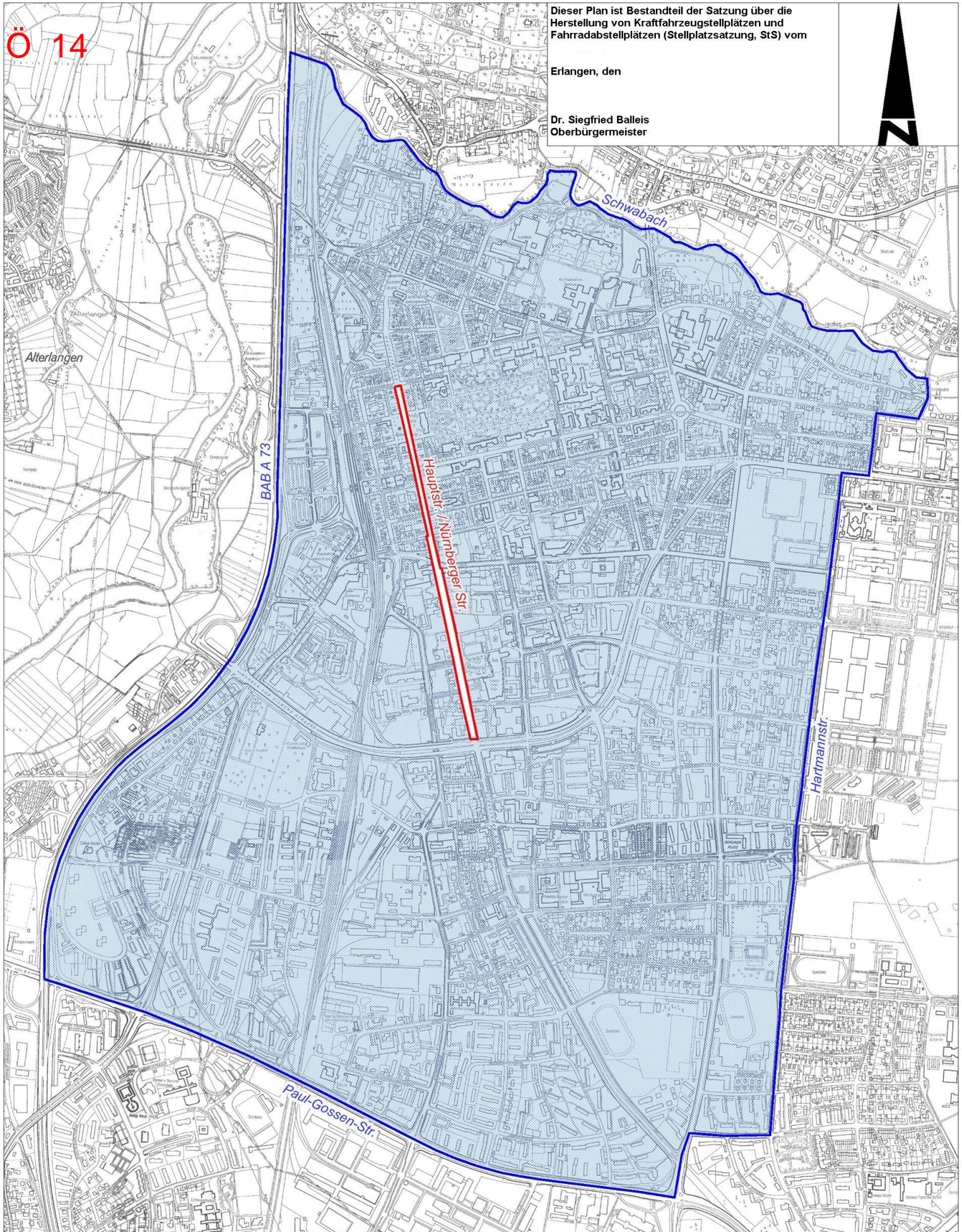
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 7,5 Sitzplätze	
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze	
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)	1 Stellplatz je 300 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze mit Besucherplätzen und Sportstadien	1 Stellplatz je 300 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.3	Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche	
5.4	Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.6	Freibäder	1 Stellplatz je 250 qm Grundstücksfläche	
5.7	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen	
5.8	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen/Spinde, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.9	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	
5.10	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Anlage	
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote	
5.14	Fitnessstudio	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche	Die Nutzfläche ist, soweit vorhanden, von der Nutzfläche für einen Gastronomiebereich abzugrenzen; dessen Stellplatzbedarf ist nach Ziffer 6.1 gesondert zu ermitteln. Dies gilt für besondere sportliche Nutzungen nach Ziffern 5.9, 5.10, 5.12 und 5.16 entsprechend.

5.15	Solarium	1 Stellplatz je 2 Liegen	
5.16	Squash-, Badmintonanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld	
5.17	Tanzschulen	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten ab 35 qm Bruttogasträumfläche oder 13 Sitzplätzen	1 Stellplatz je 10 qm Nettogasträumfläche	Bruttogasträumfläche in diesem Sinne ist der gesamte Gasträum ohne Nebenräume. Nettogasträumfläche ist die Fläche, die zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist. Eine Mischnutzung auch für andere Zwecke führt nicht zu einer Reduktion der Nettogasträumfläche.
6.2	Kleingastronomie/Imbiss bis maximal 35 qm Bruttogasträumfläche und nicht mehr als 12 Sitzplätze	1 Stellplatz	
6.3	Außengastronomie, Biergärten, Freischankflächen	1 Stellplatz je 15 qm Freischankfläche	Wenn ein Stellplatzbedarf nach Ziffer 6.1 besteht, ist der Stellplatzbedarf für die Freischankfläche aufgrund von Wechselnutzung von diesem Stellplatzbedarf mit umfasst, soweit die Freischankfläche nicht größer als die Nettogasträumfläche ist. Ziffer 6.3 gilt dann nur für die darüber hinaus gehende Freischankfläche. Diese Privilegierung gilt nur, solange und soweit Stellplätze tatsächlich hergestellt oder abgelöst sind.
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche	
6.5	Boarding-Haus	1 Stellplatz je Appartement, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche	
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	
6.7	Spielhallen, Automatenhallen und vergleichbare Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 15 qm Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken und Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stellplatz je 3 Betten	

7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten	
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig kranke Personen	1 Stellplatz je 3 Betten	
8	Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Schüler über 18 Jahre	
8.2	Hochschulen, Fachhochschulen	1 Stellplatz je 3 Studierende; Im Innenstadtbereich 1 Stellplatz je 5 Studierende	Soweit die Bezugsgröße „Studierende“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog Ziffer 2.1.
8.3	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stellplatz je Gruppe	
8.4	Kinderkrippen	1 Stellplatz je 5 Kinder	
8.5	Jugendfreizeitheime	1 Stellplatz je 15 Jugendliche	
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Stellplatz je 8 Auszubildende	
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 90 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz; unter 90 qm kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist	
9.3	Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 qm Nutzfläche	
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	Ein bloßer Reparaturannahmestand (nur Fahrzeugannahme, keine Wartungs- oder Reparaturarbeiten) löst keine Stellplatzpflicht aus; der Wartungs- oder Reparaturstand selbst ist kein notwendiger Stellplatz.

9.5	Tankstellen mit Kfz-Pflegeplätzen	8 Stellplätze je Kfz-Pflegeplatz	
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage.	
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	
9.8	Autovermietungsunternehmen	1 Stellplatz je 4 Betriebs-PKW sowie 1 Lkw-Stellplatz je 2 Betriebs-Lkw	Für die Büro- und Schalterfläche entsteht ein zusätzlicher Stellplatzbedarf nach Ziffer 2.1.
9.9	Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	
9.10	Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe	1 Stellplatz je 25 qm Küchenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeuge, insgesamt mindestens 3 Stellplätze	Bei zusätzlich integrierter Gastronomie entsteht ggfs. zusätzlicher Stellplatzbedarf nach 6.2 oder 6.1
10	Sonstige Anlagen		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 qm Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze	

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, ist Nutzfläche die Nutzfläche nach DIN 277, Teile 1 und 2.



Zone 1: Haupt- / Nürnberger Straße
(zwischen Wasserturmstraße und
Werner-von-Siemens-Straße)



Zone 2: Innenstadt



Stadt Erlangen

ANLAGE 2

Lageplan der Zonen für Ablösebeträge zu § 3 Abs. 2 StS

Maßstab = 1:15000

54/142

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/RDB

Verantwortliche/r:
Herr Dr. Dieter Rossmeißl

Vorlagennummer:
IV/004/2010/1

Einführung einer Kulturtax; Fraktionsantrag Erlanger Linke-Nr. 001/2010 vom 04.01.2010 und SPD-Fraktionsantrag-Nr. 006/2010 vom 26.01.2010

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	25.03.2010	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. **Variante A:** Zur Stärkung der kulturellen Angebote und damit der Attraktivität Erlangens beantragt die Stadt bei der Regierung von Mittelfranken die Genehmigung für eine „Kulturtaxe“ in Höhe von 1 € je Übernachtung. Eine entsprechende Satzung ist dem Stadtrat zur Beratung vorzulegen.

Variante B: Eine Kulturtaxe wird nicht erhoben

2. Die Fraktionsanträge Erlanger Linke-Nr. 001/2010 und SPD-Nr. 006/2010 sind damit abschließend bearbeitet

II. Begründung

Seit der Senkung der Mehrwertsteuer für Übernachtungen im Hotel- und Gaststättengewerbe von 19 % auf 7 % wird in etlichen Städten die Einführung einer „Kulturtaxe“ diskutiert. Damit soll einerseits der Bedeutung der Kultur für den Tourismus Rechnung getragen werden und andererseits durch Stützung der kulturellen Angebote das Tourismusgeschäft belebt werden.

Die Idee einer Kulturabgabe wurde zunächst vom Essener Oberbürgermeister Reinhard Paß entwickelt und bald darauf in unterschiedlichen Städten von verschiedenen politischen Gruppierungen aufgenommen.

In Köln hat der Hauptausschuss des Rates im Januar mit den Stimmen von SPD und Grünen beschlossen, dass künftig 5 % des Übernachtungspreises, der in Kölner Hotels bezahlt wird, als Kulturabgabe in die Stadtkasse fließen. Dies wird ausdrücklich auch damit begründet, dass durch die vom Bund beschlossenen Steuerentlastungen der Stadt jährlich Millionenbeträge verloren gehen. SPD-Fraktionschef Martin Börschel erklärte dazu: „Besser die Hoteliers geben einen Teil ihres Steuergeschenkes an die Kölner Bürgerinnen und Bürger zurück, als dass wir KiTa-Gebühren erhöhen oder Schwimmbäder schließen.“ Der Deutsche Kulturrat hat die Kölner Pläne ausdrücklich begrüßt. Es müsse freilich sichergestellt sein, dass die zusätzlichen Mittel tatsächlich der Kultur zufließen, und nicht „im großen schwarzen Loch des kommunalen Haushalts“ verschwinden.

In Trier hat die CDU-Fraktion die Einführung einer Kulturtaxe beantragt und im Januar beschlossen. Hier wird pro Nacht und Besucher 1 € für die Kulturarbeit der Stadt erhoben. CDU-Fraktionschef und MdL Berti Adams erklärt dazu auf seiner Homepage (22. Januar

2010): „Kulturelle Events wie die Antikenfestspiele können besser unterstützt werden, ebenso Ausstellungen und andere kulturelle Veranstaltungen, und die Arbeit der Tourismuswerbung könnte deutlich verbessert werden. Gegenwärtig müssen viele kulturelle Einrichtungen jeden Cent mehrmals umdrehen. ... Es soll auf jeden Fall eine Zweckbindung der Einnahmen geben: die Mittel dürfen nicht in den allgemeinen Haushalt zur Schuldentilgung fließen, sondern sie sollen zweckgebunden werden für kulturelle und tourismusfördernde Maßnahmen.“ Der Trierer Stadtrat hat am 28. Januar 2010 dem CDU-Antrag zugestimmt. Die Verwaltung soll jetzt eine entsprechende Satzung ausarbeiten.

In Weimar wird für Übernachtungen von Besuchern ab dem 18. Lebensjahr 2 € pro Nacht von den Hotels erhoben, die über 50 Zimmer (und mehr) verfügen, bis 49 Zimmer 1 €. In Erfurt wird seit Januar 2010 ebenfalls die Einführung einer Kulturtaxe in Höhe von 3 € pro Übernachtung geprüft.

In Erlangen ist die Zahl der Übernachtungen von 1997-2007 von 340.000 auf inzwischen über 450.000 Übernachtungen angestiegen. Nach Auskunft der Stadtführerinnen kommt etwa ein Drittel der Gäste speziell nach Erlangen, um sich die Stadt und ihre kulturellen Einrichtungen anzusehen. Der Erlanger Tourismus- und Marketingverein hat in den letzten 10 Jahren bei seinen Stadtführungen eine jährliche Steigerung von 10 % zu verzeichnen.

Die Erlanger Nachrichten meldeten am 15. Januar 2010: „Vor allem mit Hilfe der Kultur möchte Erlangen in Zukunft attraktiver für Touristen werden und das Sinken der Übernachtungszahlen in Hotels und Pensionen nach oben korrigieren. Die ETM wird mit dem Ziel zitiert, „jenseits von Kongressen und Abstechern von Geschäftsleuten zu den Erlanger Firmen mehr Privatreisende anzulocken“. Dadurch soll es gelingen, die Grenze von 500.000 Übernachtungen zu überschreiten.

Bei Einführung einer Kulturtaxe in Erlangen könnten so 450.000 – 500.000 € jährliche Mehreinnahme zum Ausbau der kulturellen Angebote und damit der Attraktivität der Stadt erzielt werden.

Die Einführung einer Kulturtaxe ist nach Aussage von Referat III/30 grundsätzlich möglich. Zu einer 5 %igen Abgabe, wie sie in Köln angestrebt wird, führt das Rechtsamt aus: „In Bayern ist eine derartige Abgabe nur als Steuer i.S.d. Art.3 KAG denkbar mit der Folge, dass eine Verwendung nicht zweckgebunden erfolgt.“ Zudem bedarf die Satzung, welche die Erhebung regelt, gem. Art. 2 Abs. 3 KAG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. „Dabei wird vor der Genehmigung geprüft, ob die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, beeinträchtigt. Angesichts des Umstandes, dass mit einer Steuer auf Hotelübernachtungspreise die zum 1. 1. 2010 geltende Umsatzsteuerermäßigung teilweise ‚abgeschöpft‘ würde, ist eine Genehmigung fraglich.“

Der Hinweis auf die fehlende Zweckbindung einer Steuer steht der Erhebung einer „Kulturtaxe“ nicht im Weg, da so zwar die Erhebung nicht zweckgebunden erfolgt, der Stadtrat jedoch im Innenverhältnis eine entsprechende Zweckbindung beschließen kann. Relevant erscheint dagegen der Hinweis, dass eine Kulturtaxe die politisch gewollte Steuerermäßigung für das Hotelgewerbe – unabhängig von der verbreiteten Kritik an deren volkswirtschaftlichen Nutzen – nicht konterkarieren dürfe. Eine Abgabe in Höhe von 5 % nach Kölner Vorbild erscheint für Erlangen darüber hinaus auch angesichts der Mischung von Tourismus- und Geschäftsreisenden zu hoch.

Sinnvoll wäre im Hinblick auf die finanzielle Gesamtsituation und den hohen Anteil von Kultur an der Attraktivität der Stadt, die wiederum dem Übernachtungsgewerbe zugute kommt, eine Abgabe nach Weimarer und Trierer Vorbild in Höhe von 1 € pro Übernachtung, der durch die Übernachtungsbetriebe abzuführen ist. Dadurch würde auch eine zu hohe Belastung des Hotelgewerbes vermieden.

Die von Referat IV im KFA am 03.03.2010 vorgeschlagene Variante A wurde dort mit 5 : 7 abgelehnt.

Anlagen:

Fraktionsantrag Erlanger Linke 001/2010 vom 04.01.2010

Fraktionsantrag SPD-Nr. 006/2010 vom 28.01.2010

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.03.2010

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zur Beschlussfassung an den Stadtrat verwiesen.

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 04.01.2010
Antragsnr.: 001/2010
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: IV/Dr. Rossmeissl
mit Referat:

erlanger linke

Fraktion Erlanger Linke

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
 Zimmer 127

Büro: Montags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Und nach Vereinbarung

tel 09131/86-1789

fax 09131/86-1791

e-mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de

<http://www.erlanger-linke-stadtrat.de/>

www.twitter.com/erlangerlinke

Erlangen, den 23.12.2009

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Siegfried Balleis

Rathausplatz 1

Erlangen, 91052

Antrag: Einführung einer Kulturtax

Sehr geehrter Herr Dr. Balleis,
 hiermit beantragen wir die Einführung einer Kulturtax bei Hotelübernachtungen in Höhe von 5% des Übernachtungspreises

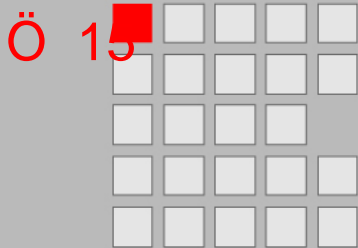
Begründung:

Nachdem Hoteleigner nun nur noch 7% statt 19% Mehrwertsteuer entrichten müssen, soll angesichts der Finanzkrise im Haushalt der Stadt Erlangen die Kultur nicht zusammengestrichen werden.

Die Hotels der Stadt leben auch davon, dass Erlangen viel für den Tourismus getan hat und tut. Dazu gehört ein reichhaltiges kulturelles Angebot, viele Museen und Sehenswürdigkeiten. Durch die vom Bund (und maßgeblich von der CSU geforderte) beschlossenen Steuerentlastungen der Hoteleigentümer verliert die Stadt wieder einmal viel Geld. Es ist besser, die Hoteliers geben einen Teil ihres Steuergeschenkes an die Erlanger Bürgerinnen und Bürger zurück, als dass die Kita-Gebühren erhöht werden oder Schwimmbäder geschlossen werden müssen um kulturelle Einrichtungen zu erhalten.

Vielen Dank und,
 Mit freundlichen Grüßen

Frank Heinze
 Stadtrat



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 28.01.2010

Antragsnr.: 006/2010

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: IV/Hr. Dr. Rossmeissl

mit Referat:

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag zur Kulturabgabe in Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die derzeit laufenden Haushaltsberatungen in Erlangen offenbaren die dramatische Haushaltslage. Aufgrund der Wirtschaftskrise fehlt in unserer Stadt das Geld für viele wichtige, unter anderem kulturelle Ausgaben. Aufgrund des haushaltspolitisch selbstmörderischen und wirtschaftspolitisch unsinnigen (Umsatz-)Steuergeschenkes der Schwarz-Gelben Regierung an die Hotellerie schwimmt die Branche derzeit so im Geld, dass diese reichlich davon an die Regierungsparteien als Spende geben kann. Unsere Stadt hat Unterstützung mindestens ebenso notwendig. Unsere Stadt muss einen guten Teil des Steuergeschenkes mitbezahlen! Zudem trägt das Erlanger Kulturleben (Comicsalon, Poetenfest, Theater Erlangen, etc.) dazu bei, Übernachtungsgäste anzuziehen. Daher ist es recht und billig, wenn die Hotels etwas von dem unverhofften Geldsegen an die Stadt zurückgeben, um das kulturelle Leben weiterhin zu erhalten. Unsere Stadt darf nicht der Verlierer im Schwarz-Gelben Koalitionspoker sein!

Selbst die CDU-geführte Verwaltung in Trier erwägt in diesem Zusammenhang als Lösung eine „Kultursteuer“ oder „Bettensteuer“. Deshalb fordert die SPD-Stadtratsfraktion eine „Kulturabgabe“ zum Beispiel nach Kölner Vorbild hier in Erlangen einzuführen. Die Verwaltung der Stadt Erlangen wird beauftragt, die Möglichkeit der Einführung einer „Kulturabgabe“ auch in Erlangen zu prüfen und – soweit diese möglich ist – deren Einführung voranzutreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

Ursula Lanig
Sprecherin für Kultur

Wolfgang Vogel
Sprecher für Arbeit und Wirtschaft

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
26.01.2009

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA 86-2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/009/2010

Verabredung von Belegungsrechten mit Zahlung eines Mietzuschusses hier: CSU-Fraktionsantrag Nr. 231/2006 vom 28.11.2006 und zum Grundsatzbeschluss des Stadtrates Erlangen vom 30.07.2009

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.03.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referat V, Gewobau, Amt 20, Amt 31, Abteilung 503

I. Antrag

1. Der zwischen Sozialreferat und Gewobau ausgehandelte Vertrag über die Verabredung von 598 Belegungsrechten wurde zwischenzeitlich von der Rechtsabteilung des VDW Bayern (Verband der Wohnungswirtschaft) wie auch von den Finanzbehörden geprüft und abgesegnet. Der Vertrag zwischen Stadt und Gewobau zur Verabredung von Belegungsrechten kann deshalb in der vorgeschlagenen Fassung (siehe Anlage) unterschrieben und umgesetzt werden.

2. Durch den Einzug investiver Haushaltsreste aus dem Jahr 2008 und Neuveranschlagung im Ergebnishaushalt stehen für den nach § 2 des Vertrages von der Stadt in 2010 zu zahlenden Mietzuschuss in Höhe einer jährlichen Annuitätsrate von 345.844,48 € im Haushalt 2010 ausreichend Mittel zur Verfügung. Für die 19 Folgejahre ist der zu zahlende Mietzuschuss in der Finanzplanung zu berücksichtigen (6.571.045,12 €) und zu den jeweiligen Haushaltsberatungen anzumelden.

II. Begründung

Nach langen und intensiven Verhandlungen zwischen der Sozialverwaltung, der Beteiligungsverwaltung und den Gewobau-Gremien hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.07.2009 einstimmig beschlossen, eine Vereinbarung von Belegungsrechten an ca. 600 frei finanzierten Gewobau-Wohnungen zu realisieren, die gezielt für die Wohnungsversorgung für SGB II und SGB XII-Bezieher genutzt werden können. Dadurch sollte nicht nur das verfügbare Angebot an preiswertem Wohnraum für bedürftige Menschen in unserer Stadt deutlich erhöht werden. Dadurch sollte auch die Gewobau in die Lage versetzt werden, diese Wohnungen im unteren Preissegment unter Beibehaltung eines niedrigen Mietniveaus zeitgemäß – insbesondere energetisch – zu sanieren (insbesondere Ausstattung des Großteils der noch mit Einzelöfen beheizten Gewobau-Wohnungen mit zeitgemäßen und energiesparenden Zentralheizungen). Darüber hinaus soll durch dieses Projekt auch ein wichtiger Beitrag dazu geleistet werden, die Belastungen des städtischen Haushalts durch die steigenden KdU-Kosten für SGB II- und SGB XII-Transferleistungsempfänger mittel- und langfristig zu begrenzen. Seit dem Inkrafttreten der Sozialreformen in der 1. Hälfte dieses Jahrzehnts (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – in Kraft seit 01.01.2003, Grundsicherung für Arbeitssuchende – in Kraft seit 01.01.2005) muss nämlich der städtische Haushalt die überwiegende finanzielle Hauptlast für die Miet- und Heizungskosten bedürftiger Haushalte tragen (derzeit 77,0%). Die Bereitstellung von preisgünstigem Wohnraum in ausreichender Menge wirkt sich deshalb mittel- und langfristig dämpfend auf die Belastungen des städtischen Haushaltes aus (Anmerkung Finanzreferat: Diese Behauptung kann rechnerisch

unmittelbar nicht belegt werden – siehe Stellungnahme Finanzreferat).
 Wie sehr die Finanzierung der Unterkunftskosten für bedürftige Bevölkerungskreise zu einem Risikofaktor für kommunale Haushalte zu werden droht, ergibt sich eindrucksvoll aus dem jüngsten Forschungsbericht Nr. 142 des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, „Kosten der Unterkunft und die Wohnungsmärkte“, Bonn 2009. Die nachfolgende, diesem Forschungsbericht entnommene Grafik und Tabelle zeigen, dass die Kosten der Unterkunft – im Gegensatz zu allen anderen Kostenarten bei den SGB II-Leistungen - permanent und unaufhaltsam angestiegen sind. Während die Leistungsansprüche der SGB II Bedarfsgemeinschaften insgesamt (also einschließlich der Unterkunftskosten) im Zeitraum von 2005 bis 2008 sich um ca. 2.2 % verringert haben (monatliche Ausgaben in € pro Bedarfsgemeinschaft im Jahresdurchschnitt) sind bundesweit die KdU-Ausgaben pro Bedarfsgemeinschaft in diesem vier Jahreszeitraum permanent angestiegen um insgesamt 12,5 %.

Abbildung 3
 Entwicklung der KdU und der anderen Leistungsansprüche Januar 2005 bis Januar 2009 (SGB II)

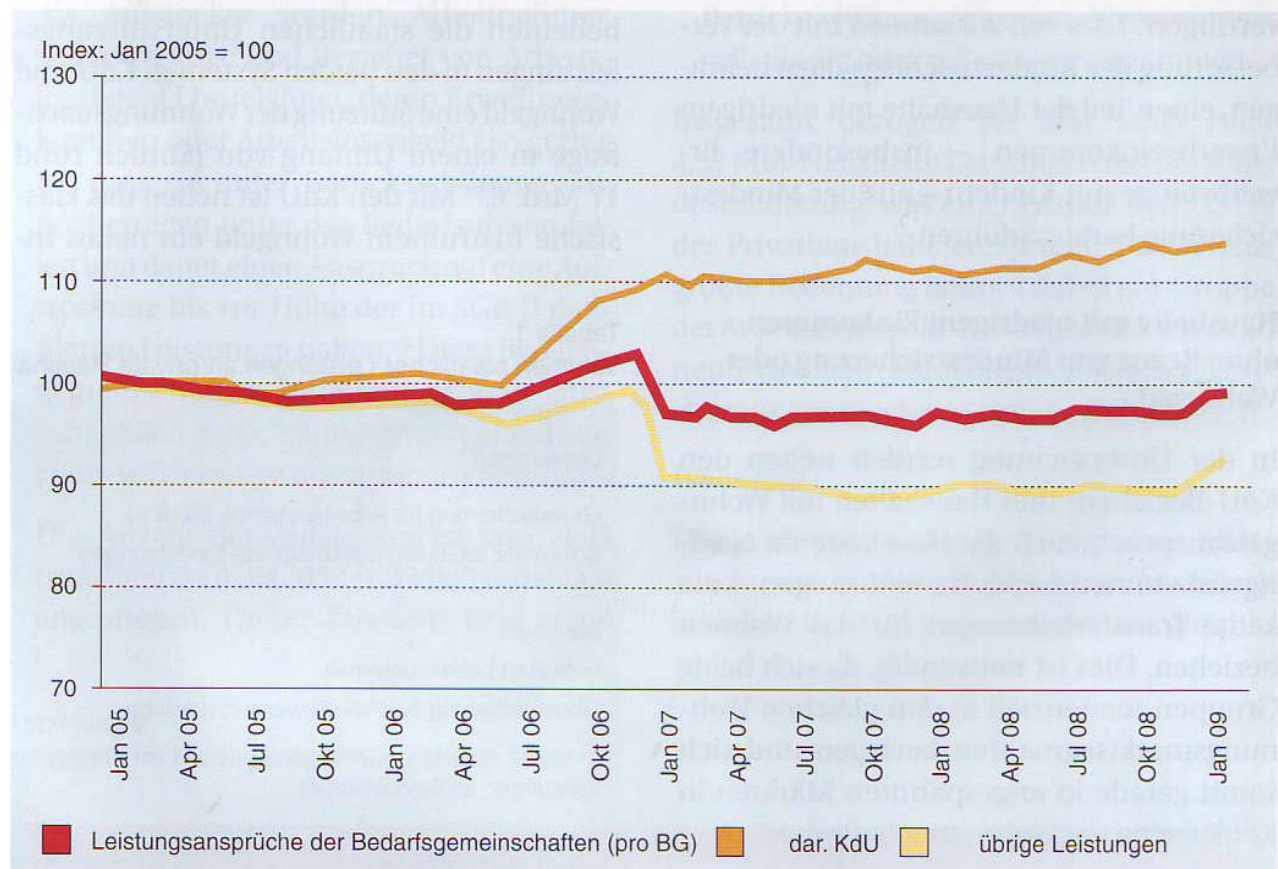


Tabelle 3
Entwicklung der Leistungen für Bedarfsgemeinschaften 2005–2008 (SGB II)

	2005	2006	2007	2008
Jahresausgaben insgesamt (in Mrd. €)				
Leistungsansprüche der Bedarfsgemeinschaften insg.	37,5	40,4	36,6	35,3
dar. Leistungen für KdU	12,3	13,7	13,7	13,4
Monatsausgaben pro Bedarfsgemeinschaft im Jahresdurchschnitt (in €)				
Leistungsansprüche der Bedarfsgemeinschaften insg.	840,61	845,18	818,61	822,22
dar. Leistungen für KdU	276,09	287,13	306,37	310,69

Gerade wegen dieses permanenten Anstiegs derjenigen Transferleistungskosten, die nahezu ausschließlich (derzeit 77,0%) aus den Kommunalhaushalten zu finanzieren sind, ist das Bestreben besonders wichtig auf diesen Kostenblock vor Ort dämpfend einzuwirken. Dies kann am ehesten nur dadurch gelingen, wenn der Wohnungsmarkt für die betroffene Personengruppe durch ausreichend vorhandenen, preiswerten Wohnraum entlastet wird. Diesem Ziel dient der ausgehandelte Mietzuschuss mit Verabredung von Belegungsrechten für die kommenden 20 Jahre in allererster Linie (Anmerkung Finanzreferat: Dies funktioniert nur, wenn der „preiswerte Wohnraum“ nicht durch den Konzern Stadt bezahlt werden muss). Nachdem zwischen Finanzreferat und Gewobau Einvernehmen in der Finanzierungsfrage erzielt werden konnte (Übernahme der jährlichen Annuitätsrate von 345.844,48 € für 20 Jahre durch die Stadt aus dem aufgenommenen, zinsgünstigem KfW-Darlehen), waren nur noch zwei Hürden zu klären: Die vertragsrechtliche Prüfung durch die Juristen des Verbandes der Wohnungswirtschaft, sowie die steuerrechtliche Prüfung durch die Finanzbehörden. Beide Prüfungen konnten mittlerweile mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden. In dem nunmehr zur Beschlussfassung vorgelegten Vertrag sind einvernehmlich zwischen Verwaltung und Gewobau ausverhandelte Lösungen zu folgenden Fragen enthalten:

- Die Stadt verabredet für die Dauer von 20 Jahren Belegungsrechte an 598 frei finanzierten Gewobau-Wohnungen. Die namentliche Benennung dieser 598 Wohnungen erfolgt in einer angefügten Liste 1. Auf diese konkret aufgelisteten 598 Wohnungen bezieht sich die vertraglich von der Gewobau übernommene Sanierungspflicht. Darunter befindet sich auch der Großteil der Wohnungen aus dem Gewobau-Bestand, der noch mit Einzelöfen beheizt wird.
- Da eine Neubelegung der Belegrechtswohnungen erst beim jeweils nächsten Mieterwechsel möglich ist und eine Nutzung der neu erworbenen Belegungsrechte unter Umständen sich sehr lange hinziehen kann, wurde eine Liste 2 mit weiteren ca. 2.100 frei finanzierten Gewobau-Wohnungen erstellt, die in einem vergleichbaren Preissegment liegen und die bei einem Mieterwechsel als Belegrechtswohnungen für Transferleistungsempfänger genutzt werden können. Dabei ist im Einzelfall sowohl für die Sozialverwaltung, wie auch für die Gewobau ein Vetorecht vereinbart. Unabhängig davon beziehen sich die Sanierungspflichten der Gewobau auf die konkret benannten 598 Wohnungen der Liste 1. Bei einer geschätzten Fluktuation von jährlich ca. 140 – 150 Mietparteien ermöglicht jedoch die Nutzung der Wohnungen aus der Liste 2, dass die Nutzung aller 598 Belegungsrechte durch Vermietung preisgünstigem Wohnraums an Transferleistungsempfänger in einem Zeitraum von ca. 4 Jahren in vollem Umfang realisiert werden kann.
- Es wurde eine Einigung über die verwaltungstechnische Abwicklung der Wohnungsbelegung erzielt (Meldung des Freiwerdens einer Wohnung durch die Gewobau, Benennung von drei Wohnungssuchenden durch die Wohnungsverwaltung des Sozial-

amts, Beschränkung der Vermietung durch die Gewobau auf eine dieser drei benannten Mietparteien).

- Beschränkung der Miethöhe auf anfänglich 4,95 € pro Quadratmeter kalt und Beschränkung von eventuellen Mieterhöhungen maximal auf das jeweilige Niveau der vom SGA festgesetzten Mietobergrenzen.
- Durch ergänzende Festlegungen im Mietvertrag Sicherstellung von jährlichen Einkommensüberprüfungen der Belegrechtsmieter durch Abteilung 503, sodass zeitnah eine eventuelle Fehlbelegung festgestellt werden kann. Im Fall einer Fehlbelegung ist der Mieter jedoch nicht zum Auszug gezwungen, sondern kann in der Wohnung verbleiben. Stattdessen erhält die Gewobau die Möglichkeit die subventionierte Miete auf die Marktmiete anzuheben. Gleichzeitig verliert die Wohnung den Status einer Belegrechtswohnung und dieser Status der Belegrechtswohnung kann für die nächste freiwerdende Wohnung aus der Liste 1 oder 2 genutzt werden. Für die erleichterte praktische Handhabung wurde dabei zwischen Sozialverwaltung und Gewobau eine Schwankungsbreite zwischen 580 und 620 Wohnung vertraglich festgeschrieben.
- Für den Fall einer Eigentumsübertragung ohne Weitergabe der vertraglichen Pflichten auf den neuen Eigentümer wird eine anteilige Kaufpreiserstattung des Belegungsrechts durch die Gewobau an die Stadt vorgesehen. Vorrangig soll jedoch keine anteilige Kaufpreiserstattung, sondern wenn irgend möglich eine Nutzung des Belegungsrechtes mithilfe anderweitiger Gewobau-Wohnungen aus der Liste 1 oder 2 erfolgen.

Sozialverwaltung und Gewobau sind der Überzeugung, dass mit dem vorgelegten Vertrag ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der wohnungspolitischen, sozialpolitischen, umweltpolitischen und finanzpolitischen Zielvorstellungen der Stadt geleistet wird. Mit einem wesentlich geringeren Finanzvolumen als er beim Bau von neuen - und vergleichsweise teuren – Sozialwohnungen erforderlich wäre, wird der verfügbare Bestand an kostengünstigem Wohnraum für bedürftige Bevölkerungskreise deutlich erhöht. Gleichzeitig wird die finanzielle Belastung des städtischen Haushalts, der für die Miet- und Heizungskosten von Transferleistungsempfängern überwiegend – derzeit übernimmt der Bund 23,0% der Miet- und Heizungskosten und partizipiert von dem zwischen Stadt und Gewobau zu schließenden Vertrag - aufzukommen hat, mittel- und langfristig kalkulierbar begrenzt. Schließlich wird auch ein wesentlicher Beitrag zur ökologischen Sanierung des Gewobau-Wohnungsbestandes – gerade im unteren Preissegment – geleistet. Zur fachtechnischen Begleitung dieser ökologischen Sanierung der betroffenen Gewobau-Wohnungsbestände ist das Umweltamt (Herr Dr. Seeberger) eingeschaltet und wird die Sanierungsarbeiten fachlich begleiten. Es wird deshalb empfohlen, den Vertragsentwurf in der vorgelegten Fassung zu billigen.

Stellungnahme des Finanzreferates:

In der Stadtratsvorlage vom 30.07.2009 ist auf der letzten Seite eine Tabelle mit den finanziellen Auswirkungen von drei Varianten für den städtischen Haushalt. Diese Tabelle wird mit dem jetzt bekannten Mietzuschuss fortgeschrieben (Aufwand im Verlauf der 20 Jahre):

	Variante 1 Vermietung ohne Sanierung und ohne Belegungsrechte	Variante 2 Vermietung mit Sa- nierung, aber ohne Belegungsrechte	Variante 3 Vermietung mit Sa- nierung und mit städt. Zuschuss inkl. Belegungsrechte
Vom städt. HH zu tragender 75%-Anteil	53.266.086,00 €	56.062.206,00 €	49.281.615,00 €
+ städt. Mietzu- schuss	-	-	<u>6.916.889,60 €</u>
= Gesamtaufwand Stadt	53.266.086,00 €	56.062.206,00 €	56.198.504,60 €
+ vom Bund zu tra- gender 25%-Anteil	<u>17.755.362,00 €</u>	<u>18.687.402,00 €</u>	<u>16.427.205,00 €</u>
= Gesamtaufwand	<u>71.021.448,00 €</u>	<u>74.249.608,00 €</u>	<u>72.625.709,60 €</u>

Bewertung der Tabelle:

- Die Aufwendungen für die ökologische Sanierung (Variante 2) rechnen sich finanziell nicht aus der Reduzierung der Heizkosten, sondern müssen durch Mieterhöhung bzw. städt. Mietzuschuss mitfinanziert werden.
- Die GEWOBAU leistet bei Variante 3 einen Mietverzicht in Höhe von 0,97 €/qm; hochgerechnet auf 20 Jahre sind dies 9.040.788,00 €. Dafür erhält sie von der Stadt knapp 7 Mio. € Zuschuss und kann den Mieteingang ohne jegliches Mietausfallwagnis kalkulieren. Auf den ersten Blick beteiligt sich die GEWOBAU mit 2 Mio. € Mietverzicht, der kalkulatorisch durch den Wegfall des Mietausfallrisikos weitgehend ausgeglichen wird.

Finanzwirtschaftliches Fazit:

- Aus Sicht der Kämmerei sind die skeptischen Erwartungen hinsichtlich der finanziellen Konsequenzen für den Konzern Stadt und speziell den städtischen Haushalt – leider so – eingetreten.
- Für den städt. Haushalt ergibt sich bei der favorisierten Variante 3 durch dieses Projekt keine unmittelbare Einsparung. **Bestenfalls mittelbar durch Einhaltung der Mietobergrenze von 4,95 €/qm in anderen Objekten, in denen KdU-Kosten zu tragen sind.** Ursächlich ist dafür die Beteiligung des Bundes an den KdU-Kosten; anders ausgedrückt: sie sorgt dafür, dass dieses Mietzuschusskonstrukt sich für den Konzern Stadt unmittelbar niemals rechnen kann und wird.
- Finanziell profitiert bei Variante 3 weder GEWOBAU noch Stadt, sondern der KdU-Zuschussgeber Bund!

Anlagen: Vertrag der Stadt mit der Gewobau
Wohnungslisten
Einverständniserklärung des Mieters zur Einkommensüberprüfung
Übersicht über die geltenden Einkommensgrenzen
CSU-Fraktionsantrag Nr. 231/2006 vom 28.11.2006
Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 30.07.2009

Jeweils in Kopie an <Referat II>, <Referat II/Beteiligungsmanagement>, <Referat V>, <Amt 20>, <Amt 31/Herrn Dr. Seeberger>, <Abteilung 503>, <Gewobau/Herrn Kamp>, <Gewobau/Herrn Gerngroß> jeweils zur Kenntnis

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Die Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die weitere Bürgermeisterin und Referentin für Soziales (im folgenden „Stadt“ genannt)

und

die GEWOBAU Erlangen, Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH, vertreten durch den Geschäftsführer (im folgenden „GEWOBAU“ genannt)

schließen folgende

Zuschussvereinbarung

§ 1 Vertragsgegenstand

Die GEWOBAU saniert die in Anlage 1 genannten Wohnungen (näheres siehe § 6) nach zeitgemäßem energetischen Standard. Die Stadt gewährt der GEWOBAU zur Finanzierung dieser Maßnahmen einen sogenannten Mietzuschuss zur sozialverträglichen Gestaltung der Miete (siehe § 4). Außerdem gewährt die GEWOBAU der Stadt das Recht der Belegung an den insgesamt 598 aus den in Anlage 1 aufgeführten freifinanzierten Wohnungen (Belegrechtswohnungen) (siehe § 3). Die Bindungsdauer, während derer die vertraglichen Regelungen Gültigkeit haben, beträgt für jede einzelne Wohneinheit 20 Jahre ab dem 01.01. des Folgejahres nach Erstbezug durch einen von der Stadt benannten Mieter. Bei Wechsel einer Belegrechtswohnung wird die Restbindungsdauer auf die ersatzweise belegte Wohnung übertragen.

§ 2 Mietzuschuss

Die GEWOBAU finanziert die Sanierung mit zinsgünstigen KfW-Mitteln. Die Stadt Erlangen erstattet der GEWOBAU hieraus die jährliche Annuitätsrate von 345.844,48 € für die Dauer der Vertragslaufzeit von 20 Jahren als sog. Mietzuschuss (Entspricht 30 % der Gesamtfinanzierung). Die Zahlung erfolgt jeweils zum korrespondierenden Annuitätstermin. Ändert sich die Fördermiete nach § 4 Abs. 1, dann verändert sich der Mietzuschuss in Höhe von 30 % der jährlichen Mietmehr- bzw. Mietmindereinnahmen.

§ 3 Belegungsbindung der Wohnungen

- (1) Für die als Belegrechtswohnungen von der Stadt Erlangen angenommenen Wohnungen gelten bei der Vergabe die Bestimmungen des BayWoBindG über öffentlich geförderten Wohnraum sinngemäß, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Die GEWOBAU hat jede freiwerdende der in Anlage 1 aufgeführten Wohnungen unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich der Stadt Erlangen, Abteilung Wohnungswesen, anzuzeigen, bis die Anzahl von 598 Belegrechtswohnungen erreicht ist. Um diese Anzahl möglichst zügig zu erreichen, stellt die GEWOBAU zusätzlich einen erweiterten Wohnungspool (in Anlage 2 aufgeführt) für die Belegung zur Verfügung. Aus dem erweiterten Wohnungspool (Anlage 1 und Anlage 2) werden von der GEWOBAU pro

Jahr ca. 140-160 Wohnungen für die Belegung zur Verfügung gestellt, vorausgesetzt die jährliche Fluktuation erlaubt dies.

Nach erstmaligem Erreichen von 598 Wohnungen soll die Anzahl der durch diesen Vertrag gebundenen Belegrechtswohnungen die Schwankungsbreite von 580-620 Wohnungen nicht mehr unter- bzw. überschreiten.

Die Stadt sowie auch die GEWOBAU können in begründeten Fällen eine Bindung der Wohnung ablehnen, sofern diese nicht geeignet erscheint. Dabei ist insbesondere den Aspekten

- Verteilung sozial schwacher Haushalte über das Stadtgebiet,
- Durchmischung der einzelnen Wohngebäude,
- Verteilung der Belegungsrechte auf verschiedene Wohnungsgrößen und
- geeigneter energetischer Zustand der Wohnung

Rechnung zu tragen.

- (3) Die Stadt benennt für die jeweilige freigemeldete Wohnung in der Regel drei vorgemerkte Wohnungssuchende, die die Einkommensgrenzen der Einkommensstufe 1 nach den jeweils für Neubauten gültigen Wohnraumförderungsbestimmungen nicht überschreiten.
- (4) Die Wohnungen sind vorrangig der Vergabe an „Empfänger von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII“ vorbehalten (Vergabevorbehalt). Die Vergabe erfolgt innerhalb dieses Personenkreises nach sozialer Dringlichkeit.
- (5) Die GEWOBAU darf Mietverträge für die in Anlage 1 und 2 aufgeführten und von der Stadt Erlangen als Belegrechtswohnung angenommenen Wohnungen erst nach Vorlage einer für diese Wohnung durch die Stadt ausgestellten Wohnberechtigungsbescheinigung und ausschließlich an die darin bezeichneten Personen vermieten. Vor Abschluss des Mietvertrages muss gegenüber der Stadt das Einverständnis des Mieters mit der jährlichen Überprüfung seines Einkommens durch die Abteilung Wohnungswesen, mit der Verpflichtung des Mieters zur Vorlage der hierfür benötigten Unterlagen sowie die Zustimmung zur Nachfrage beim Sozialamt der Stadt, ob Sozialleistungen bezogen werden (im Hinblick auf § 4 Absatz 3 Satz 2), vorliegen. Darüber hinaus ist der Mieter im Mietvertrag auf die Möglichkeit der Mietanhebung bei Wegfall der Subventionsberechtigung hinzuweisen.

§ 4 Mietpreisbindung der Wohnungen

- (1) Die GEWOBAU verpflichtet sich für Belegrechtswohnungen von subventionsberechtigten Mietern i. S. d. Abs. 2 höchstens eine monatliche Kaltmiete in Höhe von anfänglich 4,95 €/qm (Fördermiete) zu verlangen. Bei künftigen Änderungen der Mietobergrenzen für Transferleistungsempfänger wird die Stadt jeweils gleichzeitig eine entsprechende Anpassung der Fördermiete vornehmen. Damit wird sichergestellt, dass die Fördermiete für Belegrechtswohnungen auch künftig die jeweils gültigen Mietobergrenzen für Transferleistungsempfänger nicht überschreitet.
- (2) Subventionsberechtigte Mieter sind Haushalte, die nach Ausstellung einer Wohnberechtigungsbescheinigung in eine Belegrechtswohnung eingezogen sind und die bei der letzten Überprüfung ihrer Einkommensverhältnisse die Einkommensgrenze der Einkommensstufe 1 nach den jeweils für Neubauten gültigen staatlichen Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) nicht überschritten haben.
- (3) Zur Feststellung der Subventionsberechtigung kann das Einkommen der Mieter vom Sozialamt jährlich überprüft werden. Bei SGB II- und SGB XII-Empfängern entfällt die Überprüfung. Sonstige Mieter fordert die GEWOBAU nach Mitteilung der Abteilung Wohnungswesen schriftlich auf, sich von der Stadt, Abteilung Wohnungswesen, das

Vorliegen der Berechtigung bestätigen zu lassen. Legt der Mieter die erforderlichen Einkommensnachweise zur Überprüfung der Subventionsberechtigung trotz Aufforderung nicht vor, kann die Stadt auch ohne Überprüfung entscheiden, dass die Wohnung ab sofort nicht mehr als gefördert gilt. Bei Überschreitung der Einkommensgrenze teilt die Stadt dem überprüften Mieter und der GEWOBAU schriftlich mit, dass die Wohnung nicht länger als gefördert gilt. In diesen Fällen kann durch die GEWOBAU die Miete für die Wohnung entsprechend der mietvertraglichen Vereinbarungen angehoben werden.

- (4) Bei einer Anhebung einer Miete gem. Abs. 3 Satz 6 verliert diese Wohnung den Status als Belegrechtswohnung. Die GEWOBAU hat dann baldmöglichst als Ersatz eine freiwerdende Wohnung aus den Anlagen 1 oder 2 bereitzustellen, vorausgesetzt die Zielvorgabe von 598 (mit Schwankungsbreite 580) wird unterschritten. Die Restlaufzeit der Bindungsdauer nach § 1 wird auf die Ersatzwohnung übertragen. Hinsichtlich der Belegung ist analog § 3 zu verfahren.
- (5) Nach erfolgter Mietanhebung ist ausschließlich auf Antrag des Mieters die Subventionsberechtigung erneut zu prüfen. Bei gegebener Subventionsberechtigung wird erneut ein Wohnberechtigungsschein ausgestellt und die Miete vom 01. des Monats in dem der Antrag auf Überprüfung gestellt wurde an erneut auf die Fördermiete gem. Abs. 1 abgesenkt, vorausgesetzt die Zielvorgabe von 598 (mit Schwankungsbreite 620) durch diesen Vertrag gebundenen Belegrechtswohnungen ist noch nicht erreicht.

§ 5 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die GEWOBAU darf dem Tausch oder der Untervermietung der Wohnungen mit Belegungsbindung nur zustimmen, wenn die vorherige Einwilligung der Stadt vorliegt. Der Einwilligungsvorbehalt gilt nicht, wenn der Mieter nach den Bestimmungen des BGB Anspruch auf eine Untervermietung bzw. teilweise Untervermietung hat.
- (2) Die GEWOBAU hat im Falle einer Eigentumsübertragung den neuen Eigentümer und seine Rechtsnachfolger durch notariell beurkundeten Schuldbeitritt (Schuldübernahme) an die Verpflichtungen aus diesem Vertrag derart zu binden, dass die Stadt berechtigt ist, die Erfüllung des Vertrages unmittelbar vom Erwerber zu fordern. Tritt der neue Eigentümer diesem Vertrag nicht bei, hat die GEWOBAU für die betroffenen Belegungsrechte erhaltene Mittel gem. § 7 zurückzugewähren oder der Stadt baldmöglichst, spätestens innerhalb von sechs Monaten eine andere, geeignete Wohnung als Belegrechtswohnung zur Verfügung zu stellen, falls die vereinbarte Zielvorgabe von 598 (mit Schwankungsbreite 580) unterschritten werden sollte. Die GEWOBAU hat dafür Sorge zu tragen, dass auch bei Weiterveräußerungen durch den Erwerber die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag gewahrt bleiben. Die GEWOBAU haftet der Stadt für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen.

§ 6 Zweckbindung der ausgezahlten Mittel

Die GEWOBAU verpflichtet sich den unter § 1 als Zuschuss vereinbarten Gesamtbetrag innerhalb von drei Jahren nach Vertragsschluss in voller Höhe in die Sanierung der in Anlage 1 bezeichneten Wohnungen zu investieren. Durch die Sanierungen sollen Wohnungen mit einem energetisch zeitgemäßen und einfachen Ausstattungsstandard geschaffen werden. Insbesondere soll gewährleistet werden, dass Einzelofenheizungen durch zeitgemäße Sammelheizungen ersetzt werden.

§ 7 Vertragsverletzungen

Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen dieses Vertrages, der zu einer zweckwidrigen Verwendung städtischer Mittel führt, ist der bereits geleistete Mietzuschuss anteilig und einzelfallbezogen für die Dauer des Verstoßes zurückzuzahlen, falls der Verstoß nicht anderweitig in Abstimmung mit der Abteilung Wohnungswesen geheilt werden kann.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann durch wichtigen Grund beidseitig zum 31.12. jeden Jahres, mindestens aber drei Monate im Voraus durch schriftliche Willenserklärung gekündigt werden. In diesem Fall fällt der städtische Zuschuss für die restliche Vertragslaufzeit weg.
- (3) Der Rückzahlungsbetrag ist sofort fällig, wenn nicht eine abweichende Regelung zwischen den Vertragspartnern getroffen wird.

§ 9 Sonstiges

- (1) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrags führt nicht zur Unwirksamkeit des Vertrags. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, sind sie durch neue Regelungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen.
- (2) Nachträgliche Ergänzungen und Veränderungen dieser Vereinbarung können nur schriftlich erfolgen.

Erlangen den _____

Stadt Erlangen

GEWOBAU Erlangen

Anlage 1: Verzeichnis der Belegrechtswohnungen

Anlage 2: Verzeichnis der zusätzlichen oder ersatzweisen Belegrechtswohnungen

Anlage 3: Einverständniserklärung des Mieters zur Einkommensüberprüfung

Anlage 4: Einkommensgrenzen der Einkommensstufe 1 nach dem BayWoFG / den Wohnraumförderungsbestimmungen (Stand 01.01.2010)

WIE	Straße	Anlage	Baujahr	FinKz	Anzahl VE	Σ/Anlage
11	Sieglitzhofer Straße 1-3	1	1951	frei	18	
91	Paul-Gossen-Straße 1-5	1	1954	frei	24	
92	Paul-Gossen-Straße 7-15	1	1954	frei	36	
114	Bachfeldstraße 16-24	1	1956	frei	30	
126	Äußere Brucker Straße 38-42	1	1956	frei	24	
127	Äußere Brucker Straße 34-36	1	1956	frei	12	
133	Bachfeldstraße 26-34	1	1957	frei	30	
208	Marienstraße 26-30	1	1964	frei	18	
210	Frauenauracher Straße 14-20	1	1964	frei	32	
221	Frauenauracher Straße 8-12	1	1965	frei	24	
227	Goldwitzerstraße 17-21	1	1965	frei	24	
228	Goldwitzerstraße 11-15	1	1965	frei	24	
229	Goldwitzerstraße 5-9	1	1966	frei	24	
230	Frauenauracher Straße 2-6	1	1965	frei	24	
231	Dompfaffstraße 143-147	1	1965	frei	30	
233	Isarstraße 11-15	1	1965	frei	48	
237	Lange Zeile 57	1	1965	frei	32	
246	Schönfeldstraße 5-9	1	1967	frei	24	
247	Schönfeldstraße 11-15	1	1966	frei	24	
250	Schönfeldstraße 17-21	1	1966	frei	24	
251	Schönfeldstraße 10-14	1	1967	frei	24	
252	Schönfeldstraße 23-27	1	1967	frei	24	
253	Schönfeldstraße 29-33	1	1967	frei	24	598
4	Drausnickstraße 78 - 82	2	1951	frei	21	
5	Drausnickstraße 84-86/Art.108	2	1951	frei	27	
6	Artilleriestraße 104-106	2	1951	frei	18	
7	Artilleriestraße 100-102	2	1951	frei	18	
8	Drausnickstraße 35-37	2	1951	frei	18	
9	Drausnickstraße 31-33	2	1951	frei	18	
10	Drausnickstraße 15-17	2	1951	frei	18	
13	Eichendorffstraße 2-4	2	1951	frei	18	
14	Drausnickstraße 38-40	2	1951	frei	18	
31	Hertleinstraße 9-19	2	1951	frei	36	
33	Am Anger 26-30	2	1952	frei	18	
34	Am Anger 20-24	2	1952	frei	18	
43	Hertleinstraße 56-60	2	1952	frei	18	
44	Hertleinstraße 22-24	2	1952	frei	16	
52	Ritzerstraße 8-12	2	1952	frei	18	
53	Ritzerstraße 14-18	2	1952	frei	18	
61	Pfälzer Straße 21-21b	2	1953	frei	16	
62	Artilleriestraße 66/68	2	1953	frei	12	
64	Hertleinstraße 53-59	2	1953	frei	24	
65	Hertleinstraße 61-67	2	1953	frei	24	
66	Jäckelstraße 2/4	2	1953	frei	16	
67	Hertleinstraße 69-75	2	1953	frei	32	
68	Jäckelstraße 1/3	2	1953	frei	12	
69	Jäckelstraße 5/7	2	1953	frei	12	
70	Jäckelstraße 9-13	2	1953	frei	18	
73	Jäckelstraße 8-12	2	1953	frei	18	
77	Hertleinstraße 62-72	2	1954	frei	48	
78	Pestalozzistraße 54-56	2	1954	frei	12	
79	Pestalozzistraße 46-50	2	1954	frei	18	
84	Pestalozzistraße 40-44	2	1954	frei	24	
85	Pestalozzistraße 34-38	2	1954	frei	24	
86	Pestalozzistraße 28-32	2	1954	frei	24	
87	Pestalozzistraße 8-26	2	1954	frei	74	
88	Schenkstraße 77-81	2	1954	frei	18	
89	Schenkstraße 83-85	2	1954	frei	12	
93	Jäckelstraße 40-42	2	1954	frei	12	
94	Am Anger 11-15	2	1955	frei	18	
95	Michael-Vogel-Straße 20-22	2	1955	frei	12	
98	Michael-Vogel-Straße 16-18	2	1955	frei	12	
99	Michael-Vogel-Straße 12-14	2	1955	frei	12	

Wohnungspool Belegungsrechte

WIE	Straße	Anlage	Baujahr	FinKz	Anzahl VE	Σ/Anlage
100	Michael-Vogel-Straße 8-10	2	1955	frei	12	
118	Michael-Vogel-Straße 39-43	2	1956	frei	24	
119	Michael-Vogel-Straße 35-37	2	1956	frei	16	
120	Michael-Vogel-Straße 45-49	2	1956	frei	24	
121	Michael-Vogel-Straße 31-33	2	1956	frei	12	
122	Michael-Vogel-Straße 25-29	2	1956	frei	18	
123	Michael-Vogel-Straße 19-23	2	1956	frei	18	
132	Michael-Vogel-Straße 13-17	2	1957	frei	18	
139	Hartmannstraße 130-138	2	1957	frei	44	
145	Äußere Brucker Straße 94-98	2	1958	frei	24	
155	Paul-Gossen-Straße 40-42	2	1959	frei	16	
156	Paul-Gossen-Straße 44-48	2	1959	frei	24	
174	Eulerstraße 3-7	2	1961	frei	24	
175	Eulerstraße 9-13	2	1961	frei	24	
176	Bunsenstraße 7-13	2	1961	frei	32	
177	Junkersstraße 18-20	2	1962	frei	16	
178	Junkersstraße 22-24	2	1962	frei	16	
179	Junkersstraße 26-28	2	1961	frei	16	
190	Heinrich-Hertz-Straße 7-11	2	1963	frei	24	
191	Heinrich-Hertz-Straße 12-16	2	1963	frei	24	
192	Heinrich-Hertz-Straße 18-22	2	1963	frei	24	
193	Heinrich-Hertz-Straße 24-28	2	1963	frei	24	
195	Noetherstraße 55-59	2	1963	frei	24	
197	Noetherstraße 51-53	2	1963	frei	12	
199	Dompfaffstraße 129-133	2	1963	frei	24	
202	Fürstenweg 23-27	2	1963	frei	24	
203	Fürstenweg 27a/27b	2	1963	frei	16	
204	Fürstenweg 19-21	2	1963	frei	12	
206	Dompfaffstraße 137-141	2	1964	frei	24	
209	Frauenauracher Straße 31-37	2	1964	frei	32	
212	Äußere Brucker Straße 134-138	2	1964	frei	24	
213	Isarstraße 27-35	2	1964	frei	40	
214	Isarstraße 37-41	2	1964	frei	24	
215	Isarstraße 45-53	2	1965	frei	40	
216	Isarstraße 55-59	2	1964	frei	24	
217	Frauenauracher Straße 21-27	2	1964	frei	32	
218	Frauenauracher Straße 11-17	2	1964	frei	32	
219	Frauenauracher Straße 1-7	2	1964	frei	32	
220	Isarstraße 61-63	2	1965	frei	16	
232	Dompfaffstraße 152-156	2	1965	frei	24	
248	Stintzingstraße 26-28	2	1966	frei	12	
260	Fürstenweg 37-41	2	1969	frei	24	
263	Isarstraße 65-71	2	1969	frei	32	
265	Junkersstraße 6-12	2	1970	frei	32	
266	Ferdinand-Braun-Straße 10-12	2	1969	frei	12	
550	Johann-Kalb-Straße 1-5	2	1995	frei	18	
551	Johann-Kalb-Straße 7-11	2	1995	frei	18	
552	Johann-Kalb-Straße 17-21	2	1995	frei	18	
553	Johann-Kalb-Straße 23-27	2	1995	frei	18	
554	Hartmannstraße 88-92	2	1995	frei	18	
555	Schenkstraße 87-91	2	1995	frei	18	
556	Schenkstraße 93-97	2	1995	frei	18	
557	Schenkstraße 99-103	2	1995	frei	18	
558	Schenkstraße 105-109	2	1995	frei	18	
559	Johann-Kalb-Straße 2-6	2	1995	frei	18	
560	Schenkstraße 174-178	2	1995	frei	19	
561	Schenkstraße 168-172	2	1995	frei	18	
562	Schenkstraße 162-164	2	1995	frei	12	
563	Hartmannstraße 94-96	2	1995	frei	12	
564	Hartmannstraße 98-100	2	1995	frei	12	2115
Gesamt					2713	

Anlage 3

Einverständniserklärung des Mieters zur Einkommensüberprüfung

Mieter:

Wohnung:

Beginn des Mietverhältnisses:

Ich bin darüber informiert, dass es sich bei der o. g. Wohnung um eine aus städtischen Steuermitteln bezuschusste Wohnung handelt, mit dem Ziel speziell für einkommensschwache Bevölkerungskreise eine geringere Belastung durch Miet- und Heizungskosten zu erreichen.

Ich bin weiter darüber informiert, dass der Status der Wohnung als bezuschusste Belegrechtswohnung endet, sobald die Abt. Wohnungswesen im Sozialamt Erlangen bei mir die Überschreitung der Einkommensgrenzen lt. Anlage 4, oder meine Weigerung zur Vorlage der zur Einkommensüberprüfung erforderlichen Nachweise feststellt.

Ich erkläre deshalb – beschränkt auf die Zeitdauer des o.g. Mietvertrages, bzw. auf die Geltungsdauer des Belegungsrechtes der Stadt Erlangen - mein Einverständnis

1. dass mein Einkommen durch die Abt. Wohnungswesen des Sozialamtes Erlangen jährlich überprüft werden kann
2. dass ich verpflichtet bin, die für diese Prüfung benötigten Unterlagen und Nachweise auf Aufforderung vorzulegen und
3. dass die Abt. Wohnungswesen im Sozialamt Erlangen berechtigt ist, innerhalb des Sozialamtes jährlich nachzufragen, ob von mir aktuell Sozialleistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden (in diesem Fall entfällt die jährliche Einkommensüberprüfung ersatzlos).

Erlangen, den

.....
(Mieter)

.....
(Mieter)

Anlage 4

Einkommensgrenze im Sinne von § 4 Abs. 3 des Vertrages zwischen der Stadt und der GEWOBAU über den Erwerb von Belegungsbindungen ist der für den 1. Förderungsweg in der Einkommensstufe 1 nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWofG) bzw. den Wohnraumförderungsbestimmungen des Freistaates (WFB) jeweils festgelegte Betrag.

Es gelten derzeit folgende Einkommensgrenzen pro Jahr:

1 Personenhaushalt	12.000,00 €
2 Personenhaushalt	18.000,00 €
3 Personenhaushalt	22.100,00 €
4 Personenhaushalt	26.200,00 €
5 Personenhaushalt	30.300,00 €
6 Personenhaushalt	34.400,00 €

Zuzüglich eines Kindererhöhungsbetrages von 500,00 € je Kind.

Außerdem werden für jede weitere zum Haushalt gehörende Person 4.100,00 € hinzugerechnet.

Die Abzugspauschalen für Steuern, Kranken- und Rentenversicherung sowie die Werbungskosten bzw. die verschiedenen Frei- und Abzugsbeträge sind hier schon berücksichtigt.



CSU-Stadtratsfraktion Erlangen

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.04
91052 Erlangen

Tel. (09131) 86-24 05

Fax (09131) 86-21 78

eMail: csu@erlangen.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Siegfried Balleis

Rathaus

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 28. November 2006

Antragsnr.: 231/2006

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: I/GEWOBAU

mit Referat: V/50/Fr. Dr. Preuß

27. November 2006

Antrag

hier: Belegungsrechte für Sozialwohnungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit beantragen wir, dass die Stadt Erlangen mit der GEWOBAU Erlangen Verhandlungen aufnimmt mit dem Ziel, dass Belegungsrechte für Sozialwohnungen verabredet werden.

Hierzu sollte ein zwischen der Stadt Erlangen und der GEWOBAU abgestimmtes Konzept erarbeitet werden und dem UVPA als zuständigem Ausschuss (unter Beteiligung des SGA) zum Beschluss vorgelegt werden.

Die Wohnungen mit Belegungsrechten sollten möglichst über das gesamte Stadtgebiet verteilt sein.

Damit kann die Zahl der Sozialwohnungen in unserer Stadt wieder erhöht werden, nachdem durch den Auslauf entsprechender Bindungsfristen die formale Zahl der Sozialwohnungen in den letzten Jahren gesunken ist.

Mit freundlichen Grüßen

Birgitt Aßmus
Fraktionsvorsitzende

gez.

Dr. Peter Ruthe
stv. Fraktionsvorsitzender

Referat Amt Herr Vierheilig
V 50

Tel. Nr.:
09131/86- 2249

Ankauf von Belegungsrechten

Hier: CSU Fraktionsantrag Nr. 231 / 2006 vom 28.11.2006

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis			
					einstimmig	für	gegen	Prot.verm.
SB	22.07.2009	X		Gutachten	verwiesen	in	den	Stadtrat
SGA	22.07.2009	X		Gutachten	verwiesen	in	den	Stadtrat
HFGPA	22.07.2009	X		Gutachten	verwiesen	in	den	Stadtrat
StR	30.07.2009	X		Beschluss	x	x		

Beteiligte Dienststellen

Referat II - Beteiligungsmanagement, Referat V, Amt 20, Amt 50, Gewobau

I.Antrag

- Die Verwaltung wird beauftragt, nach Maßgabe der folgenden Kriterien mindestens 60 Belegungsrechte für freifinanzierte Wohnungen aus dem Bestand der Gewobau schnellstmöglich zu erwerben. Die dafür benötigten Haushaltsmittel von 600 000 Euro stehen aus dem unverbrauchten Ansatz des Haushalts 2008 auf der Haushaltsstelle 6201.9301 zur Verfügung.
 - Geltungsdauer der Belegungsrechte 20 Jahre ab Erstbelegung
 - Auswahl der Wohnungen einvernehmlich durch Gewobau und Sozialamt, wobei auf eine breite Streuung im Stadtgebiet zu achten ist
 - Zeitgemäße - insbesondere ökologische - Sanierung der Wohnungen durch die Gewobau
 - Mietpreisbindung für die Dauer des Belegungsrechts auf 4,95 €/qm Nettokaltmiete
 - Garantierte Erstbelegung durch Transferleistungsempfänger (SGB II, SGB XII)
 - Vorzeitige Beendigung der Mietpreisbindung und Verlagerung des Belegungsrechtes auf eine andere Wohnung im Fall einer Fehlbelegung
- Für den Vertragsabschluss zum Ankauf weiterer ca. 540 Belegungsrechte werden von der Verwaltung die entsprechenden Anträge in die Beratungen zum Haushalt 2010 und Folgejahre eingebracht werden.
- Die Verwaltung wird nach drei Jahren Bericht erstatten über den Umfang der eingetretenen Fehlbelegung und über die praktische Handhabung der notwendigen Überprüfungen.
- Der CSU Fraktionsantrag Nr. 231/2006 vom 28.11.2006 ist damit bearbeitet.

II.Begründung

Aufgrund einer Anregung aus dem CSU Fraktionsantrag Nr. 231 / 2006 vom 28.11.2006 waren Sozialreferat und Gewobau bemüht, einen Vorschlag zum Ankauf von Belegungsrechten durch die Stadt bei der Gewobau zu entwickeln. Seit Ende der 90er Jahre hat sich die Anzahl der in Erlangen verfügbaren Sozialwohnungen durch den zeitlichen Auslauf der Belegungsbindungen nahezu halbiert. Preisgünstiger Wohnraum in Erlangen für einkommensschwache Kreise wurde somit immer knapper, während die Mietpreise auf dem freien Wohnungsmarkt deutlich angezogen haben. Gleichzeitig hat die Stadt durch das Inkrafttreten des Hartz IV – Gesetzes zum 01.01.2005 faktisch die finanzielle Hauptlast für die Versorgung einkommensschwacher Kreise mit Wohnraum übernehmen müssen.

Die Belastung des städtischen Haushalts aus den Zahlungen zur Existenzsicherung bedürftiger Personen, bzw. Familien – die im wesentlichen in der Übernahme der Unterkunftskosten bestehen – ist deutlich angewachsen, seit in der ersten Hälfte dieses Jahrzehntes die neuen Sozialgesetze in Kraft getreten sind (zum 01.01.2003: Gesetz zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, zum 01.01.2005: Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitssuchende). Die Zahlenentwicklung wird aus der nachfolgenden Tabelle deutlich, in der für den Zeitraum 2002 bis 2008 die jeweils in der Stadt Erlangen ausgezahlten Beträge aus diesen Sozialgesetzen ausgewiesen sind:

Entwicklung der Sozialleistungen zur Sicherstellung der Unterkunftskosten für Bedürftige in der Stadt Erlangen Zeitraum 2002 bis 2008

	Wohngeld	SGB II - KdU		Grunds.i.Alter - KdU
		Anteil Bund	Anteil Stadt	
	Finanzierung: - Bund 50 % - Land 50 %			Kostenträger Stadt (geschätzt mit 50 % des Gesamtaufwandes)
2002	3.574.099 €	-	-	-
2003	3.954.666 €	-	-	585.097 €
2004	3.999.761 €	-	-	558.698 €
2005	1.537.384 €	2.442.856 €	6.002.297 €	1.161.122 €
2006	744.726 €	2.821.527 €	7.052.452 €	1.123.005 €
2007	753.393 €	2.881.837 €	6.610.661 €	1.176.201 €
2008	534.644 €	2.652.762 €	6.622.630 €	1.276.380 €

Aus den jüngsten Prognosen (hier: Zusammenstellung des Deutschen Landkreistages vom 15.07.2009) geht auch hervor, dass diese Entwicklung nicht „Erlangen-spezifisch“, sondern bundesweit festzustellen ist. Vor allem aber wird in den kommenden Jahren mit einem drastisch anwachsenden kommunalen Kostenanteil gerechnet:

Entwicklung der Hartz IV – Unterkunftskosten bundesweit Zeitraum 2005 bis 2010

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
KdU – Kosten insges. In Mrd. €	12,3	13,7	13,7	13,3	13,8*	14,5*
Bundesbeteiligung in %	29,1 %	29,1 %	31,2 %	28,6 %	25,4 %	ca. 23 %*
Bundeskosten in Mrd. €	3,58	3,99	4,36	3,88	3,59*	3,38*
Kommunale Kosten in Mrd. €	8,72	9,71	9,34	9,42	10,21*	11,12*

* Prognose

Der Ankauf von Belegungsrechten wäre ein geeignetes Mittel, um die verfügbare Anzahl preisgünstiger Wohnungen für bedürftige Familien zu erhöhen und damit die finanzielle Belastung für die Stadt zu begrenzen. Während die staatliche Wohnungsbauförderung nach wie vor einseitig auf den Neubau von Sozialwohnungen setzt, stellt diese Strategie aus unserer Sicht eine Fehlsteuerung dar, die am tatsächlichen Bedarf vorbei geht. Der Neubau von Sozialwohnungen schafft zwar zusätzlichen Wohnraum, er verbraucht aber relativ hohe Summen an staatlichen Fördergeldern pro neu geschaffener Wohneinheit und die sich ergebende Miete ist trotzdem für bedürftige Familien häufig zu hoch. Dagegen kann durch den Ankauf von Belegungsrechten für freifinanzierte Wohnungen oder für Wohnungen, die mittlerweile aus der Bindung gefallen sind, mit vergleichsweise wenig öffentlichen Geldern vergleichsweise viel Wohnraum für bedürftige Familien zu tragbaren Konditionen wieder verfügbar gemacht werden. Auch andere Städte, wie z.B. die Landeshauptstadt München oder die Stadt Frankfurt/Main, haben dies erkannt und setzen mittlerweile erhebliche städtische Mittel (im Fall München ca. 5 Mio Euro jährlich) zum Ankauf von Belegungsrechten ein, um den Wohnraumbedarf für bedürftige Familien besser befriedigen zu können.

Sozialreferat und Gewobau haben deshalb bereits im Jahr 2007 sich auf insgesamt 598 konkrete Wohnungen im Bestand der Gewobau verständigt, für die ein Ankauf von Belegungsrechten geplant wurde. Von der zuständigen Regierung von Mittelfranken wurden auch bereits Ende 2007 staatliche Zuschüsse zu diesem geplanten Ankauf von Belegungsrechten in Aussicht gestellt. Im städtischen Haushalt 2008 wurde auch bereits ein erster Teilbetrag von 607.500 Euro auf der Haushaltsstelle 6201.9301 (Ankauf von Belegungsrechten) eingeplant. Zeitgleich (im Zuge der Föderalismusreform zum Jahreswechsel 2007 / 2008) wurde jedoch die staatliche Förderung des Ankaufs von Belegungsrechten abgeschafft, so dass diese Mittel aus dem Haushalt 2008 noch nicht verbraucht sind und somit als Haushaltsreste nach wie vor zur Verfügung stehen.

Sozialreferat und Gewobau sind der Auffassung, dass dieses Projekt jetzt endlich in Angriff genommen werden sollte, denn der Ankauf von Belegungsrechten ist nicht nur ein geeignetes Mittel, um die Anzahl preisgünstiger Wohnungen für bedürftige Menschen zu erhöhen, sondern erweist sich auch als geeignetes Mittel, um die finanzielle Belastung des städtischen Haushalts in der Zukunft wirkungsvoll einzugrenzen. Durch das zum 01.01.2005 in Kraft gesetzte Hartz IV Gesetz (und ebenso durch die zum 01.01.2003 in Kraft getretene Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) wurde den Kommunen die finanzielle Hauptlast für die Versorgung einkommensschwacher Kreise mit Wohnraum übertragen – die Stadt muss deshalb allein aus finanziellen Erwägungen höchstes Interesse daran haben, dass es genügend preisgünstigen Wohnraum für einkommensschwache Bewohner/innen in Erlangen gibt. Neben den positiven Auswirkungen, die durch einen Ankauf dieser knapp 600 Belegungsrechten aus Sicht der Stadtentwicklung (breitere Streuung der Sozialwohnungen im Stadtgebiet) und aus ökologischen Gesichtspunkten (energetische Sanierung und Wegfall der meisten, noch vorhandenen Ofenheizungen) erzielt werden könnten, erweist sich dieses Projekt für die Stadt Erlangen deshalb vor allem aus finanzieller Sicht als vorteilhaft.

Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich grundsätzlich folgende drei Handlungsvarianten:

- **Variante 1: Neuvermietung ohne Ankauf von Belegungsrechten und ohne Sanierung**

die Stadt tut nichts, die GEWO-BAU vermarktet ihre Wohnungen im jetzigen Zustand als freifinanzierten Wohnraum. Das knappe Angebot an preisgünstigem Wohnraum für bedürftige Bevölkerungskreise wird nicht erhöht mit der Folge, dass bedürftige Familien ihren Wohnraumbedarf mehr und mehr auf dem freien Wohnungsmarkt decken müssen. Diesen höheren Wohnungskostenbedarf muss die Stadt aus städtischen Haushaltsmitteln nach den Regeln des SGB II und des SGB XII für bedürftige Familien aus städtischen Haushaltsmitteln decken.

- **Variante 2: Weitervermietung ohne Ankauf von Belegungsrechten, aber mit Sanierung der Wohnungen auf Kosten der GEWO-BAU**

Die GEWO-BAU saniert diese 598 Wohnungen mit eigenen Mittel und vermarktet die Wohnungen am freien Wohnungsmarkt. Über die KDU Belastung für SGB II- und SGB XII- Empfängerhaushalte wird für den städtischen Haushalt eine Mehrbelastung gegenüber der Variante 1 entstehen.

- **Variante 3: Ankauf von Belegungsrechten mit Mietpreisbindung und gleichzeitiger Sanierung der Wohnungen mit städtischer Finanzhilfe**

Die Stadt vereinbart mit der GEWO-BAU für diese 598 Wohnung und für die Laufzeit von 20 Jahren den Ankauf von Belegungsrechten, verbunden mit der energetischen Sanierung und verbunden mit einer Mietpreisbindung. Für den städtischen Haushalt ergeben sich dadurch rechnerisch auf die Laufzeit von 20 Jahren erhebliche Einsparungen.

Für die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen dieser 3 Varianten auf den städtischen Haushalt sind folgende Fakten zugrunde zu legen:

- Es handelt sich um konkret ausgehandelte 598 Wohneinheiten aus dem derzeitigen Bestand der Gewobau mit einer gesamten Wohnfläche von 38.835 qm. Um eine möglichst schnelle Wirkung zu erzielen (erst beim Freiwerden einer Wohnung kann das Belegungsrecht greifen) sind sich Gewobau und Sozialreferat aber einig, dass aus dem Pool des gesamten Wohnungsbestandes der Gewobau auf freiwerdende Wohnungen zugegriffen werden soll – vorausgesetzt es handelt sich um, für diesen Zweck geeignete Wohnungen.
- Bei einer Wohnungsbelegung durch Sozialleistungsempfänger fallen die Mietkosten und die Heizungskosten dem städtischen Haushalt zu 100 Prozent zur Last, soweit es sich um Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) handelt – und wegen der KDU Bundesbeteiligung nach SGB II zu ca. 75 Prozent bei der Belegung durch Hartz IV Empfängerfamilien.
- Durch das Belegungsrecht der Stadt kann eine 100 %-ige Erstbelegung mit Empfängern von Transferleistungen (SGB II und SGB XII) garantiert werden. Um auf die lange Frist das Risiko einer Fehlbelegung zu vermeiden, werden die Mietverträge so gefasst, dass die Mietpreisbindung automatisch endet, wenn entweder das Belegungsrecht ausläuft oder Sozialamt und Gewobau eine erhebliche, dauerhafte Einkommensverbesserung beim Mieter feststellen.
- Nach drei Jahren wird die Verwaltung einen Bericht vorlegen, in welchem Umfang Fehlbelegungen eingetreten sind und inwiefern die im Mietvertrag vorgesehenen Regelungen (Auskunftspflichten des Mieters, Prüfungsmöglichkeiten der Verwaltung, Verlagerung der Restlaufzeit des Belegungsrechtes auf eine andere, geeignete Wohnung) geeignet und gut handhabbar sind zur Vermeidung einer Fehlsubventionierung.
- Nach den Ermittlungen der Gewobau beträgt in diesen, zunächst ins Auge gefassten 598 Mietwohnungen die derzeitige Kaltmiete 3,73 Euro pro qm. Im Fall einer Weitervermietung ohne Ankauf von Belegungsrechten und ohne Sanierung (Variante 1) wäre für diese Wohnungen als freifinanzierter Wohnraum eine Kaltmiete von 4,52 Euro pro qm erzielbar. Im Fall einer Weitervermietung ohne Ankauf von Belegungsrechten, aber mit Sanierung auf Kosten der GEWO-BAU würde sich ein Mietpreis von 5,92 Euro pro qm ergeben (Variante 2). Bei einer Neuvermietung mit Mietpreisbindung durch Ankauf von Belegungsrechten und durchgeführter Sanierung (Variante 3) wäre von einem Mietpreis von 4,95 Euro pro qm auszugehen.
- Bei den Heizungskosten ist derzeit und in der Variante 1 (Neuvermietung ohne Sanierung) ein Kostenfaktor von 1,80 Euro pro qm anzusetzen, während sich bei erfolgter Sanierung (Varianten 2 und 3) die Heizungskosten noch auf 0,80 Euro pro qm belaufen.
- Die weiteren Betriebskosten sind sowohl derzeit, wie auch nach den Varianten 1 bis 3 mit 1,30 Euro pro qm anzusetzen.
- Demnach belaufen sich die Bruttogesamtmietkosten derzeit auf 6,83 Euro pro qm, im Fall der Variante 1 auf 7,62 Euro pro qm, im Fall der Variante 2 auf 8,02 pro qm und im Fall der Variante 3 auf 7,05 Euro pro qm.
- Der auf das Jahr 2009 entfallende Anteil der städtischen Finanzierungsbelastung durch die Aufbringung des Kaufpreises für den Ankauf der Belegungsrechte für mindestens 60 Wohnungen wird durch die Haushaltsreste aus 2008 (607.500 €) gesichert. Die Finanzierung der Modernisierungsmaßnahme soll weitestgehend durch zinsgünstige KfW-Mittel erfolgen. Die anteiligen, jährlichen Annuitätsraten werden aus dem städtischen Haushalt getragen. Der städtische Darlehensanteil wäre nach 20 Jahren getilgt. Die exakten Festlegungen hierüber sollen im Rahmen der Haushaltsentscheidung 2010 nach entsprechenden Vereinbarungen zwischen Gewobau und Kämmerei getroffen werden. Die Kosten des städtischen Finanzierungsbeitrages sind deshalb in der folgenden Kalkulation der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt noch nicht enthalten.
- Ferner muss im endgültigen Vertrag die steuerliche Prüfung bezüglich der „verdeckten Gewinnausschüttung“ abschließend berücksichtigt werden.

Daraus ergeben sich – gerechnet für die gesamte geplante Laufzeit der Belegungsrechte von 20 Jahren - folgende finanzielle Auswirkungen der 3 Varianten für den städtischen Haushalt:

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Wohnfläche insg.	38.835 qm	38.835 qm	38.835 qm
Kaltmiete / qm	4,52 €/qm	5,92 €/qm	4,95 €/qm *)
Heizungskosten/qm	1,80 €/qm	0,80 €/qm	0,80 €/qm
Sonst. Betriebskosten/qm	1,30 €/qm	1,30 €/qm	1,30 €/qm
Gesamtmiете/qm	7,62 €/qm	8,02 €/qm	7,05 €/qm
Mietkosten insgesamt (im Verlauf von 20 Jahren)	71.021.448 €	74.749.608 €	65.708.820 €
Vom städt. HH zu tragender 75 % - Anteil	53.266.086 €	56.062.206 €	49.281.615 €
Finanzielle Auswirkungen für den städt. Haushalt zu Var. 1 (im Verlauf von 20 Jahren)		+ 2.796.120 €	- 3.984.471 €

*) Die Kaltmiete von 4,95 €/qm wurde unter Zugrundelegung einer Förderung nach dem KfW-Programm „energieeffizient Sanieren“ zu den derzeit gültigen Zinskonditionen ermittelt. Sofern sich die Förderrichtlinien ändern, ist eine Neukalkulation hinsichtlich der durchschnittlichen Kaltmiete erforderlich.

Zusammenfassende Bewertung:

- Die Variante 3 (Ankauf von Belegungsrechten mit Sanierung und Mietpreisbindung) erweist sich aus finanzieller Sicht eindeutig als die, für den städtischen Haushalt vorteilhafteste Lösung
- Die Variante 3 (Ankauf von Belegungsrechten mit Sanierung und Mietpreisbindung) hat den weiteren Vorteil, dass durch diese Maßnahme eine spürbar bessere Streuung von Sozialwohnungen über das gesamte Stadtgebiet erreicht werden kann.
- Darüber hinaus werden bei der Variante 2 (Sanierung ohne Belegungsrechte und ohne Mietpreisbindung) und bei der Variante 3 (Ankauf von Belegungsrechten mit Sanierung und Mietpreisbindung) auch erhebliche umweltpolitische Vorteile durch den deutlich geringeren Energieverbrauch und durch die weitgehende Beseitigung der noch vorhandenen Ofenheizungen im Stadtgebiet erreicht.
- Darüberhinaus werden mit der Variante 3 (Ankauf von Belegungsrechten mit Sanierung und Mietpreisbindung) weitere 598 freifinanzierte Wohnungen für 20 Jahre faktisch zu Sozialwohnungen und stehen als preisgünstiger Wohnraum für bedürftige Haushalte zur Verfügung.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Projekt des Ankaufs von Belegungsrechten mit Mietpreisbindung und energetischer Sanierung für diese 598 Wohnungen deshalb zu befürworten. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die im Haushalt 2008 für diesen Zweck bereitgestellten Mittel - im Vorgriff auf die für Anfang 2010 geplante endgültige Entscheidung - unverzüglich einzusetzen und die Entscheidung über den restlichen städtischen Mittelbedarf in den Beratungen für den Haushalt 2010 herbeizuführen.

III. Kopie Amt 50 zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. jeweils in Kopie an Referat II, Ref II/Beteiligungsmanagement, Referat V, Amt 20, Amt 50 z. K.

V. Kopie Amt 50 zum Vorgang

VI. Abstimmung

Gutachten des Sozialbeirates

Mit gegen Stimmen

.....
Vorsitzende/r des

.....
Berichterstatter/in

Gutachten des SGA

Mit gegen Stimmen

.....
Vorsitzende/r des

.....
Berichterstatter/in

Gutachten des HFPA

Mit gegen Stimmen

.....
Vorsitzende/r des

.....
Berichterstatter/in

Beschluss des Stadtrates

Mit .51. gegen 0 Stimmen

Gez. Dr. Balleis

gez. Dr. Preuß

.....
Vorsitzende/r des

.....
Berichterstatter/in

Iç.Beschlusskontrolle

Datum	Gremium	Umsetzung
-------	---------	-----------

Anlagen:

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61 T. 1341

Verantwortliche/r:
Abt. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/007/2010/1

**Nachprüfung gemäß § 11 der Geschäftsordnung:
Überprüfungsantrag Nr. 017/2010 der SPD-Fraktion zu TOP 19 UVPA 09.02.2010
"Wohnraum für Senioren in Tennenlohe" sowie Fraktionsantrag Nr. 028/2010
der SPD-Fraktion vom 09.03.2010**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.03.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der als Anlage beigefügte Beschluss des UVPA vom 09.02.2010 wird bestätigt.

Der Überprüfungsantrag Nr. 017/2010 der SPD-Fraktion vom 11. Februar 2010 und der Fraktionsantrag Nr. 028/2010 der SPD-Fraktion vom 09.03.2010 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 028/2010 vom 09.03.2010 entspricht inhaltlich dem vorausgegangenen Antrag Nr. 263/2009 vom 27.10.2009 der SPD-Fraktion.

Der Antrag Nr. 263/2009 wurde mit UVPA-Beschluss vom 09.02.2010 (Vorlagennummer 611/002/2010) bearbeitet; von Seiten der Verwaltung gibt es keine neuen Erkenntnisse, welche zu einer anderslautenden Beurteilung des Sachverhaltes führen würden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.:

bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen: Beschluss des UVPA vom 09.02.2010
Überprüfungsantrag Nr. 017/2010 der SPD-Fraktion
Fraktionsantrag Nr. 028/2010 der SPD-Fraktion

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61 T. 1341

Verantwortliche/r:
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/002/2010

**Wohnraum für Senioren im Ortsteil Tennenlohe
hier: Bereich des 3. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. T 244 a - Vogelherd
Süd-West -
SPD-Fraktionsantrag Nr. 263/2009 vom 27.10.2009**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss/Werk ausschuss EB77	09.02.2010	öffentlich	Beschluss	9 : 4

Beteiligte Dienststellen
Fa. Mauss-Bau, Sparkasse Erlangen, Ortsbeirat Tennenlohe

I. Antrag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Grundstückseigentümer bzw. Bauträger, wie in seiner als Anlage beigefügten Stellungnahme dargelegt, nicht die Absicht hat oder die Möglichkeit sieht, u. a. auf Grund der Lage des Grundstückes Seniorenwohnungen oder Mehrgenerationenhäuser zu errichten.
Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 263/2009 vom 27.10.2009 ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

1. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im Rahmen des SPD-Fraktionsantrages Nr. 263/2009 vom 27.10.2009 wurde die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob der Standort der früheren Fernsehanstalt „Franken Fernsehen“ geeignet ist, barrierefreie Seniorenwohnungen bzw. Mehrgenerationenhäuser aufzunehmen.

Im anliegenden Lageplan sind die unbebauten Baugrundstücke (private) dargestellt, die eine günstigere Lage zu Infrastruktureinrichtungen haben.

Gemäß Protokollvermerk aus der UVPA-Sitzung am 08.12.2009 wurde unter Beifügung des Protokolls der Ortsbeiratssitzung Tennenlohe vom 18.11.2009 um Wiedervorlage gebeten. Das Protokoll über TOP 2 dieser Ortsbeiratssitzung liegt als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage bei.

Seitens Amt 61 ist zum Protokoll Folgendes anzumerken:

In Absatz 2 wird eine zusätzliche Anbindung/Erschließung über die Weinstraße angeregt. Für eine Wohnnutzung – auch für Senioren – scheidet eine Anbindung an die Weinstraße aus schallschutztechnischen Gründen aus. Um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten, ist zwingend eine durchgehende Schallschutzmaßnahme (Wall oder Wand) entlang der Weinstraße erforderlich.

2. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen:

- Anlage 1 (Baugrundstücke in Tennenlohe sowie Lage zu den Infrastruktureinrichtungen)
- Anlage 2 (Stellungnahme der Fa. Mauss Bau Erlangen GmbH & Co. KG)
- Anlage 3 (Fraktionsantrag Nr. 263/2009 der SPD vom 27.10.2009)
- Anlage 4 (TOP 2 der Ortsbeiratssitzung Tennenlohe vom 18.11.2009)
- Anlage 5 (Schreiben des Ortsbeirates Tennenlohe vom 27.01.2010)

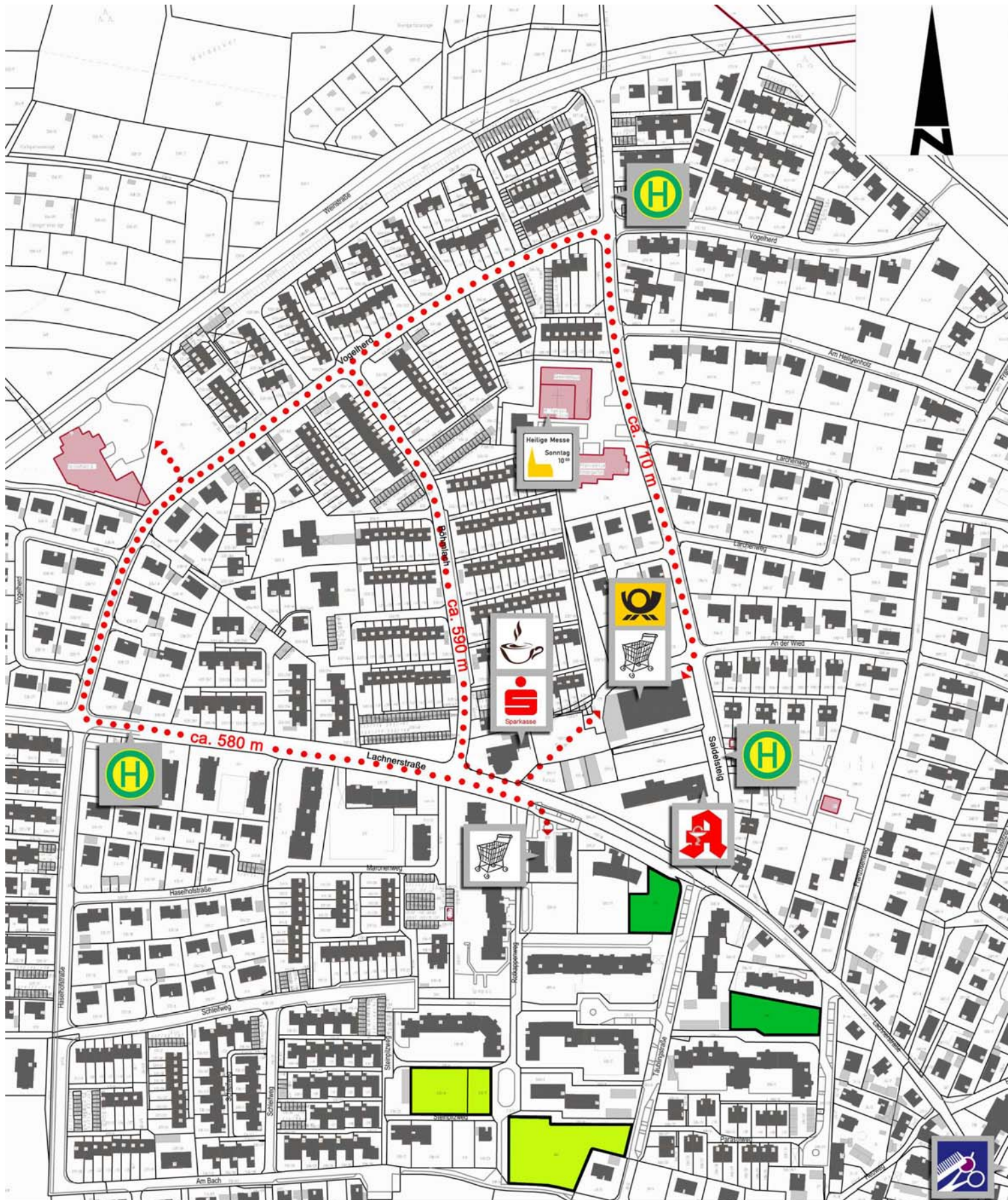
III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

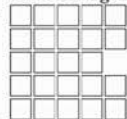


Standort für Geschoß-
wohnungen



Standort für Einzel-/
Doppel-/Reihenhäuser

Stadt Erlangen



Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Baugrundstücke in Tennenlohe

Anlage 1

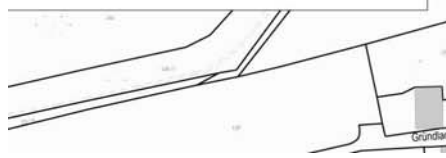
sowie Lage zu den Infrastruktureinrichtungen

Maßstab = 1:3500

85/142

erstellt von 611-2/GSJ

erstellt: 12.11.2009





MAUSS BAU ERLANGEN GmbH & Co. KG • Postfach 26 29 • 91014 Erlangen

Stadt Erlangen
 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
 Herrn Göpel
 Postfach 3160
 91051 Erlangen

steffen.goepel@stadt.erlangen.de

GESCHÄFTSLEITUNG

Ihnen schreibt Harald Neubarth
 Zimmer Nr. 3.01 / 3. OG
 Telefon 09131 1203-149
 Telefax 09131 1203-116
 Mobil 0171 6082-149
 E-Mail harald.neubarth@mauss-bau.de
 Unser Zeichen 204_neu.doc/neu-cf

Erlangen 12. November 2009

3. Deckblatt zum Bebauungsplan T 244a - Vogelherd Süd-West - Fraktionsantrag der SPD vom 27.10.2009

Sehr geehrter Herr Göpel,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 03.11.2009 und dem dort beiliegenden Fraktionsantrag der SPD. Im SPD-Fraktionsantrag werden die allgemeinen Forderungen für die Notwendigkeit von seniorenrechtlichen Wohnimmobilien aufgrund der demografischen Entwicklung aufgegriffen.

Dieser Entwicklung tragen wir seit Jahren Rechnung. Seit 1995 entwickeln wir an geeigneten Standorten Seniorenwohnimmobilien sowohl im Pflegebereich als auch im Bereich seniorenrechtlicher Wohnungen/Betreutes Wohnen.

Aufgrund dieser langjährigen Erfahrung sind wir überzeugt, dass seniorenrechtliches Wohnen verschiedene Anforderungen erfüllen muss. Neben baulichen Maßnahmen, wie z. B. schwellenlose Zugänge sind insbesondere eine fußläufige Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten, Ärzten usw. eine wichtige Voraussetzung für die Akzeptanz einer Wohnimmobilie durch Senioren.

Auch für den Standort Tennenlohe Vogelherd haben wir diese Möglichkeit geprüft. Nachdem aber der eigentliche Ortskern von Tennenlohe mit der notwendigen Infrastruktur zu weit vom Grundstück entfernt ist, haben wir uns für eine Bebauung mit Reihen- und Doppelhäusern entschieden, da dieser Standort gut geeignet ist für junge Familien mit Kindern.

Die Forderung der SPD-Fraktion nach seniorenrechtlichen Wohnungen ist jedoch im Grundsatz richtig und gilt auch für Tennenlohe. Bei einem zentraler gelegenen Grundstück würden wir uns gerne mit der Erstellung eines entsprechenden Wohnraums beschäftigen.

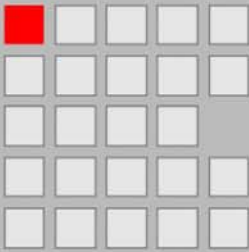
Mit freundlichen Grüßen

MAUSS BAU ERLANGEN
GmbH & Co. KG

Harald Neubarth

Ø neu; tag





Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 27.10.2009

Antragsnr.: 263/2009

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: VI/611/Hr. Odszuck
mit Referat:

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Wohnraum für Senioren- Aufstellung eines Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. T244a Erl-Vogelherd Süd- West Antrag zum UVPA

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit großem Interesse haben Sie die Vorschläge und Anregungen des
Seniorenbeirates hinsichtlich des demografischen Wandels in Deutschland
und den damit verbundenen Problemen zur Kenntnis genommen.

Ihr Auftrag an die Referate und Amtsleitungen dieses Thema für das
Jahresprogramm 2010 einzubeziehen, Schwerpunkte zu entwickeln und
Nachhaltigkeit für die nächsten Jahre zu fordern wird von unserer Seite
voll unterstützt.

Gerade deshalb ist es notwendig solche Maßnahmen an konkreten
Beispielen anzugehen und zu realisieren.

Wir beantragen daher in Zusammenhang mit der Aufstellung o.g.
Bebauungsplanes barrierefreies Wohnen, die Schaffung von
Seniorenwohnungen, aber auch die Realisierung von
Mehrgenerationenhäusern zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist zu prüfen in wie weit in Tennenlohe Grundstücke für diese
Aufgabenstellung geeignet sind.

Wir bitten bei dieser Aufgabenstellung den Ortsbeirat frühest möglich zu
beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Janik
Fraktionsvorsitzender
Helga Steeger
Sprecherin für Senioren

Robert Thaler
Sprecher für Planen
Gisela Niclas
Sprecherin für Soziales

Jürgen Belz
Sprecher für Wohnen

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
27.10.2009

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1

Auszug aus dem Protokoll der Ortsbeiratssitzung Tennenlohe vom 18.11.2009

TOP 2: Wohnraum für Senioren: Aufstellung eines Deckblattes zum Bplan Nr. T 244a Erlangen-Vogelherd Süd-West

Auf den Beschluss des UVPA vom 15.09.2009 wird verwiesen. Der Beschluss liegt den Ortsbeiräten vor und wird in der Sitzung verlesen. Die SPD-Ortsbeiräte verweisen auf den Fraktionsantrag Nr. 263/2009 zum „Mehrgenerationenwohnen“.

Der Ortsbeirat gibt zu bedenken, dass eine Anbindung nur über den Vogelherd nicht gut überlegt ist. Es wird dort viel Individualverkehr entstehen. Es muss eine Tiefgarage geplant werden, um Parkplatzprobleme zu verhindern.

Für Tennenlohe wird ein großer Bedarf an seniorengerechten und barrierefreien Wohnungen gesehen. Viele Tennenloher sind bereits älter und wohnen in Einfamilienhäusern. Tennenlohe ist von den Einwohnern her der 2. älteste Stadtteil in Erlangen. Gespräche haben ergeben, dass diese im Alter „ihren“ Ortsteil Tennenlohe nicht verlassen wollen und suchen daher in Tennenlohe geeignete Wohnungen. Eine Bebauung auf diesem Gelände wäre sinnvoll und wünschenswert.

Herr Schowalter verweist noch auf ein weiteres Alternativ-Grundstück, dessen Eigentümer bereit wäre sein Grundstück für eine derartige Nutzung anzubieten. Hier sollten Gespräche geführt werden.

Der gesamte Ortsbeirat wird sich dafür einsetzen, dass auf dem ehemaligen „Mediengrundstück“ zeitnah Wohnungen für Senioren entstehen können. Der Bedarf in Tennenlohe ist da. Für viele ist dieses Grundstück die letzte Chance in Tennenlohe Wohnungen für Senioren zu schaffen. In absehbarer Zeit gibt es keine anderen Grundstücke, die in Frage kommen. Daher muss jetzt gehandelt werden. Der Ortsbeirat fasst hier einen einstimmigen Beschluss und bittet die Verwaltung aufzuzeigen, wie hier entsprechende Wohnungen für Senioren geschaffen werden können.

Ortsbeirat Tennenlohe
Alexandra Wunderlich
Enggleis 12a
91058 Erlangen

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss Betrieb für Stadtgrün,
Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (EB 77)

Museumswinkel
Gebbertstraße 1
91052 Erlangen

27.01.2010

**Stellungnahme des Ortsbeirats Tennenlohe zu
Wohnraum für Senioren im Ortsteil Tennenlohe, hier: im Bereich des 3. Deckblattes zum
Bebauungsplan T 244 a - Vogelherd Süd-West**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsbeirat Tennenlohe hat sich in seiner Sitzung am 18. November 2009 einstimmig dafür ausgesprochen, dass das ehemalige FrankenFernsehen-Gelände für seniorengerechtes Wohnen genutzt werden soll.

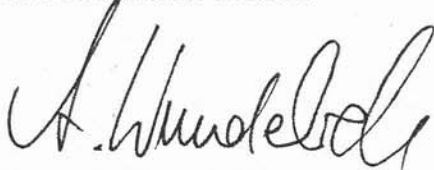
Folgende Gründe sprechen hierfür:

- Tennenlohe ist der zweitälteste Stadtteil Erlangens. Diese demografische Entwicklung schlägt sich jedoch nicht im Angebot an seniorengerechten Wohnimmobilien im Stadtteil nieder. Ältere Tennenloher möchten ihren Lebensabend in bekannter Umgebung verbringen, ihre Wohnimmobilie wird oftmals zu groß und zu beschwerlich eigenständig instand zu halten.
- Der Standort Tennenlohe Vogelherd liegt in unmittelbarer Nähe zu notwendigen Infrastrukturen, wie Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, usw. Zusätzlich bieten die ansässigen Einzelhandelsgeschäfte die Möglichkeit an, die Waren nach Hause zu liefern.
- Weiterhin liegt das Grundstück verkehrstechnisch sehr günstig. Zum einen liegen Bushaltestellen in unmittelbarer Nähe, zum anderen ist das Gelände im Ernstfall für Rettungsfahrzeuge schnell zu erreichen.
- Die Errichtung von Seniorenimmobilien an o.g. Standort führt auch zu einem „Generationenwechsel“ in den bestehenden Tennenloher Immobilien: Die älteren Tennenloher wechseln in kleinere seniorengerechten Wohneinheiten und stellen ihre zu groß gewordenen Häuser/Wohnungen für junge Familien mit Kindern zum Verkauf.

Im Gegensatz zur momentanen Planung wünscht der Ortsbeirat, das Gelände wie bisher über die Weinstraße zu erschließen. Eine Zufahrt über die Lachnerstraße und den Vogelherd würde einen umständlichen Umweg bedeuten und zusätzlichen Verkehr ins Ortsinnere tragen.

Wir bitten die Verantwortlichen an dem Vorhaben festzuhalten und damit auch dem, in den letzten Tagen und Wochen von den Betroffenen bei der Sparkasse Tennenlohe wiederholt geäußerten Bedarf in der Tennenloher Bevölkerung gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

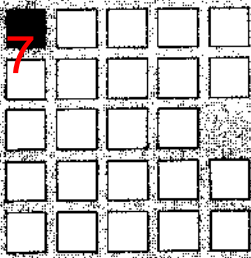


Alexandra Wunderlich
Ortsbeiratsvorsitzende Tennenlohe

Kopie an: Stadt Erlangen, OBM Dr. Siegfried Balleis
CSU-Fraktion im Erlanger Stadtrat
SPD-Fraktion im Erlanger Stadtrat
FDP-Fraktion im Erlanger Stadtrat
Grünen-Liste Fraktion im Erlanger Stadtrat
Fraktion Erlanger Linke im Erlanger Stadtrat
ÖDP im Erlanger Stadtrat
Freien Wählergemeinschaft Erlangen FWG
Sparkasse Erlangen

Ö

17



**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

SPD Stadtratsfraktion - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

Eingang:	11. JAN. 2010
Lfd. Nr.:	017/2010
Verteiler:	OBM, BM
Zust. Referat:	VI 1611/Hr. Heuer
mit Referat:	

91052 Erlangen


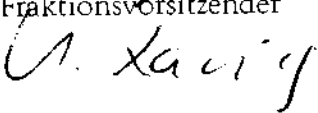
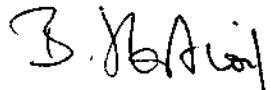

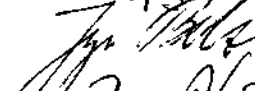

**Überprüfungsantrag gemäß § 11 der Geschäftsordnung zur Stadtratssitzung
am 25. Februar 2010**



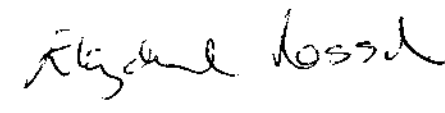


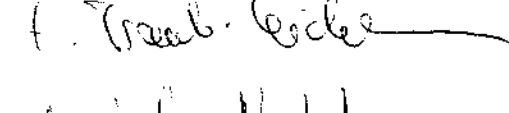

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit beantragt die SPD-Fraktion die Überprüfung des Beschlusses des UVPA vom 09.02.2010, TOP 19 „Wohnraum für Senioren im Ortsteil Tennenlohe“.

Sollte sich die Behandlung in der Februarsitzung aus zeitlichen Gründen schwierig gestalten, erklären wir uns auch mit einer Behandlung in der März-Sitzung einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen


 Florian Janik
 Fraktionsvorsitzender






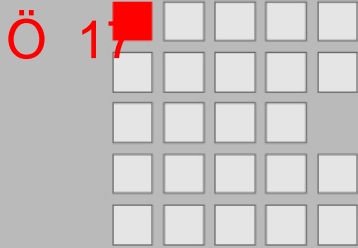
Datum:
11.02.2010

AnsprechpartnerIn:
Saskia Coerlin

Durchwahl:
09131 862225

Seite:
1 von 1





Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 09.03.2010

Antragsnr.: 028/2010

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

**Zust. Referat: VI/611/Hr. Heuer
mit Referat:**

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Geschäftsstelle im Rathaus,

1. Stock, Zimmer 105 und 105a

Telefon 09131 862225

Telefax 09131 862181

e-Mail spd@erlangen.de

www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

**Wohnraum für Senioren – Aufstellung eines Deckblattes zum
Bebauungsplan Nr. T244 a Erl- Vogelherd Süd-West
Hier Überprüfungsantrag 017/2010 vom 09.02.2010**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bei o.g. Überprüfungsantrag bittet die SPD-Fraktion folgende Punkte zu berücksichtigen:

In der UVPA-Sitzung vom 15.09.2009 wurde eine Überplanung dieses Quartiers beschlossen zu dessen Umsetzung ein Billigungsbeschluss für den Februar 2010 vorgesehen wurde.

Mit dem SPD-Fraktionsantrag 263/2009 vom 27.10.2009 wurde Bezug auf Ihren Auftrag an die Referate und Amtsleitungen genommen, dass für die Berücksichtigung des demographischen Wandel Schwerpunkte und Nachhaltigkeit zu fordern sind.

In der Sitzung des Ortsbeirates Tennenlohe vom 18.11.2009 hat sich dieser einstimmig dafür ausgesprochen, dass das o.g. Gelände für seniorenrechtliches Wohnen genutzt werden soll.

Im Schreiben vom 27.01.2010 hat der Ortsbeirat Tennenlohe schlüssig und eindrucksvoll die Bedeutung einer solchen Maßnahme für Tennenlohe geschildert.

Datum

09.03.2010

AnsprechpartnerIn

Saskia Coerlin

Durchwahl

09131 862225

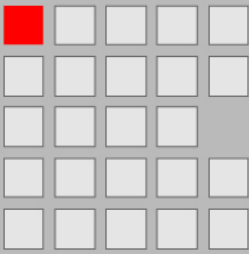
Seite

1 von 1

Wir beantragen daher den Beschluss vom 09.02.2010 aufzuheben und die Verwaltung zu beauftragen, bei der Überplanung des Quartiers diese wichtigen Gesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen und den o.g.

92/142





Antrag vom 27.10.2009 und das Anliegen des Ortsbeirates (Schreiben vom 27.01.2010) in den anstehenden Billigungsbeschluss einzuarbeiten.
Der SPD-Antrag und das Schreiben des Ortsbeirates sind den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

Robert Thaler
Planungssprecher

Helga Steeger
Sprecherin für Senioren

Jürgen Belz
Sprecher für Wohnen

Gisela Niclas
Sprecherin für Soziales

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
09.03.2010

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
2 von 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61 T. 1341

Verantwortliche/r:
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/004/2010

Antrag von Herrn Stefan Haubold in der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet "Gesamtstadt" am 19.11.2009: Grundsätzliche Erlaubnis zur Nutzung von solarthermischen Anlagen

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.02.2010	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Stadtrat	25.02.2010	Ö	Beschluss	vertagt
Stadtrat	25.03.2010	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Sachbericht der Verwaltung zum Antrag von Herrn Stefan Hauboldt in der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet "Gesamtstadt" am 19.11.2009 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Antrag (Anlage 1 und 2) ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

Solarthermische Anlagen, wie sie Gegenstand des o.g. Antrages der Bürgerversammlung sind, sind als Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung i.d.R. gem. Art 57 Abs. 1 Nr. 2 b) BayBO prinzipiell verfahrensfrei.

Sofern diese darüber hinaus nicht im Einzelfall weiteren öffentlich-rechtlichen Regelungen wie u.a. dem Bereich des Denkmalschutzes oder Bauplanungsrechtes widersprechen, sind diese damit grundsätzlich zulässig.

Ein städtisches Ziel ist des Weiteren, effiziente Energiekonzepte im Rahmen der Planung für künftige Baugebiete zu entwickeln (u.a. AG Energie). Im Zuge dieser ganzheitlich entwickelten Konzepte kann im Einzelfall der Ausschluss solarthermischer Anlagen sinnvoll sein, wie das Beispiel Baugebiet Neumühle gezeigt hat. Auf die Erläuterungen von Herrn EStW-Vorstand Geus in den Sitzungen des UVPA und StR im Dezember 2009 sei an dieser Stelle verwiesen.

- Anlagen:** 1. Antrag von Herrn Hauboldt in der Bürgerversammlung vom 19.11.2009
2. Erläuterung zum Antrag von Herrn Hauboldt in der Bürgerversammlung vom 19.11.2009

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77
am 09.02.2010

Der Sachbericht der Verwaltung zum Antrag von Herrn Stefan Hauboldt in der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet "Gesamtstadt" am 19.11.2009 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Antrag (Anlage 1 und 2) ist hiermit bearbeitet.

mit 11 gegen 2 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 25.02.2010

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird vertagt-

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet „Gesamtstadt“ am 19. November 2009;
Festlegung der Zuständigkeiten**

Lfd. Nr.	Anträge	Zuständigkeit
1	<p><u>Herr Stefan Haubold, Geschwister-Scholl-Straße 4, 91058 Erlangen</u></p> <p><u>Der Bürger</u> beantragt:</p> <p>„In Erlangen wird die Nutzung von Solarthermie grundsätzlich auf allen bestehenden und neu zu errichtenden Gebäuden erlaubt, soweit dies mit dem Denkmalschutz vereinbar ist.“</p> <p>(Begründung Anlage 1)</p> <p>Es folgt die Abstimmung. Der Antrag wird mit großer Mehrheit beschlossen.</p>	<p>Amt 61/ Frau Willmann-Hohmann m.d.B. eine Behandlung im Stadtrat/Ausschuss zu veran- lassen. Amt 13-3 bittet um anschließende Information.</p>
2	<p><u>Herr Martin Hundhausen, Dorfmeisterweg 14, 91056 Erlangen</u></p> <p><u>Der Bürger</u> beantragt:</p> <p>„Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Baugebiet in Erlangen ausschließlich für eine Siedlung von optimierten Solarhäusern zu reservieren, wie sie in neun Jahren Neubaustandard sein werden. In Erlangen soll so durch vernünftige Wärmedämmung und mit Hilfe der Sonnenenergie verhindert werden, dass unnötig Energie und Geld verschwendet wird.“</p> <p>(Begründung Anlage 2)</p> <p>Es folgt die Abstimmung. Der Antrag wird mehrheitlich beschlossen.</p>	<p>Amt 61/ Frau Willmann-Hohmann m.d.B. eine Behandlung im Stadtrat/Ausschuss zu veran- lassen. Amt 13-3 bittet um anschließende Information.</p>

Antrag an die Bürgerversammlung am 19.11.2009

Die Bürgerversammlung möge beschließen:

„In Erlangen wird die Nutzung von Solarthermie grundsätzlich auf allen bestehenden und neu zu errichtenden Gebäuden erlaubt, soweit dies mit dem Denkmalschutz vereinbar ist.“

Begründung: Für das Neubaugebiet Neumühle mussten die Grundstückskäufer akzeptieren, dass folgender Satz ins Grundbuch eingetragen wird um den Erlanger Stadtwerken die Abnahme von Nahwärme zu garantieren: „[Es] verpflichten sich der Eigentümer des Wohnhausgrundstücks, keine andere Wärme oder Wärmeenergie zu beziehen oder auf seinem Grundstück herzustellen, wobei hierzu auch die Errichtung und der Betrieb von thermischen Sonnenkollektoren zählt.“

Durch diesen Ausschluss von Solarthermie wird den Bürgern eine der umweltfreundlichsten Energieerzeugungsmöglichkeiten genommen, nämlich mit Sonnenenergie zu heizen. Bei steigenden Öl- und Gaspreisen dürfen die Bürger dann nicht mit der kostenlosen und CO₂-neutralen Sonnenenergie heizen, sondern sind von den Erlanger Stadtwerken abhängig, die ihre Nahwärme dann entsprechend teuer verkaufen.

Dieses Vorgehen lehnen wir als ökologisch nicht zukunftsfähig und als massiven Eingriff in die Freiheitsrechte der Bürger ab.

Weil die Gefahr droht, dass der Beschluss aus Neumühle auch auf weitere Baugebiete wie etwa in Büchenbach übertragen wird, soll dem deshalb für ganz Erlangen Einhalt geboten werden.

Stefan Haubold
Geschwister-Scholl-Str. 4
91058 Erlangen

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61 T. 1341

Verantwortliche/r:
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/005/2010

Antrag von Herrn Prof. Martin Hundhausen in der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet "Gesamtstadt" am 19.11.2009: Reservierung eines Baugebietes für eine Siedlung von optimierten Solarhäusern

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.02.2010	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	25.02.2010	Ö	Beschluss	vertagt
Stadtrat	25.03.2010	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Liegenschaftsamt

I. Antrag

- Bei den in den nächsten Jahren anstehenden Planungen für weitere Baugebiete werden die Rahmenbedingungen für optimierte Solarhäuser auch weiterhin als ein Belang berücksichtigt.
- Im Baugebiet 410 -Häuslinger Wegäcker Ost- sind Passivhäuser grundsätzlich zulässig und erwünscht, außer in dem mit Nahwärme aus einem Blockheizkraftwerk versorgten Teilbereich.
Im Rahmen der Vermarktung städtischer Bauplätze im Baugebiet 410 werden daher besonders gut geeignete Grundstücke für Bauherren reserviert, die ein Passivhaus errichten wollen. Die reservierten Grundstücke sind aus Anlage 1 ersichtlich.
Bei den für eine Passivhausbebauung reservierten Grundstücken soll denjenigen Interessenten Vorrang eingeräumt werden, die sich vertraglich zur Errichtung eines Passivhauses verpflichten. Sollten sich mehrere Passivhausbauherren um das gleiche Grundstück bewerben, wird die Entscheidung auf der Grundlage der sonstigen Kriterien der Vergaberichtlinien getroffen. Die am 10.12.2009 vom Stadtrat beschlossenen Vergaberichtlinien werden gemäß Anlage 2 hierfür modifiziert.
- Der Antrag aus der Bürgerversammlung vom 19.11.2009 (siehe Anlagen 3 und 4) ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Hinblick auf weiterhin zunehmende Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden sollen bei der Planung neuer Baugebiete im Rahmen der sonstigen städtebaulichen Zielsetzungen auch optimale Bedingungen für die Nutzung von Sonnenenergie geschaffen werden. Geeignete Flächen sollen für Solarhäuser reserviert und vorrangig an interessierte Bauherren vergeben werden.

Da diese Maßnahmen erst im Laufe der nächsten Jahre zum Tragen kommen können, soll den Grundgedanken des Antrags bereits bei den im Frühjahr 2010 anlaufenden Vermarktungsaktivitäten für das Baugebiet 410 -Häuslinger Wegäcker Ost- Rechnung

getragen werden. Zu diesem Zweck sollen Grundstücke, die für die Errichtung von Passivhäusern geeignet sind, vorrangig an entsprechende Interessenten vergeben werden. Die hierbei feststellbare Nachfrage kann Aufschluss über den weiteren Bedarf an derartigen Grundstücksangeboten geben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Bei der Planung neuer Baugebiete sollen die Anforderungen für optimierte Solarhäuser berücksichtigt werden.
- Für Bauherren, die hohe energetische Zielsetzungen umsetzen wollen, sollen geeignete Gebiete oder Parzellen bereitgehalten werden.
- Bei der Vermarktung der Grundstücke im Baugebiet 410 -Häuslinger Wegäcker Ost- sollen geeignete Bauplätze (hier im Wesentlichen: kein Erdgasanschluss, geringstmögliche Verschattung; siehe Kennzeichnung in Anlage 1) vorrangig an Interessenten vergeben werden, die sich verpflichten, ein Passivhaus zu bauen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Aufstellung von Bebauungsplänen unter Berücksichtigung der Anforderungen für Solarhäuser
- Reservierung eines geeigneten Baugebietes oder einzelner Parzellen für solarenergetische Projekte
- Bevorzugung der Bauherren von Passivhäusern durch Modifizierung der Vergaberichtlinien für städtische Bauplätze

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

- Anlagen:**
- Anlage 1: Lageplan Baugebiet 410 -Häuslinger Wegäcker Ost- mit Kennzeichnung der für Passivhausbebauung reservierten Grundstücke
 - Anlage 2: Modifizierte Richtlinien für den Verkauf städtischer Bauplätze an private Enderwerber
 - Anlage 3: Antrag von Hr. Prof. Martin Hundhausen in der Bürgerversammlung vom 19.11.2009
 - Anlage 4: Erläuterung zum Antrag von Hr. Prof. Martin Hundhausen: Pilotprojekt Solarhäuser

III. Abstimmung

Siehe Antrag der Verwaltung auf Seite 1

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichterstatter/in

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird vertagt.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



<p>Zeichenerklärung</p> <p> Für Passivhäuser reservierte Grundstücke</p>	<p>Stadt Erlangen</p> 	<p>Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung</p>
<p>Baugebiet Nr. 410 - Häuslinger Wegäcker Ost</p>		
<p>Grundstücke für Passivhäuser</p>		
<p>101/142</p>		
<p>Maßstab: 1 : 2.000</p>	<p>erstellt von: daf</p>	<p>erstellt am: 26.01.2010</p>

Richtlinien für den Verkauf städtischer Bauplätze an private Erwerber

1. Bauplätze sind grundsätzlich zu verkaufen.
Die Bestellung von Erbbaurechten kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.
2. Sind geeignete Bauplätze für eine Bebauung mit Passivhäusern reserviert, werden diese vorrangig an Bewerber verkauft, die sich vertraglich zur Errichtung eines Passivhauses verpflichten.

Bei Bewerbung mehrerer Passivhausinteressenten für denselben Bauplatz, kommt der Punktekatalog nach Ziff. 5 dieser Richtlinien zur Anwendung.

Liegen keine Bewerbungen für die Errichtung von Passivhäusern vor, werden die Bauplätze an sonstige Bewerber verkauft.

3. Bei Vorliegen mehrerer Bewerbungen für denselben Bauplatz ist unter den Interessenten durch Zuteilung von Punkten eine Rangfolge herzustellen.

Die Bauplätze sind entsprechend der Rangfolge zuzuteilen.

4. Eine gleichzeitige Bewerbung für mehrere Bauplätze ist möglich. In diesem Fall gibt der Bewerber an, in welcher Reihenfolge ihm die Grundstücke im Falle einer möglichen Zuteilung angeboten werden sollen.

Es wird, soweit aufgrund der Rangfolge unter den Bewerbern möglich, jeweils der Bauplatz zugeteilt, dem der Bewerber höchste Priorität eingeräumt hat.

5. Die Punkte werden nach folgenden Kriterien zugeteilt:

- | | |
|---|-----|
| ○ Pro Person, die in den neuen Haushalt einziehen wird: | 1 P |
| Für die Eigenschaft „alleinerziehend“: | 2 P |
| ○ Für jedes Kind unter 16: | 3 P |
| ○ Zwischen Vollendung des 16. und des 20. Lebensjahres: | 1 P |
| ○ Bei Schwerbehinderteneigenschaft ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50, soweit keine Pflegestufe anerkannt ist: | 1 P |

- Bei Schwerbehinderteneigenschaft ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50 mit mindestens Pflegestufe 1: 2 P
- Bei Zusammenleben mehrerer Generationen für jede Person ab Vollendung des 65. Lebensjahres: 2 P

5. Bei Punktegleichheit entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 25.02.2010 in Kraft und ergänzen die vom Stadtrat am 10.12.2009 beschlossenen Richtlinien.

**Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet „Gesamtstadt“ am 19. November 2009;
Festlegung der Zuständigkeiten**

Lfd. Nr.	Anträge	Zuständigkeit
1	<p><u>Herr Stefan Haubold, Geschwister-Scholl-Straße 4, 91058 Erlangen</u> <u>Der Bürger</u> beantragt: „In Erlangen wird die Nutzung von Solarthermie grundsätzlich auf allen bestehenden und neu zu errichtenden Gebäuden erlaubt, soweit dies mit dem Denkmalschutz vereinbar ist.“ (Begründung Anlage 1)</p> <p>Es folgt die Abstimmung. Der Antrag wird mit großer Mehrheit beschlossen.</p>	<p>Amt 63/Herrn von Lakum m.d.B. eine Behandlung im Stadtrat/Ausschuss zu veranlassen. Amt 13-3 bittet um anschließende Information.</p>
2	<p><u>Herr Martin Hundhausen, Dorfmeisterweg 14, 91056 Erlangen</u> <u>Der Bürger</u> beantragt: „Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Baugebiet in Erlangen ausschließlich für eine Siedlung von optimierten Solarhäusern zu reservieren, wie sie in neun Jahren Neubaustandard sein werden. In Erlangen soll so durch vernünftige Wärmedämmung und mit Hilfe der Sonnenenergie verhindert werden, dass unnötig Energie und Geld verschwendet wird.“ (Begründung Anlage 2)</p> <p>Es folgt die Abstimmung. Der Antrag wird mehrheitlich beschlossen.</p>	<p>Amt 61/ Frau Willmann-Hohmann m.d.B. eine Behandlung im Stadtrat/Ausschuss zu veranlassen. Amt 13-3 bittet um anschließende Information.</p>

Antrag an die Bürgerversammlung der Stadt Erlangen
am 19. November 2009

Pilotprojekt Solarhäuser (Netto-Nullenergiehäuser)

Die Bürgerversammlung möge beschließen:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Baugebiet in Erlangen ausschließlich für eine Siedlung von optimierten Solarhäusern zu reservieren, wie sie in neun Jahren Neubaustandard sein werden. In Erlangen soll so durch vernünftige Wärmedämmung und mit Hilfe der Sonnenenergie verhindert werden, dass unnötig Energie und Geld verschwendet wird.

Eine europäische Richtlinie sieht das Netto-Nullenergiehaus als Neubaustandard für das Jahr 2018 vor. Durch eine hierauf ausgerichtete Bauleitplanung kann die Bauwirtschaft bereits heute vorbereitet werden, indem durch die Stadtverwaltung ein Abschnitt eines aktuellen Bebauungsplans reserviert und durch optimale Südausrichtung geeignete Randbedingungen geschaffen werden.

In Nürnberg hat es kürzlich eine Ausschreibung für ein Baugebiet mit Passivhäusern gegeben[1] und es ist zu erwarten, dass auch in Erlangen ein solches Projekt großes Interesse auf sich ziehen wird. Durch den Einsatz von Photovoltaik können diese Häuser zu Netto-Nullenergiehäusern erweitert werden, die heute bereits den Standard des Jahres 2018 erfüllen würden.

Wir beantragen, dass in Erlangen ein ähnlich zukunftsweisendes Pilotprojekt geplant wird um den Wunsch von Bürgern zu befriedigen, die einen geeigneten Bauplatz für ein eigenes Netto-Nullenergiehaus suchen, weil Sie sonst einen massiven Wertverlust ihres Hauses riskieren, wenn in wenigen Jahren die Erdgas- und Erdölpreisen unermesslich steigen werden.

Das Erlanger Solarhaus-Pilotprojekt wird auch die notwendige Entwicklung der Erlanger Bauwirtschaft fördern und dazu beitragen, effizienten Klimaschutz in Erlangen voran zu bringen.

Antragsteller:

Martin Hundhausen

Dorfmeisterweg 14

91056 Erlangen

[1] Bauleitplanung und Gebäudeoptimierung

www.bundesbaublatt.de/artikel/bbb_Bauleitplanung_und_Gebaeudeoptimierung_305814.html

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61 T. 1322

Verantwortliche/r:
Abt. Vermessung und Bodenordnung

Vorlagennummer:
612/001/2010

Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschussV); hier: Wiederberufung und Erstberufung von ehrenamtlichen Gutachtern innerhalb des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	25.03.2010	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
keine

I. Antrag

Der Wiederberufung und Erstberufung von Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte wird zugestimmt.

Gemäß § 2 Abs.1 i.V. mit § 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 3 GutachterausschussV erfolgen folgende personelle Veränderungen im Bereich des Gutachterausschusses:

a) Wiederberufung:

Frau Sieglinde Artmann-Schmid

Frau Artmann-Schmid gehört dem Ausschuss seit dem 01.01.2002 an. Sie war bisher öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Bewertung von Mieten und Pachten. Diese Bestellung wird auf eigenen Wunsch nicht mehr verlängert. Stattdessen wird sich ihre Tätigkeit schwerpunktmäßig auf die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken ausrichten. Eine Zertifizierung dazu strebt sie im ersten Halbjahr 2010 an.

Frau Artmann-Schmid wird erneut und rückwirkend zum **01.01.2010** für die Dauer von 4 Jahren in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen berufen.

b) Erstberufung:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Stefan Kindler

Herr Kindler ist seit Mai 2009 von der IHK Oberfranken als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken bestellt. Herr Kindler ist Kaufmann und Architekt und seit 1998 auch beim Stadtbauamt der Stadt Forchheim angestellt. In seinen Tätigkeitsbereich fällt dort ebenfalls die Wertermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

Herr Kindler wird erstmals vom **01.04.2010** an für die Dauer von 4 Jahren in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen berufen.

Die Mitglieder sind mit den jeweils personenbezogenen Vorgängen den Gutachterausschuss betreffend einverstanden.

II. Begründung

b) Erstberufung:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Stefan Kindler

Herr Kindler ist seit Mai 2009 von der IHK Oberfranken als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken bestellt. Herr Kindler ist Kaufmann und Architekt und seit 1998 auch beim Stadtbauamt der Stadt Forchheim angestellt. In seinen Tätigkeitsbereich fällt dort ebenfalls die Wertermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

Herr Kindler wird erstmals vom **01.04.2010** an für die Dauer von 4 Jahren in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen berufen.

Die Mitglieder sind mit den jeweils personenbezogenen Vorgängen den Gutachterausschuss betreffend einverstanden.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/PRP T. 1037

Verantwortliche/r:
UOA

Vorlagennummer:
PRP/002/2010

Röthelheimpark: Ausbau der Ludwig-Erhard-Straße; hier: Beschluss der Entwurfsplanung

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.03.2010	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	25.03.2010	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. VI, PRP, 613, 66, 66-1, 66-2, 66-4, EB772, 37, EB773, 321, ESTW, EBE, Polizeiinspektion Erlangen, Angrenzer

I. Antrag

1. Die vorliegende Entwurfsplanung zum Ausbau der Ludwig-Erhard-Straße wird gebilligt.
2. Der Auftrag an die Verwaltung zur Erstellung der Ausführungsplanung wird erteilt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Zuge der Aufsiedlung des Röthelheimparks und dem damit verbundenen Ausbau der Infrastruktur soll die Ludwig-Erhard-Straße ausgebaut werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Ludwig-Erhard-Straße entsprechend der Entwurfsplanung eine Ausführungsplanung erstellen zu lassen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Planung wird im beiliegenden Erläuterungsbericht ausführlich dargestellt.

Sachlage/ Anlass

Derzeit laufen für die verbliebenen Grundstücke an der Ludwig-Erhard-Straße die Vorbereitungen für die Bebauung. Die Erschließung in diesem Bereich ist derzeit lediglich provisorisch vorhanden bzw. wurde in den letzten Jahren nur zum Teil fertig gestellt. Die nun vorliegende Planung soll nun abschließend die Erschließung für das Quartier Ludwig-Erhard-Straße regeln. Der geplante Ausbau umfasst folgende Bereiche:

den Anschlussknoten an die Sammelstraße bzw. den Peter-Zink-Weg,
die Fahrbahn der Sackstraße bis zur Wendeanlage,
den Anschluss an die Kurt-Schumacher-Straße (Fußweg)
sowie den Radweg zwischen Ludwig-Erhard-Straße und Kurt-Schumacher-Straße.

Die Straße dient der Erschließung der Gebäude Ludwig-Erhard-Straße 5, 7, 9 und 9a sowie 13. Außerdem werden der bestehende Kindergarten der AWO und die geplante Erweiterung der Kinderbetreuungseinrichtungen über diese Straße erschlossen. Zudem ist vorgesehen, das geplante Gebäude der Gewobau mit 60 Wohnungen (vgl. MzK UVPA vom 17.12.2007) grundsätzlich über diese

Straße zu erschließen. Der Ausbaustandard entspricht dem im Stadtteil Röthelheimpark üblichen Standard.

Die gesamte Ludwig-Erhard-Straße soll als „Zone 30“ beibehalten werden. Für die gesamte Ludwig-Erhard-Straße muss die Befahrbarkeit für Fahrzeuge der Feuerwehr (16t/ Achslast 10t) und der Müllabfuhr gegeben sein.

Anschlussknoten an die Sammelstraße bzw. den Peter-Zink-Weg

Der Knoten soll analog der bestehenden Knoten (z.B. Doris-Ruppenstein-Straße/ Willy-Brandt-Straße) mit einer verkehrsberuhigenden Maßnahme verbunden werden. Hierzu wird die Fahrbahn im Bereich des Knotens verengt. Die Einmündungen werden mit Betonverbundpflaster von der übrigen Fahrbahn abgehoben. Die Radien sollen analog zu den gegenüberliegenden Knoten ausgeführt werden. Die Eckbereiche werden mit Betonverbundpflaster entsprechend den Gehwegbelägen versehen, in die Baumstandorte mit Baumscheiben integriert werden. Die Bordsteine werden im Bereich der Kreuzung abgesenkt, um eine Überfahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr zu erleichtern. Um eine wilde Parkierung auf den Pflasterflächen zu verhindern, werden fest verankerte Pfosten gesetzt (Abstand zur Fahrbahn 1,4m). Lediglich in den Eckbereichen werden herausnehmbare Pfosten als Zufahrt für die Pflege der dortigen Gehwegflächen vorgesehen.

Fahrbahn der Sackstraße bis zur Wendeanlage

Kurvenbereich/ Rad- und Fußweg

Im Bereich der Kurve wird eine Wendemöglichkeit für PKW ähnlich der Situation in der Marie-Curie-Straße (nördlich FIS) geschaffen. Ein Wenden für Fahrzeuge der Feuerwehr (also 11,0m Radius) oder der Müllabfuhr ist hier nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Eine Zufahrt der Feuerwehr zum Kindergarten der AWO bis unmittelbar vor die Gebäudeaußenwand wird (auch von den Fachstellen) nicht für erforderlich gehalten. Die Breite des Verbindungsweges wird auf 3,0m verringert und die freiwerdende Fläche zugunsten von Baumstandorten als Grünfläche hergestellt. Diese ermöglichen die Anpflanzung von großen Bäumen, welche künftig den Bereich prägen werden.

Wendeanlage

Die Wendeanlage Nord am Ende der Ludwig-Erhard-Straße ist auf den Wenderadius der Feuerwehr (ca. 11,0m Radius) auszulegen. Zudem ist ein Wenden von Müllfahrzeugen erforderlich. Beide Fahrzeuge nutzen die Wendeanlage jedoch lediglich selten. Die Hauptnutzung wird daher aus PKW bestehen. Um die riesige Verkehrsfläche etwas zu verkleinern, wird der Gehweg zum großen Wenderadius für die Feuerwehr und die Müllfahrzeuge herangezogen und (analog Marie-Curie-Straße) überfahrbar, mit abgesenktem Bordstein hergestellt. Der Gehweg wird um die Wendeanlage herumgezogen, um einen Anschluss der Zugänge zum Studierendenwohnheim zu ermöglichen. Dies erfordert ein Einbeziehen des Grundstücks des Studierendenwohnheims. Mit diesem wird durch PRP ein Flächenausgleich vereinbart werden. Die Eigentümer wurden bereits über die Planung informiert. Die Planung bietet durch die nahezu rundum abgesenkten Bordsteine maximale Flexibilität für einen etwaigen späteren Anschluss einer Zufahrt zu einer Bebauung auf dem Eckgrundstück Allee am Röthelheimpark/ Kurt-Schumacher-Straße. In der Mitte der Wendeanlage ist eine Baumpflanzung vorgesehen. Dies entspricht der Wendeanlage am Ende der Marie-Curie-Straße.

Radweg zwischen Ludwig-Erhard-Straße und Kurt-Schumacher-Straße

Zwischen der Ludwig-Erhard-Straße und der Kurt-Schumacher-Straße bestehen derzeit keine direkten Verbindungen für Fahrradfahrer. Die derzeit genutzte Verbindung nördlich des Kindergartens der AWO hat in der Vergangenheit regelmäßig zu Konflikten geführt (Anregungen von Anwohnern). Daher wird eine Trennung der Verkehrsarten angestrebt. Für die Fahrradfahrer wird ein exklusiver Verbindungsweg südlich der Kinderbetreuungseinrichtungen geschaffen, welcher die Rad- und Fußwegeachse in der Mitte des Röthelheimparks mit der Kurt-Schumacher-Straße verbindet.

Stellplätze

Entlang der Ludwig-Erhard-Straße werden 44 Stellplätze geschaffen. 22 Stellplätze werden als öffentliche Stellplätze im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen erstellt. 22 Stellplätze werden als private Stellplätze auf Kosten der Eigentümer erstellt. Dem Gebäude Ludwig-Erhard-Straße 13 sind bereits 12 Stellplätze zugeordnet und entsprechend veräußert. Für die übrigen 10 Stellplätze bestehen bereits Interessenbekundungen. Die vorgenannte Anzahl reicht aus, um den Bedarf an Besucherstellplätzen in diesem Quartier zu decken.

Beleuchtung

Die Beleuchtung der Ludwig-Erhard-Straße erfolgt entsprechend dem Standard des Röthelheimparks. Für den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Fahrbahnteil wurden noch keine Leuchten gestellt. Diese werden in einem Abstand von ca. 7m von der Fahrbahn erstellt. Entlang der Ost-West-Achse wurden

bereits Standorte für die Leuchten im Sommer 2008 erstellt. Die Parkbuchten werden auf diese Standorte ausgerichtet, so dass hier keine Änderung mehr erforderlich ist. Die Sammelstraße der Ludwig-Erhard-Straße wurde bereits 2008 inklusive Leuchten provisorisch ausgebaut. Im Bereich des Anschlussknotens an die Sammelstraße bzw. den Peter-Zink-Weg müssen die vorhandenen Leuchtenstandorte angepasst werden. Dazu werden drei Leuchten versetzt. Die Beleuchtungssituation entspricht dann den übrigen bereits ausgeführten beiden Knoten an der Doris-Ruppenstein-Straße und der Willy-Brandt-Straße.

Weiteres Vorgehen

Nach Abschluss der Bauarbeiten für das Gebäude der Gewobau im Frühjahr 2011 kann der Ausbau der Ludwig-Erhard-Straße begonnen werden.

Die Gesamtinvestitionskosten belaufen sich auf 388.000 EURO brutto.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:

Tiefbau 290.000 €

Grünflächen 48.000 €

Gesamtkosten 338.000 €

Ingenieurskosten: 50.000 €

Gesamtbelastung Treuhandkonto damit 388.000 €

Personalkosten (brutto):

Jährliche Folgekosten

Straßenunterhalt 3.000€

Grünflächen: 5.500€

Korrespondierende Einnahmen Einnahmen durch
Grundstücksverkäufe

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel sind auf dem Teuhandkonto vorhanden.

Anlagen: Anlage 1 – Gesamtplanung mit Umgriff
Anlage 2 – Planung Knotenpunkt
Anlage 3 – Planung Fahrbahn
Anlage 4 – Planung Wendeanlage

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77
am 16.03.2010

Protokollvermerk:

Auf Anregung von Herrn Dr. Haberrecker sagt die Verwaltung zu, dass künftig alle Pläne mit einer Legende versehen werden.

1. Die vorliegende Entwurfsplanung zum Ausbau der Ludwig-Erhard-Straße wird gebilligt.
2. Der Auftrag an die Verwaltung zur Erstellung der Ausführungsplanung wird erteilt.

mit 13 gegen 0 Stimmen

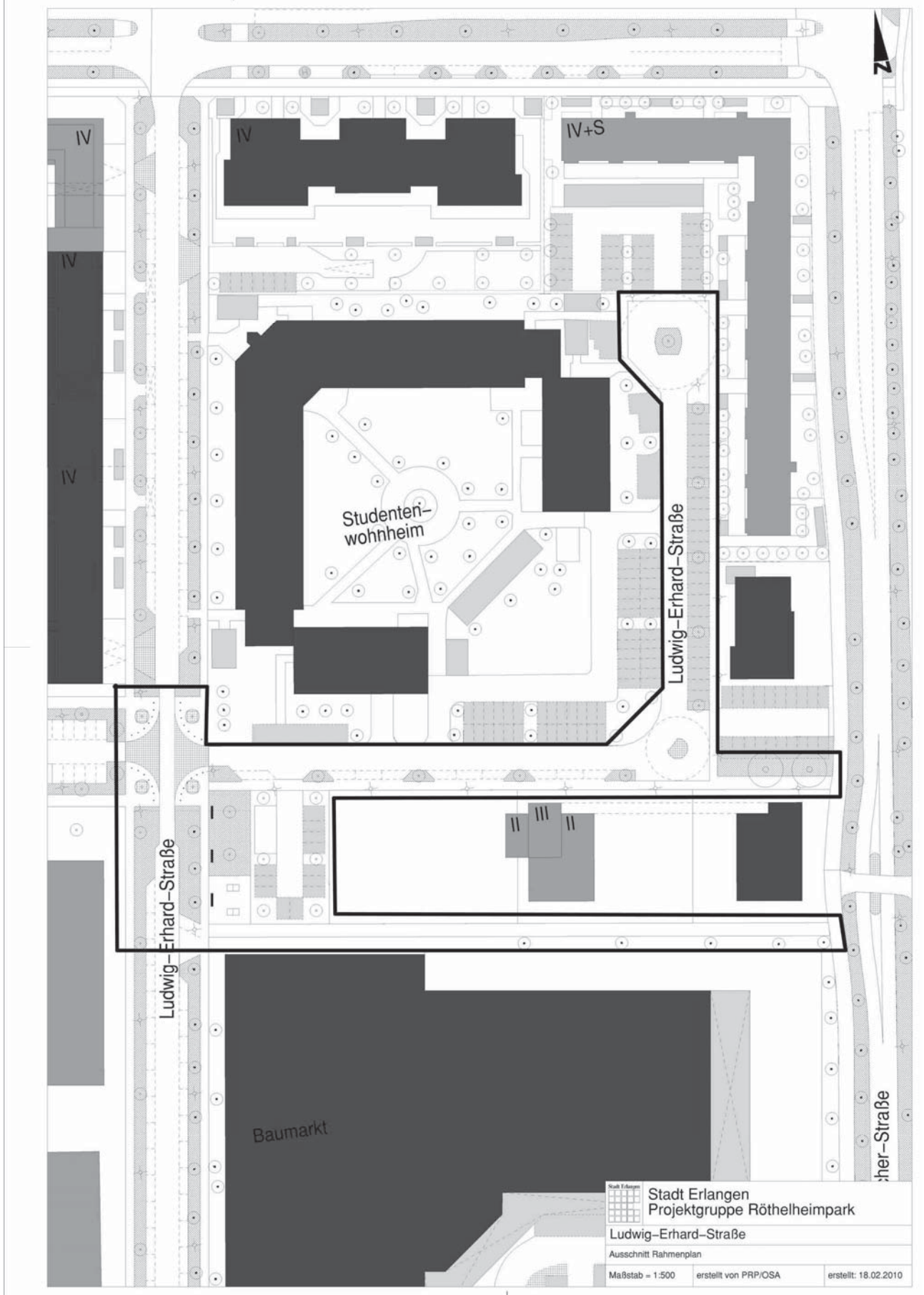
gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

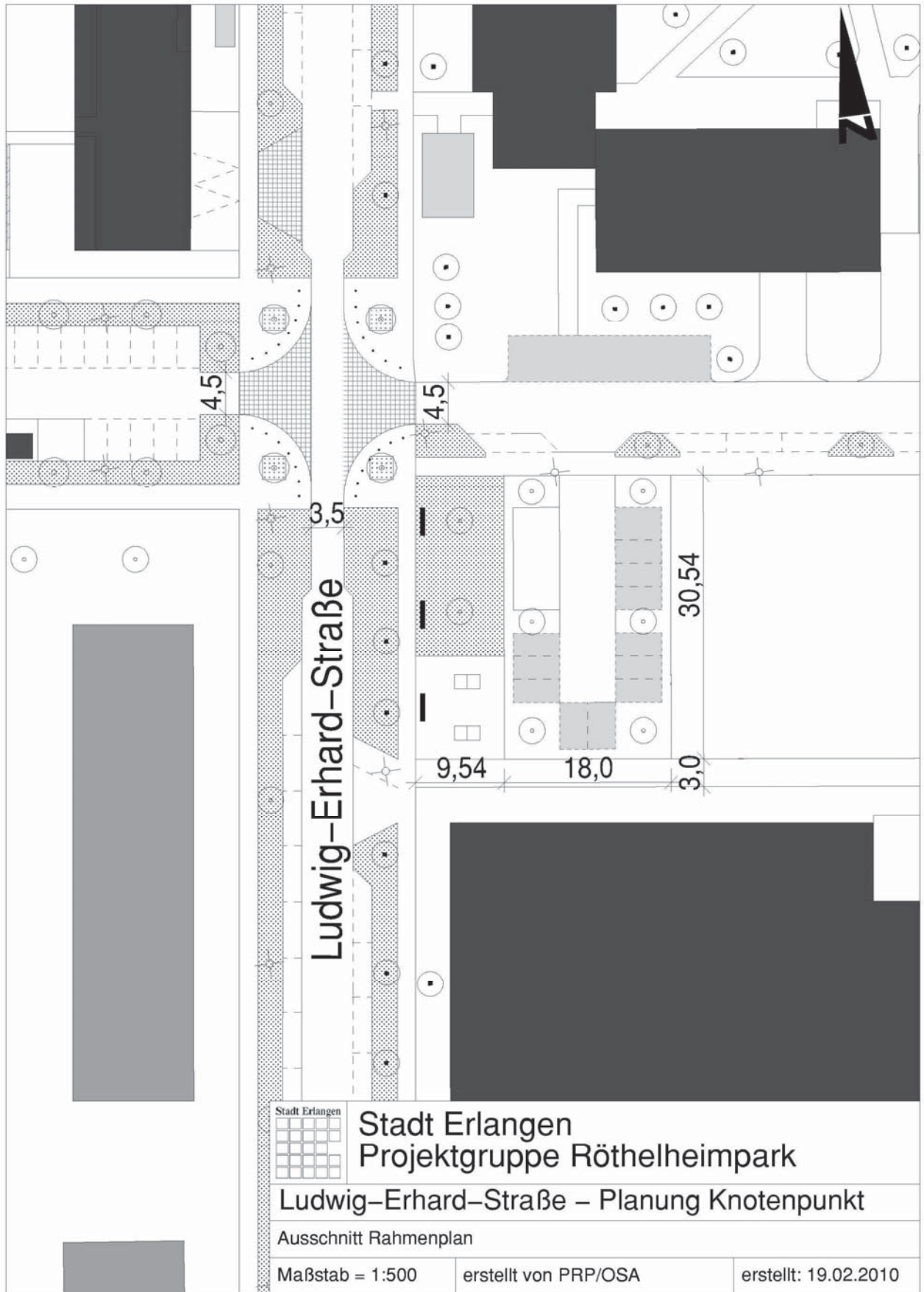
gez. Bruse
Berichterstatte/r

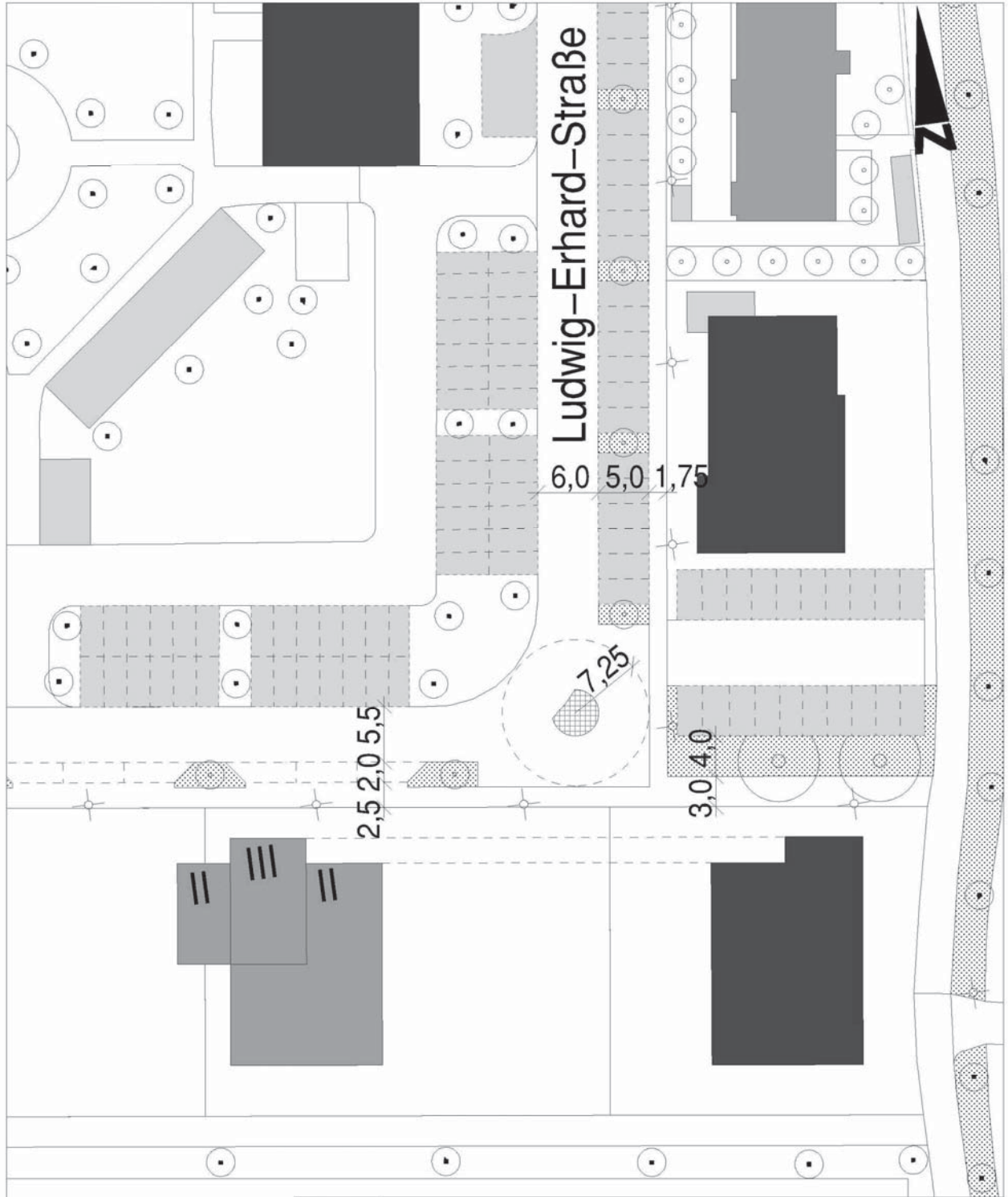
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang







Stadt Erlangen
Projektgruppe Röthelheimpark

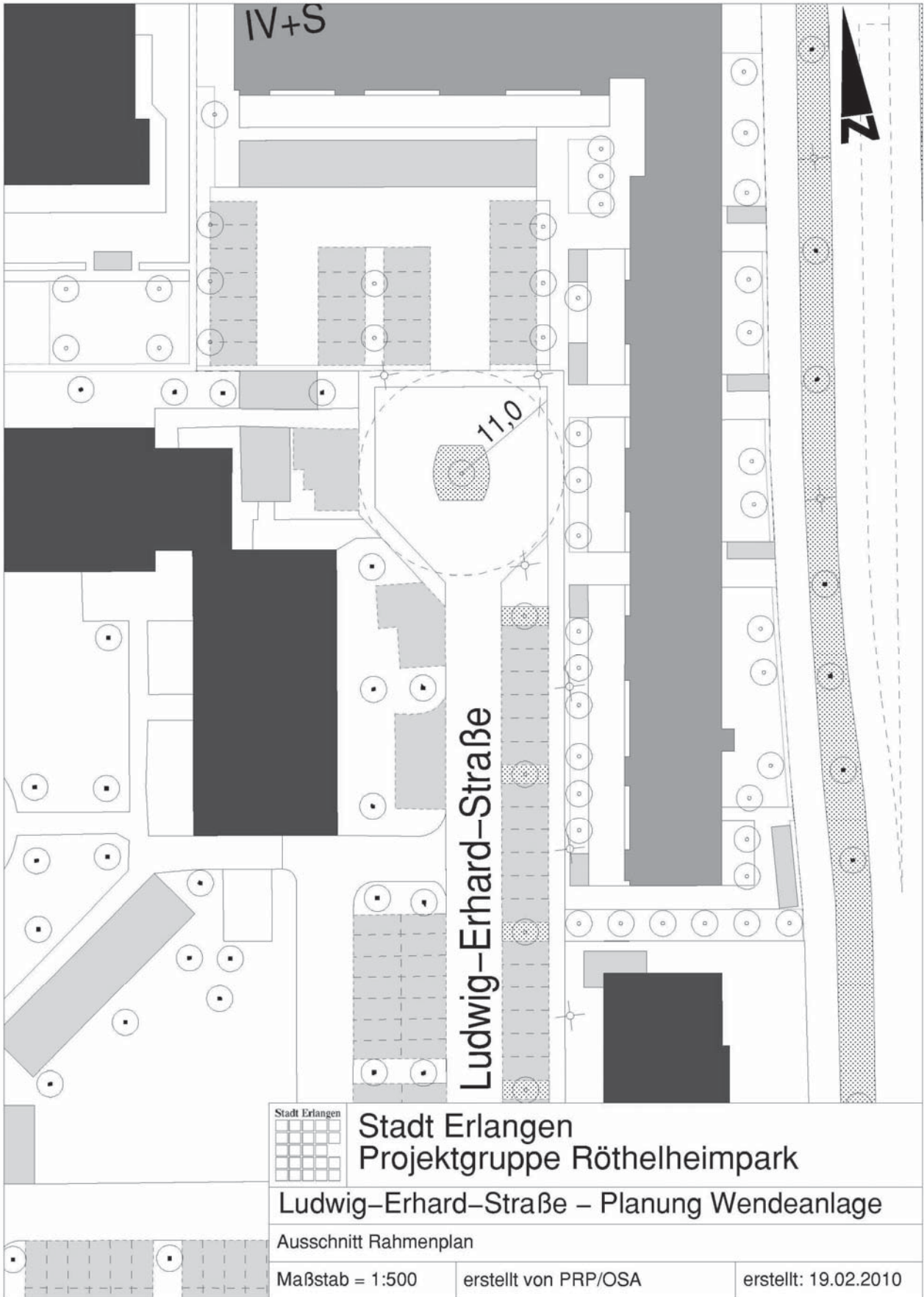
Ludwig-Erhard-Straße – Planung Fahrbahn

Ausschnitt Rahmenplan

Maßstab = 1:500

erstellt von PRP/OSA

erstellt: 19.02.2010



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/PRP T. 1037

Verantwortliche/r:
UOA

Vorlagennummer:
PRP/004/2010

Röthelheimpark: Gestaltung des George-Marshall-Platzes; hier: Beschluss der Entwurfsplanung

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.03.2010	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Stadtrat	25.03.2010	Ö	Beschluss	
Kultur- und Freizeitausschuss	28.04.2010	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Ref. VI, PRP, 41, AG Bildende Kunst, 66, 66-1, 66-4, 24, EB 773, 32, 63-4, ESTW, EBE, 14, Investor

I. Antrag

1. Die vorliegende Entwurfsplanung zur Neugestaltung des George-Marshall-Platzes wird gebilligt.
2. Der Auftrag an die Verwaltung, die Ausführungsplanung zu beauftragen, wird erteilt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Zuge der Aufsiedlung des Röthelheimparks und dem damit verbundenen Ausbau der Infrastruktur soll der George-Marshall-Platz ausgebaut werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die vorliegende Entwurfsplanung zur Neugestaltung des George-Marshall-Platzes wird gebilligt und der Auftrag an die Verwaltung, die Ausführungsplanung zu beauftragen, wird erteilt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Planung wird im beiliegenden Erläuterungsbericht ausführlich dargestellt.

Sachlage/ Anlass

Der George-Marshall-Platz bildet den zentralen Stadtteilplatz für den neuen Stadtteil Röthelheimpark. Er bildet auch den Abschluss des zentralen Grünzuges. Für die Gestaltung des Platzes wurde eine Mehrfachbeauftragung durch die Stadt Erlangen unter Teilnahme von 5 Landschaftsplanungsbüros durchgeführt.

Am Freitag, den 24.07.2009, fand im Museumswinkel das Gutachtergremium unter Vorsitz von Herr Franz Hirschmann (Büro wgf – Nürnberg) für die geplante Neugestaltung des George-Marshall-Platz im Röthelheimpark statt. Der UVPA hat der Empfehlung des Gremiums am 15.09.2009 zugestimmt, den Entwurf des Büros Adler und Olesch weiterzuverfol-

gen. Der Entwurf wurde ebenfalls am 15.09.2009 der AG Bildenden Kunst vorgestellt. Diese hat dem Entwurf grundsätzlich zugestimmt (siehe Anlage).

Für den zentralen Bereich ist die Errichtung eines Nahversorgungszentrums mit Büronutzung in den Obergeschossen entsprechend der bereits vorgestellten Hochbauplanung vorgesehen. Das Geschäfts- und Bürogebäude soll im Frühjahr 2011 fertig gestellt sein. Es umschließt den Platz an drei Seiten; nach Süden öffnet sich der Platz zur Allee am Röthelheimpark.

Entwurfsplanung

Seit dem 24.07.2009 wurde der Gestaltungsentwurf gemeinsam mit Fachämtern und dem Investor zu einer tragfähigen Entwurfsplanung weiterentwickelt. Das Ergebnis der Abstimmung ist sowohl als Text als auch in Form von Planverkleinerungen als Anlage beigefügt und wird dem UVPA als Präsentation durch das Büro Adler und Olesch erläutert.

Wesentliche Entwurfselemente sind dabei:

- Gestaltung des Bodens mit Bahnenbelag und Bodenplatten in angemessener Wertigkeit
- Gestaltung des Fahrbahnbereichs mit niedrigen Hecken
- ausdrucksstarke Sitzmöblierung aus Holzbänken
- Grüngestaltung mittels unterschiedlicher Baumarten
- ausdrucksstarke Gestaltung mittels einer ca. 18m hohen Lichtnadel mit Fernwirkung in den zentralen Grünzug hinein.

Die Planung zeichnet sich insgesamt durch eine Gestaltungsqualität aus, die – gemessen an der Größe des Platzes - den für den Stadtteil notwendigen Platzraum erhält und einen atmosphärisch sympathischen und unverwechselbaren Ort im Röthelheimpark schafft.

Entwurfentwicklung

Die ursprünglich mit der Mehrfachbeauftragung vorgesehene Fläche hat sich auf den öffentlichen Platz beschränkt und belegte eine Fläche von ca. 1.877m² (siehe Anlage). Im Zuge der Ausarbeitung des Gestaltungsentwurfes wurde die Fläche des Planungsbereichs vergrößert und die Bereiche entlang der Allee am Röthelheimpark einbezogen. Im aktuellen Wirtschaftsplan sind für den Bau des Stadtteilplatzes 750.000 EURO eingestellt.

Kostenschätzung

Bereich	Flächenanteil/m ²	Kosten netto/EUR	Kosten brutto/EUR
Platzfläche	1.618	Ca. 334.000	Ca. 397.000
Bereich um den Platz und Vorbereiche (Geh-, Fahr-, Leitungsrecht)	939	Ca. 139.000	Ca. 166.000
Fahrbahnpassung/ Gestaltung Allee am Röthelheimpark	1.533	Ca. 115.000	Ca. 137.000
Fahrbahnen	466	-	-
Gesamt	4.556	Ca. 588.000	Ca. 700.000
Neben- und Planungskosten			Ca. 70.000

Die Investitionskosten belaufen sich damit insgesamt auf ca. 770.000 EURO/ brutto. Von Seiten des Investors wird eine Kostenbeteiligung an der Herstellung des Platzes in Höhe von 270.000 EURO erbracht. Die Beteiligung erfolgt zum einen für die Herstellung der gemeinsam genutzten Flächen zum anderen für die Planung und Gestaltung des George-Marshall-Platz.

Das Treuhandkonto wird damit durch Kosten in Höhe von ca. 500.000 EURO belastet. Die Mittel sind im Treuhandkonto vorhanden und grundsätzlich im Wirtschaftsplan eingestellt.

Belastung Treuhandkonto in EURO	Ca. 500.000
---------------------------------	-------------

Gestaltungselemente

Die Gestaltung des George-Marshall-Platz wird durch unterschiedliche Entwurfselemente geprägt. Grundsätzlich werden nachfolgend einzelne Entwurfselemente vorgestellt:

Für den Bodenbelag des Stadtteilplatzes ist ein Plattenbelag in der Qualität des Belages im Bereich der Güterhallenstraße (Erlangen Arcaden) zu verwenden.

Zentrales Entwurfselement ist eine Lichtnadel (ca. 18m Höhe). Für dieses Element gibt es verschiedene Produkte namhafter Leuchtenhersteller.

Als weiteres wesentliches Entwurfselement liegen die vier Sitzelemente mit teils integrierten Baumstandorten vor. Diese werden den Platz deutlich prägen.

Insgesamt sind gemäß Rahmenplan acht Baumstandorte auf dem Platz vorgesehen. Vier werden mit Gleditschien und vier mit Säuleneichen vorgesehen. Für die Säuleneichen werden Pflanzen der Pflanzgröße StU 30/35 vorgesehen um bereits frühzeitig den Entwurf erkennbar werden zu lassen.

Zusätzlich soll der Platz im Hinblick auf dessen spätere Nutzung (z.B. Wochenmarkt, Saisonale Events) mit Einrichtungen ausgestattet werden, welche die spätere Nutzungen erleichtern soll. Hierzu gehören z.B. ein versenkbarer Stromanschluss für Marktstände oder jahreszeitliche Beleuchtungen, ein Wasseranschluss zur Versorgung von Marktständen oder saisonalen Events, die Ausstattung mit einer ausreichenden Anzahl an Abfallbehältern sowie Verankerungen und eine Hülse im Boden zur Befestigung von jahreszeitlichen Bäumen (z.B. Weihnachtsbaumständer, Maibaum).

Weiteres Vorgehen

Der Entwurf für den George-Marshall-Platz wird gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Ausführungsplanung zu beauftragen. Die Fertigstellung ist für April 2011 vorgesehen. Daher ist der Baubeginn im Oktober 2010 erforderlich.

4. Ressourcen

Gesamtbelastung Treuhandkonto	500.000 €
Personalkosten (brutto):	€ bei HHSt.
Jährliche Folgekosten	
Platzfläche	Ca. 3.000 €
Grünflächen:	Ca. 4.200 € bei HHSt.
Korrespondierende Einnahmen	Einnahmen bei HHSt.
	aus Grundstücksverkäufen
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf dem Treuhandkonto vorhanden.

- Anlagen:** Anlage 1 – Rahmenplanausschnitt
Anlage 2 – Planungsbereiche
Anlage 3 – Stellungnahme der AG Bildende Kunst
Anlage 4 – Erläuterungsbericht zum Entwurf
Anlage 5 – Pläne in Verkleinerung

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77
am 16.03.2010

1. Die vorliegende Entwurfsplanung zur Neugestaltung des George-Marshall-Platzes wird gebilligt.
2. Der Auftrag an die Verwaltung, die Ausführungsplanung zu beauftragen, wird erteilt.

mit 12 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

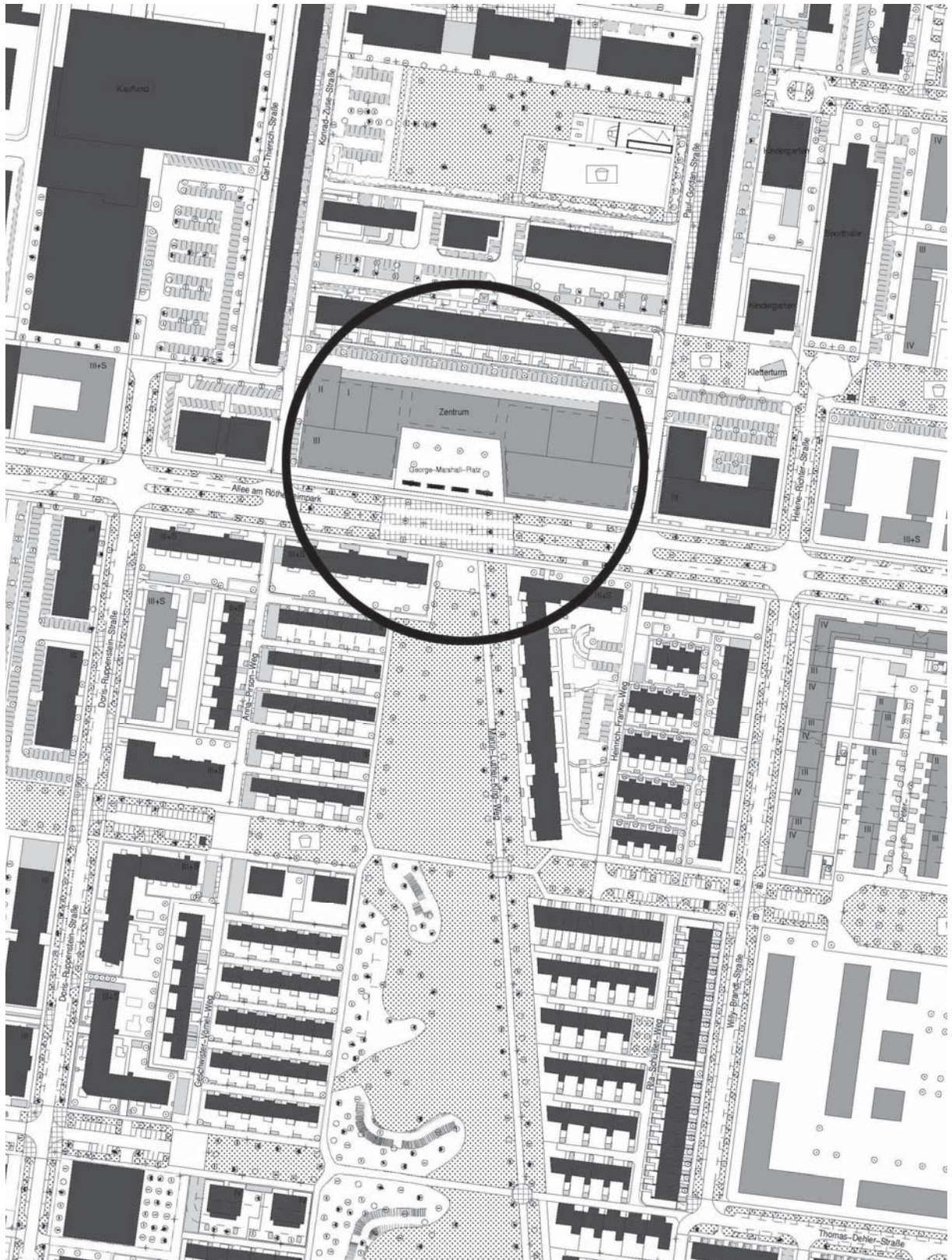
gez. Bruse
Berichtersteller/in

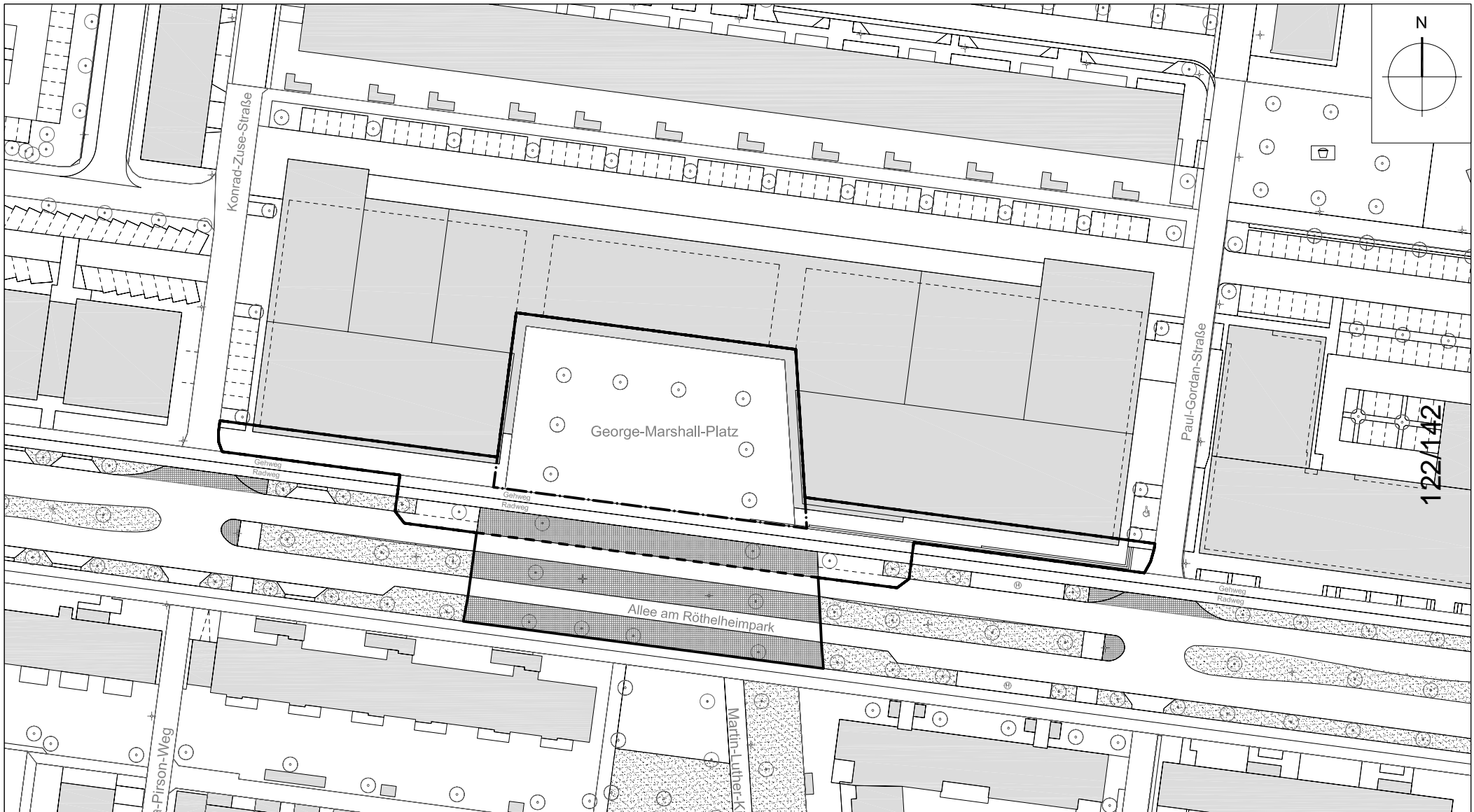
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlage 1
Rahmenplanausschnitt

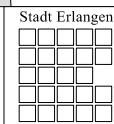




122/142

Legende

- · — Umgriff Mehrfachbeauftragung (~1.877 m²)
- - - - Umgriff Mehrfachbeauftragung Gestaltungsvorschlag
- — — — Umgriff Entwurfsplanung / Ergebnis der Ämterabstimmung (~4.556 m²)



Stadt Erlangen
Projektgruppe Röthelheimpark

George-Marshall-Platz

Planungsbereiche

Maßstab: 1:1000

erstellt von: OSA

erstellt am: 22.02.10

Kopie Ref. ^{VII} Herr Bruse z.K und z.W. → PRP

EINGANG

29. SEP. 2009

Erlangen, 28. September 2009

IV/KPB/SAO T. 1032

P:\KPB_\HFD\Stellungnahme Georges-Marshall-Platz.doc

Referat VI

**Röthelheimpark, Plangutachten Georges-Marshall-Platz
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Bildende Kunst vom 15.9.2009**

- I. Gemäß Beschluss von KFA (30.01.08), BWA (12.02.08) und UVPA (19.02.08) hat die Arbeitsgemeinschaft Bildende Kunst Beratungs- und Empfehlungsfunktion für Verwaltung und Politik bei Planungen und Projekten, die von hervorgehobener Bedeutung für die Öffentlichkeit sind und in einem Zusammenhang mit Bildender Kunst stehen.

Die Arbeitsgemeinschaft Bildende Kunst nimmt zu dem Ergebnis des Plangutachtens Georges-Marshall-Platz, Entwurf Adler & Olesch BDLA / Stadtplaner SRL und Ingenieure wie folgt Stellung:

Der Entwurf von Adler & Olesch, Landschaftsarchitekten BDLA/Stadtplaner SRL und Ingenieure stellt für die Gestaltung des Georges-Marshall-Platzes aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft Bildende Kunst ein in sich schlüssiges Konzept dar, das zurückhaltend auf den funktionalen Charakter der entlang der Raumkanten vorgesehenen Nutzung (Nahversorgungszentrum einschließlich Gastronomie) antwortet. Die Verlängerung des Grünzugs in nördlicher Richtung in den Platz hinein wird bei diesem Entwurf in Form der gestalterischen Elemente Grünhecken in Quaderform unterschiedlicher Höhe, Holz Sitzquader in unterschiedlicher Höhe sowie einem säulenförmigen Beleuchtungselement als Blickfang und perspektivischer Endpunkt des Grünzuges konsequent umgesetzt.

Der bestehende Rahmenplan des Röthelheimparks sieht eine Bepflanzung auf diesem Platz bereits vor. Aufgrund der Reduziertheit ist eine weitgehend flexible „Bespielung“ der Platzmitte möglich.

Die Bedeutung des Platzes bleibt bei dieser Art von Gestaltung jedoch reduziert auf einen weitgehend funktionalen Charakter, eine sozial kommunikative Funktion wird nur ansatzweise „unterstützt“. Das vorgesehene, noch zu gestaltende Beleuchtungselement in Form einer „Lichtnadel“ wird aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft Bildende Kunst insofern als „Hinweis“ der Planer gedeutet, dass künstlerische Konzeptelemente – in welcher Form auch immer – auf dem Platz (noch) denkbar sind bzw. eine künstlerische Auseinandersetzung mit dem Platz noch nicht abgeschlossen ist.

Die Arbeitsgemeinschaft empfiehlt daher folgendes weitere Vorgehen:

Kunst in rein additiver Form für den Georges-Marshall-Platz wird von der Arbeitsgemeinschaft Bildende Kunst nicht empfohlen, wohl aber die künstlerische Auseinandersetzung mit dem Platz in Form eines sich dem Plangutachten anschließenden Künstlerwettbewerbs auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfskonzeptes mit seinen vorgesehenen Gestaltungselementen.

Die Arbeitsgemeinschaft Bildende Kunst empfiehlt, 5 Künstler/innen aus unterschiedlichen künstlerischen Arbeitsgebieten, insbesondere aber auch aus dem Bereich Lichtkunst einzuladen und mit dieser Fragestellung zu konfrontieren, ggf. auch unter Einbeziehung einer Tag-/Nacht- sowie Sommer-/Winter-Betrachtung des Platzes.

Die Arbeitsgemeinschaft erwartet damit verschiedenartige künstlerische Ansätze auf Basis des Gestaltungsentwurfs der Landschaftsplaner Adler & Olesch, die auch im Preisgericht vertreten sein sollten.

Die Kosten für die Durchführung eines Wettbewerbs belaufen sich bei der Einladung von 5 Künstler/innen und einer regionalen Zusammensetzung des Preisgerichts auf ca. 10.000 €.

Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Bildende Kunst am 15.09.09


Anwesende:

Dr. Claudia Emmert (Leiterin Städtische Galerie Erlangen)
Thomas Engelhardt (Leiter Stadtmuseum Erlangen)
Dr. Jürgen Sandweg (Kurator Kunstmuseum Erlangen e.V.)
Hanne Heil-Vestner (1. Vorstand Kunstverein Erlangen e.V.)
Gunhild Schweizer (2. Vorstand Kunstverein Erlangen e.V.)
Christof Präg (Architekt BDA; Regierungsbaumeister)
Anke Steinert-Neuwirth (Leiterin Kulturprojektbüro/Geschäftsführung AG Bildende Kunst)

Entschuldigt:

Barbara Leicht (Kuratorin Kunstmuseum Erlangen e.V.)
Prof. Dickel (Institut für Kunstgeschichte an der FAU)

- II. Kopie <Ref. VI/ Herr Bruse z.K und z.W.> mit der Bitte um Einbringung der Stellungnahme in die beteiligten Fachausschüsse.
- III. Kopie <Amt 61/Frau Willmann-Hohmann z.K. und z.W.>
- IV. Kopie <PRP/Herr Ullrich z.K. und z.W.>
- V. Kopie <Ref. IV/Dr. Rossmeissl z.K.>
- VI. Kopie <Ref. IV/KPB - AG Bildende Kunst zum Vorgang>


Steinert-Neuwirth

Gestaltungsentwurf

George-Marshall-Platz

Planungserfordernis

Der George-Marshall-Platz bildet den Endpunkt der großzügig angelegten Parkachse des Röthelheimpark und ist der zentrale Stadtteilplatz für den neuen Stadtteil Röthelheimpark. Gleichzeitig ist er städtebauliches Gelenk zwischen dem Straßenraum der übergeordneten Allee am Röthelheimpark sowie dem Park.

Im Zuge des Abschlusses der Baumaßnahmen in diesem Bereich soll auch die Infrastruktur in diesem Bereich abschließend hergestellt werden.

Neben den erforderlichen funktionalen Erfordernissen soll eine Platzfläche mit guter Aufenthaltsqualität und besonderer Atmosphäre geschaffen werden.

Abmessungen, Lage

Für den zentralen Bereich ist die Errichtung eines Nahversorgungszentrums mit Büronutzung in den Obergeschossen entsprechend der vorliegenden Hochbauplanung vorgesehen. Das Geschäfts- und Bürogebäude soll im Frühjahr 2011 fertig gestellt sein. Es umschließt den Platz an drei Seiten. Südlich des Platzes liegt die Allee am Röthelheimpark und daran schließt sich der zentrale Grünzug an. Die Abmessungen des Platzes sind ca. 33m x 55m.

Die öffentliche Platzfläche wird umgrenzt von einer festgesetzten Fläche auf privatem Grundstück mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Erlangen. Diese festgesetzte Fläche stellt zum einen sicher, dass die Fläche grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich ist, zum anderen durch die Eigentümer und die Einzelhändler in moderater Weise genutzt werden kann.

Nutzungen

Im Erdgeschoss sind derzeit verschiedene Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomienutzungen geplant. Es liegen zwei Interessenbekundungen für Außengastronomie vor, welche auf dem öffentlichen Platz einer Gestattung durch die Stadt Erlangen bedürfen. Grundsätzlich wird eine gastronomische Nutzung zur Belebung des Platzes begrüßt.

Verkehr

Der Platz soll als Fußgängerzone angeordnet werden. Dies entspricht auch der vorgesehenen Festsetzung im Bebauungsplan 1. Deckblatt zum Bebauungsplan 368 „George-Marshall-Platz“.

Der südlich verlaufende Gehweg und Radweg verbleiben in Ihrer Lage und werden lediglich in der Höhe dem Platz geringfügig angepasst.

In die Gestaltung wird auch die bereits erstellte Mittelinsel sowie der Bereich südlich der Fahrbahn bis zum Gehweg einbezogen. Es werden drei Übergänge über die dort verengte Fahrbahn geschaffen (Fahrbahnbreite 3,50m). Mit der bereits erstellten Mittelinsel ist somit ein konfliktfreies und bequemes Queren der Allee am Röthelheimpark möglich. Die von den Fahrbahnen zurückgesetzten Heckenpakete sollen auf einer Höhe von max. 0,80m gehalten werden.

Fahrbahnbereiche

Östlich und westlich des Platzes werden je eine Anlieferzone zur Kurzanlieferung vorgesehen. Diese erleichtern den Einzelhandelsbetrieben die Bedienung ihrer Betriebe. Entlang der Fahrbahnen sind Absperrposten in geringerer Höhe (ca. 50cm) vorgesehen, die ein unerlaubtes Parken verhindern. Im Bereich der Überquerungen werden diese Pfosten in Standardgröße eingesetzt.

Aufgrund eines seitlichen Abstandes von 0,50m zwischen Pfosten und Fahrbahnrand ergibt sich eine in Sondersituationen effektiv nutzbare Fahrbahnbreite von 4,50m.

Östlich des Platzes wurde bereits mit dem Ausbau der Allee am Röthelheimpark eine Bushaltestelle eingerichtet. Diese wird den George-Marshall-Platz an den ÖPNV anschließen. Derzeit verkehrt dort die Linie 294 des VGN.

Bodenbelag

Die Gestaltung des geplanten zentralen Stadtteilplatzes soll sich insbesondere in einem der Lage und Aufgabe angemessenen Bodenbelag mit entsprechender Qualität niederschlagen.

Vorgesehen ist ein Betonplattenbelag mit großformatigen Betonplatten, in unterschiedlichen Größen und im Reihenverbund verlegt, der sich an den in vergleichbaren Lagen üblichen Gestaltungs- und Kostenvorgaben orientiert. Die Platten können die mechanische Belastung durch Befahrung, z.B. Pflegefahrzeuge, aufnehmen (Bauklasse IV gem. RStO 01).

Sitzmöblierung

Um die Aufenthaltsqualität des Platzes sicherzustellen sind vier Sitzelemente vorgesehen. Diese Sitzelemente korrespondieren mit den blockartigen Heckenpflanzungen, die sich zwischen den Baumreihen der Allee befinden.

Die Sitzelemente setzen sich aus einem Unterbau aus Beton sowie einer mit Holzbohlen versehenen Stahlkonstruktion zusammen (Robinie oder Douglasienbohlen, Güteklasse 1-2). Die Höhe der Sitzelemente variiert und beträgt 45cm, 65cm und 85cm. Die abgerundeten Holzecken der Sitzelemente werden durch einen Einbau von Stahlknöpfen vor der Nutzung von Skatern geschützt.

Die äußeren Sitzelemente umschließen die beiden dortigen Baumstandorte. Um eine baumgerechte Pflege zu gewährleisten werden diese Sitzelemente im Bereich der Baumstandorte mit einer Baumscheibe ausgebildet und unterhalb des Holzbohlenbelages als Hochbeet ausgeführt.

Diese „Bankreihe“ bildet dabei eine selbstverständliche Zäsur zwischen Platz und Straßenebereich und ist gleichzeitig Kristallisationspunkt für den Aufenthalt auf dem Platz.

Grüngestaltung

Die Baumstandorte sind bereits im Rahmenplan grundsätzlich festgelegt, einmal die Bäume an der Allee am Röthelheimpark und 8 Bäume auf der Platzfläche.

Der Entwurf zeichnet sich durch das Spiel mit unterschiedlichen Baumarten aus. Die Platanen (*Platanus acerifolia*) entlang der Allee am Röthelheimpark wurden bereits bei dem Bau der Straße gepflanzt. Die Nordgrenze des Platzes bildet eine Baumreihe mit vier Säuleneichen (*Quercus robur* ‚Fastigiata Koster‘). Diese Bäume werden bis zu 20m hoch und 4m breit und bilden einen markanten Endpunkt für den zentralen Grünzug und den Martin-Luther-King-Weg. Da die Pflanzen jedoch äußerst langsam wachsen, ist vorgesehen, diese

bereits in einer Größe von StU 30/35 und einer Höhe von ca. 5,0m zu pflanzen um den Stadtteilplatz von Anfang an mit einem relevanten Grün zu auszustatten.

Die übrigen vier Baumstellungen werden mit den Gleditschien (*Gleditsia triacanthos* ‚Skyline‘) der Umgebung ausgeführt. Diese dornenlosen Bäume sind lichtdurchlässig, erreichen eine Größe von 15m und unterteilen den Platzraum nicht zusätzlich.

Alle 8 Bäume werden mit Baumscheiben versehen. Abgesehen von den zwei Baumstandorten in den Hochbeeten der Sitzelemente werden die Baumstämme mit Baumschutzgittern geschützt.

Heckengestaltung

Die Bereiche am Rand und zwischen den einzelnen Fahrbahnen der Allee gliedern sich abgesehen von den drei Übergangsbereichen in Rasenflächen, die mit blockartigen Heckenpflanzungen versehen sind. Die Abmessungen und Standorte der Hecken korrespondieren mit den vier Sitzelementen auf dem Platz.

Die Hecken werden dabei sowohl im Hinblick auf die Übersichtlichkeit des Querungsbereichs als auch im Hinblick auf die Unterhaltspflege der Grünflächen in der Höhe und Lage beschränkt.

Die Höhe liegt bei maximal 0,80m und der Abstand zur Fahrbahn beträgt 1,50m. Dies entspricht den üblichen Vorgaben einschlägiger Richtlinien. Als Pflanzenart werden Hecken verwendet, die sich insbesondere durch eine große Toleranz gegenüber Streusalz und Hitze auszeichnen.

Beleuchtung

Die Ausleuchtung des Platzes wird durch zwei Elemente bewirkt. Der Raum zwischen Fassade und Baumreihe wird durch und von der Fassade aus beleuchtet.

Die Platzfläche selbst wird von einer einzigen Lichtnadel mit einer Höhe von ca. 18m ausgeleuchtet.

Dieses wesentliche Gestaltungselement bildet sowohl für den George-Marshall-Platz als auch für den zentralen Grünzug eine ausdrucksstarke Landmarke.

NEUBAU DES GEORGE-MARSHALL-PLATZES

Mit der Lichtnadel besteht auf dem Platz größere Flexibilität durch ein Minimum an Einbauten und durch den erhabenen Lichtpunkt besteht auch bei Dunkelheit Orientierung.

Die Bereiche entlang der Allee am Röthelheimpark werden durch die dort vorhandenen Straßenleuchten ausreichend beleuchtet.

Entwässerung

Die Entwässerung des Platzes erfolgt grundsätzlich über drei Rinnen, welche in Ost-West-Richtung den Platz durchlaufen. Diese fassen auch die Oberflächenwasser, welche ggf. unterhalb der Arkaden entstehen könnten. Die Vorbereiche entlang der Allee am Röthelheimpark erhalten ebenfalls eine Rinne. Für die erforderliche Notfallentwässerung wird der Rad-/Gehweg angepasst. Die Notentwässerung kann rechtwinklig auf die Allee am Röthelheimpark geleitet werden.

Sonderelemente

Der Platz wird im Hinblick auf dessen spätere Nutzung (z.B. Wochenmarkt, Saisonale Events) mit entsprechenden Einrichtungen ausgestattet werden.

Hierzu gehören zum einen ein versenkbarer Stromanschluss für Marktstände oder jahreszeitliche Beleuchtungen. Der Anschluss an das Stromnetz der Stadtwerke erfolgt ggf. außerhalb des Platzbereichs in einer der Seitenstraßen (Paul-Gordan-Straße), sofern hier nur ein oberirdischer Schaltkasten möglich ist.

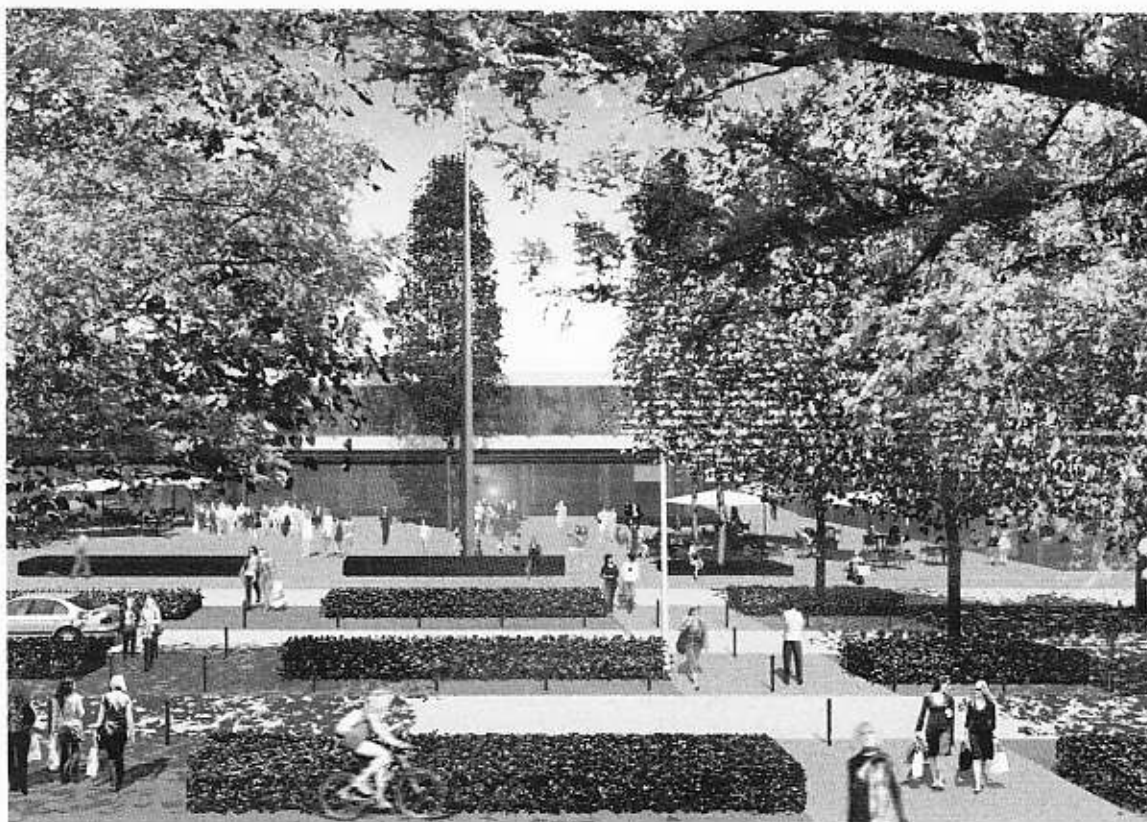
Des Weiteren ist ein Wasseranschluss zur Versorgung von Marktständen oder saisonalen Events geplant. Der Anschluss erfolgt als Unterfluranschluss.

Ebenso ist eine Bodenhülse für die Aufstellung von jahreszeitlichen Bäumen (z.B. Weihnachtsbaumstände, Maibaum) mit Elektroanschluss vorgesehen. Zwei Abfallbehälter sind auf der Platzfläche geplant.

Zeitliche Umsetzung der Baumaßnahme

Die Fertigstellung des Nahversorgungszentrums ist für das Frühjahr 2011 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt soll auch der öffentliche Platz fertig gestellt sein.

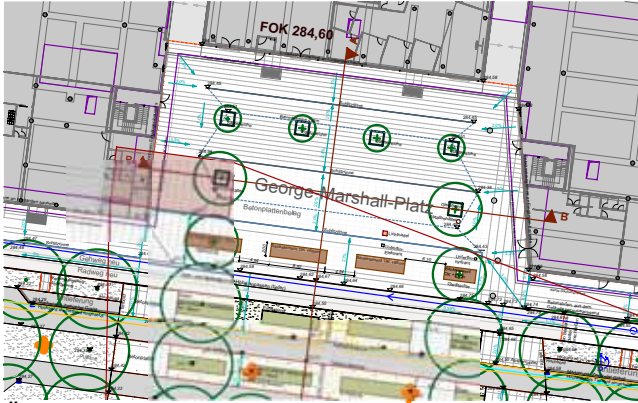
Der Baubeginn für die Außenanlagen ist ab September 2010 geplant.



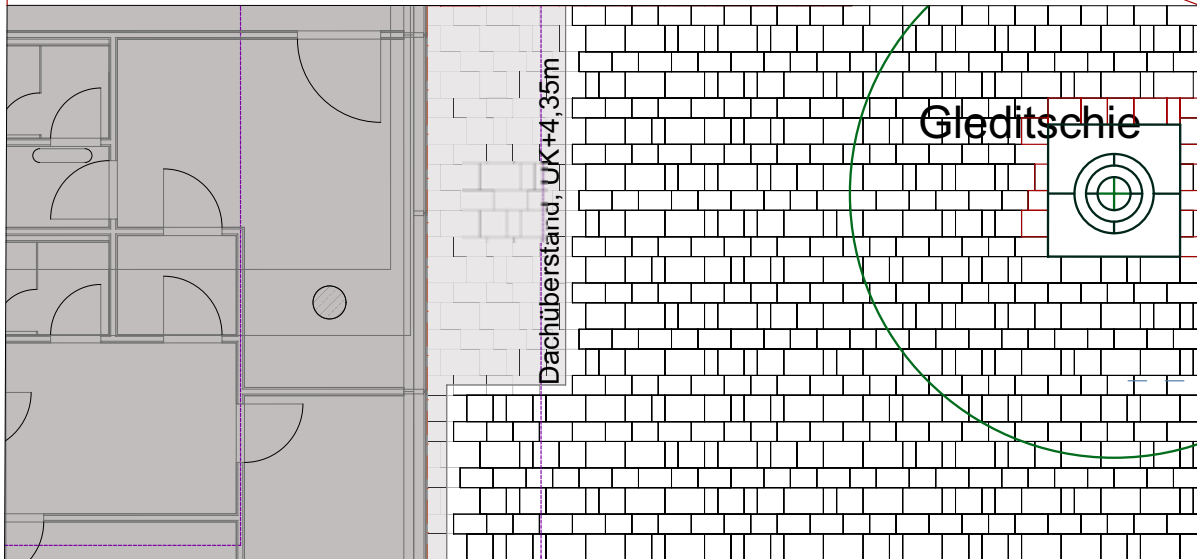
ENTWURFSPLANUNG ADLER & OLESCH LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH·MARIENSTRASSE 8·90402 NÜRNBERG

George-Marshall-Platz, Erlangen

Detail Verlegemuster Plattenbelag



Übersichtsplan M 1:1000

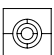


Verlegemuster M 1:100

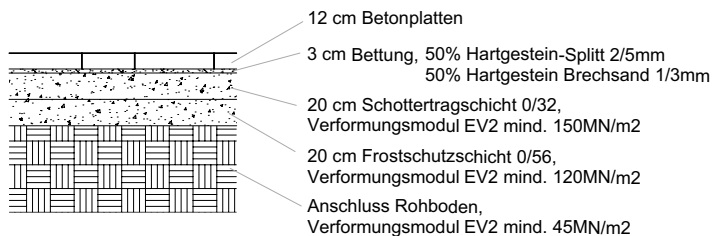
Legende

-  Betonplatten
Dicke 12 cm
Länge x Breite ca.:
20x40 cm
40x30 cm
40x40 cm
50x30 cm
60x40 cm

-  Sonderelemente
Betonplatten

-  Baumscheibe

55 cm Gesamtaufbau.
Bauklasse IV nach RStO 01
Tafel 3, Zeile 1



Regelaufbau Plattenbelag M 1:50

Sitzbank, G-M-P

Qualitäten:

Holz:

Bankauflagen aus gehobelten, gefasteten und unbehandelten Lärchen- oder Douglasenbohlen 44 x 80 mm, Güteklasse 1-2. Die Bohlen werden im Abstand von ca. 15 - 20 mm von unten auf verzinkten Flachstahlprofil (lt. Detail) mit Edelstahlschrauben vormontiert.

Stahlunterkonstruktion:

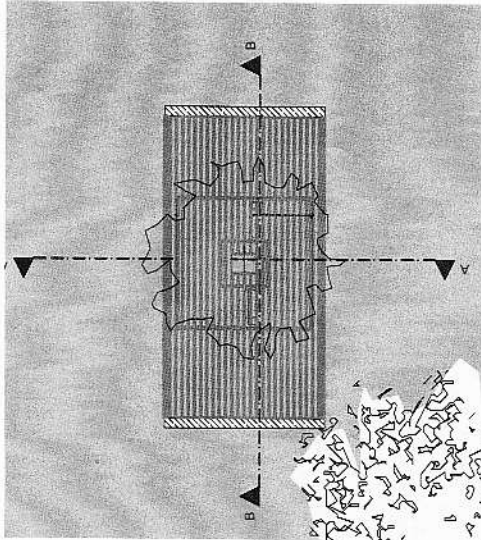
Stahlkonstruktionen in feuerverzinkter Ausführung
 - Flachstahl (10 mm) für Außenrahmen und Auflagefläche für Quadratrohrrahmen
 - Quadratrohre (50 x 50 mm) für Rahmenkonstruktion
 - Außenrahmen mit dem Betonfertigteil mittels Sechskantschrauben befestigt.
 - Einzelrahmen mittels Innensechskantschrauben miteinander verbunden

Betonfertigteil:

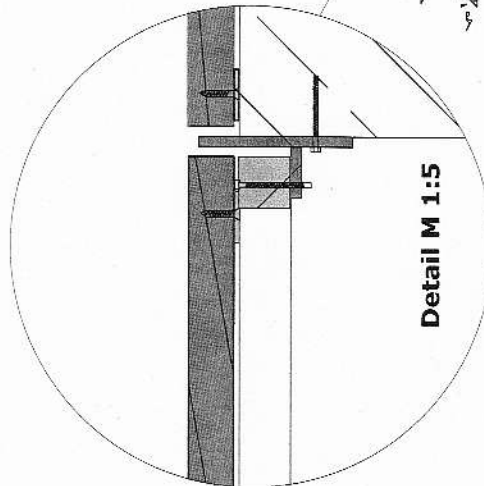
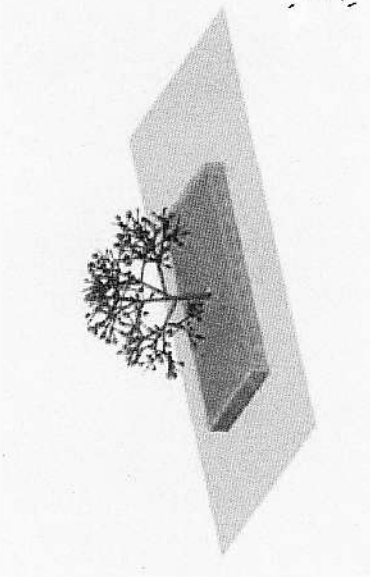
Ausführung der Fertigteillemente in Sichtbetonqualität SB 2.
 Kanten an den Stirnseiten (Seitenteil - Anfang und Endteil) gefast
 Sitzfläche d=15 cm
 Fußstärke d=15 cm
 Seitenteil d=15 cm (Anfang/Endteil)
 Alle Fertigteile mit Bewehrung (Betonstahl BSt 500 Rundstahl)
 Befestigung der Seitenteile mittels Stahlwinkeln an die Mittelstücke

Schnitt B-B' M 1:20

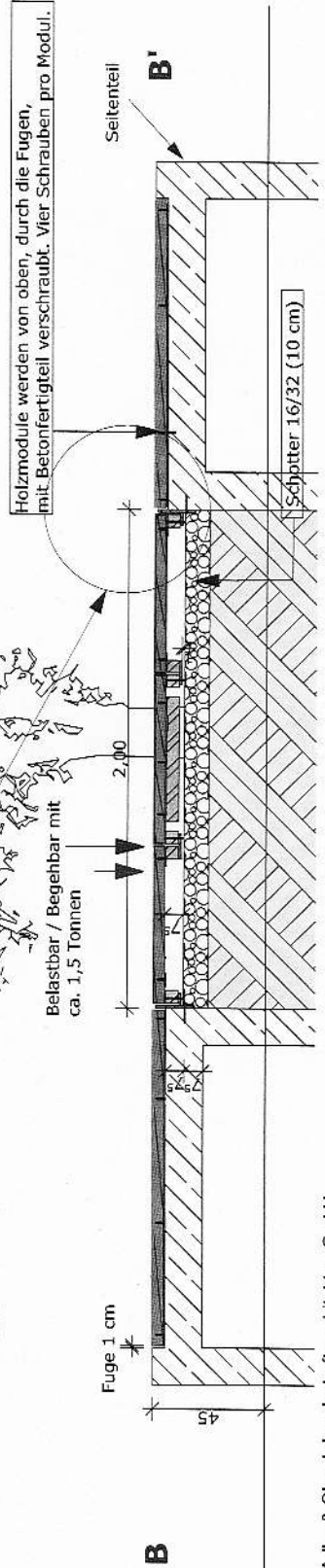
Nürnberg - Mainz - München



Grundriss M 1:100



Detail M 1:5



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/PRP/T. 1037

Verantwortliche/r:
UOA

Vorlagennummer:
PRP/005/2010

Röthelheimpark: Herstellung der Frei- und Spielfläche Marie-Curie-Straße; hier: Beschluss der Entwurfsplanung

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.03.2010	Ö	Gutachten	verwiesen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	25.03.2010	Ö	Beschluss	
Kultur- und Freizeitausschuss	28.04.2010	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Ref. VI, PRP, 66, 66-1, 37, EB 77, 412 (Spielplatzbüro), Investor

I. Antrag

1. Die vorliegende Entwurfsplanung zur Herstellung der Frei- und Spielfläche Marie-Curie-Straße wird gebilligt.
2. Der Auftrag an die Verwaltung zur Erstellung der Ausführungsplanung wird erteilt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Zuge der Aufsiedlung des Röthelheimparks und dem damit verbundenen Ausbau der Infrastruktur soll die Frei- und Spielfläche Marie-Curie-Straße hergestellt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Frei- und Spielfläche Marie-Curie-Straße entsprechend der Entwurfsplanung eine Ausführungsplanung erstellen zu lassen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Planung wird im beiliegenden Erläuterungsbericht ausführlich dargestellt.

Sachlage/ Anlass

Derzeit laufen die Vorbereitungen für die Bebauung des Quartiers Marie-Curie-Straße an. Außerdem werden von der Projektgruppe Röthelheimpark derzeit Erschließungsvereinbarungen erarbeitet, welche sowohl die Herstellung der Wege als auch die Herstellung der Frei- und Spielfläche betreffen. Gemäß den Beschlüssen zum Frei- und Spielflächenkonzept (UVPA 17.03.2009) und dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplan „Marie-Curie-Straße“ Nr. 377 (Stadtrat 29.10.2009) ist im Bereich südlich der Wohnbebauung eine Frei- und Spielfläche vorgesehen. Die Freianlage soll zur Nutzungsaufnahme der Wohngebäude an der Marie-Curie-Straße fertig gestellt sein. Der geplante Fertigstellungstermin ist für das Frühjahr 2011 vorgesehen.

Lage

Die Frei- und Spielanlage liegt zwischen der Paul-Gordan-Straße und reicht über die Helene-Richter-Straße bis an die Marie-Curie-Straße heran. Sie wird künftig zwischen der geplanten Bürobebauung an der Allee am Röthelheimpark und der geplanten Wohnbebauung an der Marie-Curie-Straße liegen. Die Breite beträgt nahezu durchgehend ca. 28m. Die Fläche beträgt insgesamt ca. 5.350m².

Ausstattung

Es soll hier eine parkartige Freifläche mit integrierter Spielfläche und Quartiersplatz entstehen (analog dem Platz im Siedlungsmodell an der Luise-Kiesselbach-Straße). Ferner soll auf dem Freibereich zwischen Helene-Richter-Straße und Marie-Curie-Straße ein großzügiger Spielbereich für alle Altersgruppen entstehen. Zudem integriert die Freianlage den bereits erstellten Kletterturm des DAV.

Begrünung

Die gesamte Freianlage soll durch eine großzügige Begrünung geprägt werden. Vorgesehen ist die Pflanzung von amerikanischen Eichen (lat: Quercus rubra). Diese Baumart hat sich im Stadtteil Röthelheimpark als besonders langlebig bewährt. Die Bäume werden bis zu 25m hoch.

Entlang der Südgrenze sind Säulenhainbuchen (lat: Carpinus betulus 'Frans Fontaine') vorgesehen. Diese bilden gegenüber der südlich gelegenen gewerblichen Nutzung einen Abschluss und erreichen mit ca. 10-15 m Höhe und einer Breite von ca. 4 m dennoch an dieser grenznahen Stelle eine vertretbare Größe.

In einzelnen Baumgruppen werden entlang der Nordgrenze säulenförmig wachsende Zierkirsche gepflanzt (lat: Prunus serrulata 'Amanogawa'). Diese bilden gegenüber der nördlich gelegenen Wohnnutzung einen Abschluss und bleiben mit Höhe 4-7 m Höhe und einer Breite bis 2 m dennoch unterhalb nachbarschützender Größen, so dass eine Beeinträchtigung der Wohnnutzung ausgeschlossen werden kann.

Die Freianlage selbst wird in mehrere thematisch getrennte Segmente aufgeteilt:

Im Osten liegt der Quartiersplatz,
danach folgen drei Felder mit verschieden intensiver Spielnutzung
unmittelbar an der Helene-Richter-Straße liegt der Kletterturm des DAV und
im Westen findet die Freianlage ihren Abschluss mit einer Spielwiese.

Innerhalb der Freianlage selbst werden die einzelnen Felder mit Hecken zониert.

Quartiersplatz

Am östlichen Rand ist ein Quartiersplatz vorgesehen, welcher neben einer befestigten Platzfläche eine großzügige Sandspielfläche mit Wasserspielbereich bieten wird. Zudem ist eine Pergola als Verweilbereich vorgesehen. Die Oberflächengestaltung wird sich an den im Röthelheimpark vorhandenen Standards orientieren und teilweise als Pflasterfläche, teils als Asphaltfläche erstellt werden. Die Pergola ist als transparente Stahlkonstruktion mit Holzlamellen geplant. Unmittelbar hinter der Pergola werden Fahrradständer angeboten.

Wegesystem

Die Freianlage ist sowohl an die Wege innerhalb des Wohnquartiers Marie-Curie-Straße als auch an die stadteilweiten Wege angeschlossen und verbindet somit die Frei- und Spielfläche unabhängig von den Strassen mit den Wohnbereichen. Die Wege sind grundsätzlich als Fußwege geplant und können auch von Fahrradfahrern genutzt werden. Die Wege dienen zugleich als Feuerwehraufstellfläche. Sie stellen die Brandschutzerschließung des Wohnquartiers Marie-Curie-Straße sicher. Die Wege werden als Betonpflasterbelag mit der Bauklasse 4 vorgesehen. Eine Befahrbarkeit im Gefahren- bzw. Brandfall ist damit sichergestellt.

Beleuchtung

Die Beleuchtung der Freianlage erfolgt entsprechend dem Standard des Röthelheimparks. Vorgesehen ist die Beleuchtung des in Ost-West-Richtung verlaufenden Fußweges sowie des Anschlusses des Weges an die Wohnwege des Wohnquartiers.

Spielangebot

Es ist ein Spielangebot für Kinder verschiedener Altersgruppen vorgesehen. Vorgesehen sind eine größere Kletter- und Spielkombination (z.B. Kletterturm) sowie z.B. Kletter-, Rutschkombination, Federtier, Sandkasten, Babyschaukel, Doppelschaukel, Karussell, Reckstangen.

Im Bereich des Quartiersplatzes soll mit Nutzungsaufnahme der Wohnbebauung eine Sandfläche mit Wasserspielbereich fertig gestellt sein. Die übrigen Spielangebote werden innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen vom Spielplatzbüro gemeinsam mit den Anwohnern sowie dem Eigenbetrieb Stadtgrün (EB 77) und der PRP entwickelt.

Kostenplanung

Für die gesamte geplante Frei- und Spielanlage Marie-Curie-Straße sind derzeit insgesamt Kosten in Höhe von ca. 430.000 EURO brutto eingeplant. Diese verteilen sich folgendermaßen:

Maßnahme	Fläche in m ²	Kosten in EURO brutto
Wege	1.234	60.000
Grünflächen mit Bepflanzung und Quartiersplatz	Heckenfläche 1.716	180.000
	Rasenfläche 1.888	
	Fläche Quartiersplatz 529	
Pergola	-	30.000
Wasserspiel	-	20.000
Spielgeräte, Anlage Spielflächen	-	140.000
Gesamt	5.367	430.000
Kostenbeteiligung Investor		340.000
Belastung Treuhandkonto		90.000

Die Kostenbeteiligung des Investors bezieht sich auf die Käufer der nördlich angrenzenden Grundstücke. Die Beteiligung erfolgt zum einen für die Erschließung, da der zweite Rettungsweg für die nördlich liegenden Gebäude teilweise über die öffentliche Grünfläche sichergestellt wird, zum anderen als Ablöse für die Spielanlage, da die Gebäude über keine eigenen Spielanlagen verfügen.

Weiteres Vorgehen

Der Eigenbetrieb Stadtgrün (EB 773) wird beauftragt, die Ausführungsplanung für die Freianlagen und die Pergola zu erstellen.

Das Tiefbauamt wird beauftragt, die Ausführungsplanung für die Fußwege zu erstellen.

Parallel zu den Hochbaumaßnahmen im Quartier Marie-Curie-Straße wird im Herbst 2010 die Fußwegeverbindung provisorisch hergestellt (Erstellen des Unterbaus mit Asphaltdecke). Nach Fertigstellung der Gebäude nördlich der Freifläche werden die beiden östlichsten Segmente (Quartiersplatz und Spielwiese) sowie die Wege weitgehend hergestellt. Außerdem werden alle erforderlichen Bodenvorbereitungen für die gesamten Baumpflanzungen erstellt.

Die beiden Segmente weiter westlich werden nach Fertigstellung der übrigen Hochbauten im Quartier zeitnah hergestellt.

Das westlichste Segment wird als letztes zum Abschluss der Maßnahme hergestellt.

Sobald die Nutzung in den Wohngebäuden aufgenommen wurde, werden die übrigen Spielangebote innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen vom Spielplatzbüros gemeinsam mit den Anwohnern sowie dem Eigenbetrieb Stadtgrün (EB 77) und der PRP entwickelt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Gesamtbelastung Treuhandkonto 90.000 € bei HHSt.

Jährliche Folgekosten

Gehwege 1.000 €

Grünflächen: 19.000 € bei HHSt.

Korrespondierende Einnahmen Einnahmen aus Grundstücksverkäufen bei HHSt.

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel sind auf dem Treuhandkonto vorhanden.

- Anlagen:**
- Anlage 1 – Lage im Stadtteil
 - Anlage 2 – Gesamtplanung Ostteil
 - Anlage 3 – Gesamtplanung Westteil
 - Anlage 4 – Detailplan Quartiersplatz
 - Anlage 5 – Schnitte
 - Anlage 6 – Perspektive

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 16.03.2010

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wurde ohne Begutachtung durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss an den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.03.2010

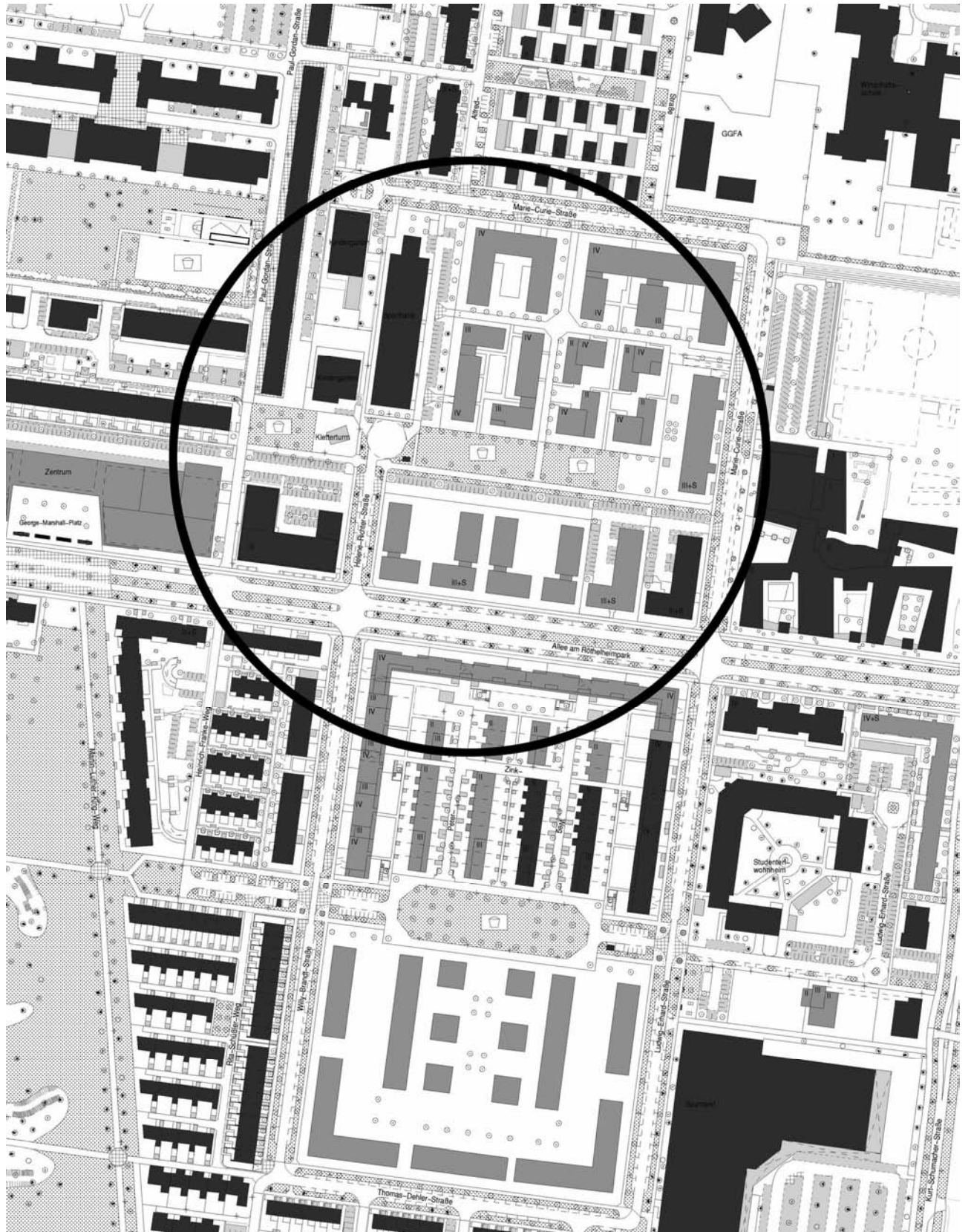
Protokollvermerk:

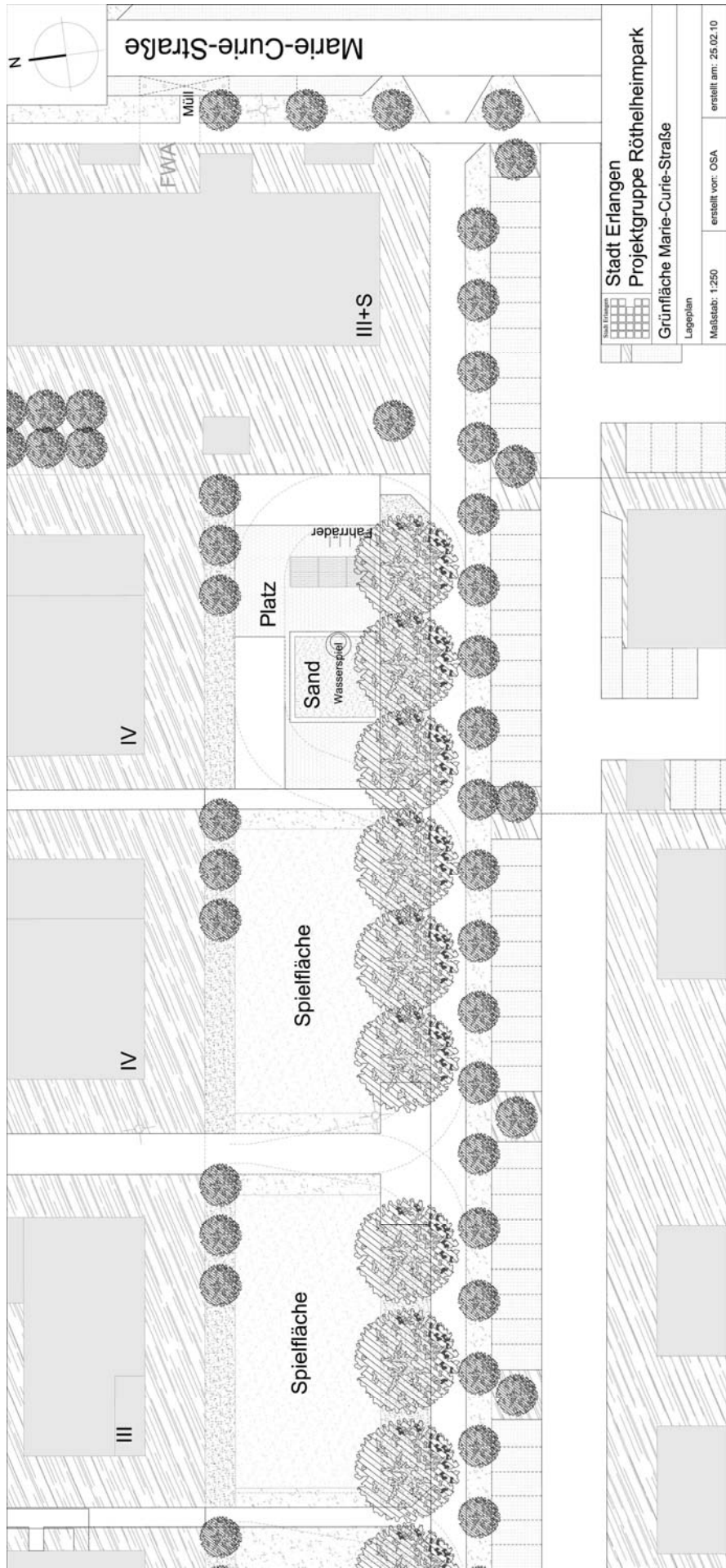
Die Angelegenheit wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zur Beschlussfassung an den Stadtrat verwiesen.

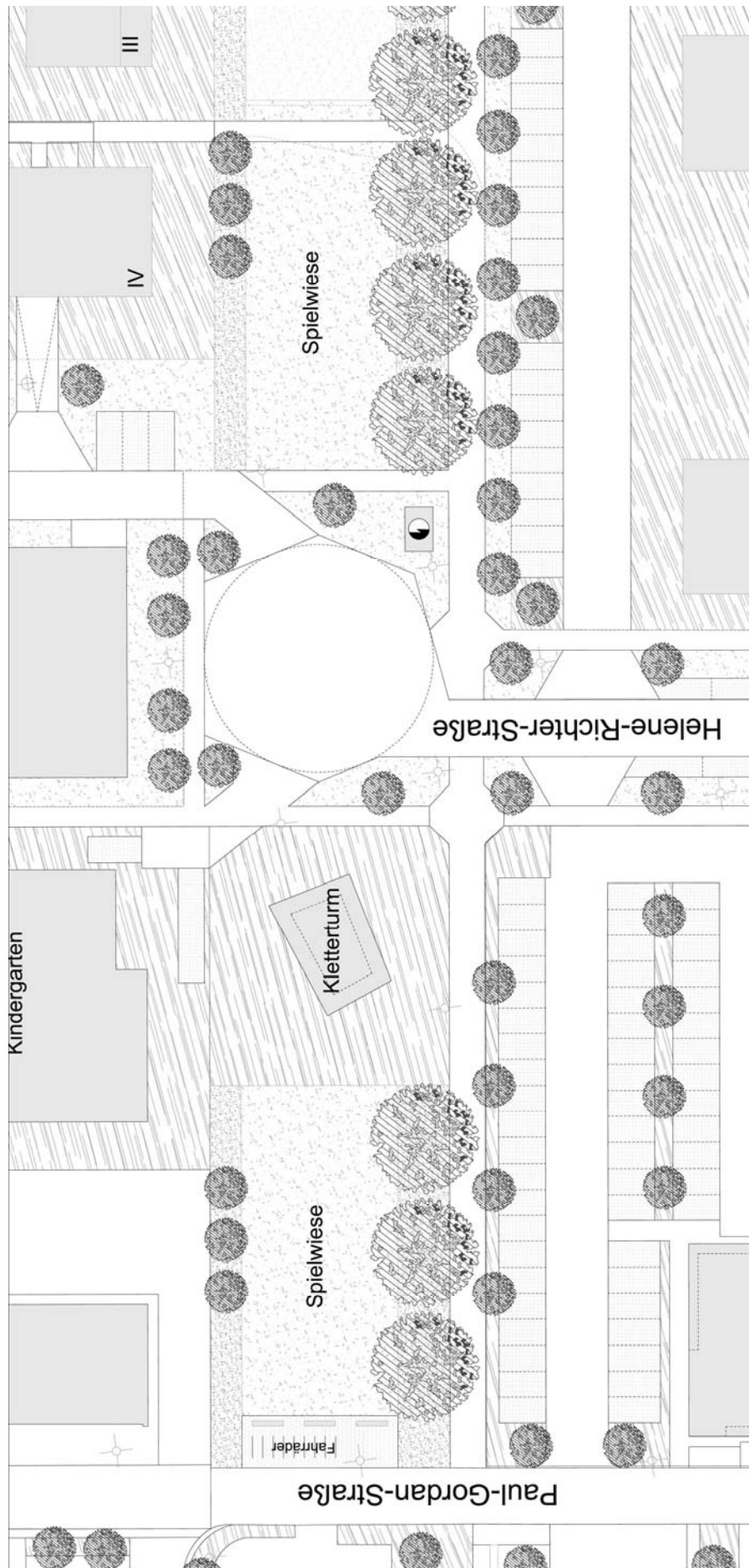
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang





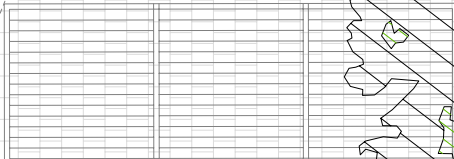


Platz

Sand

Wasserspiel

Fahrräder



Stadt Erlangen
Projektgruppe Röthelheimpark

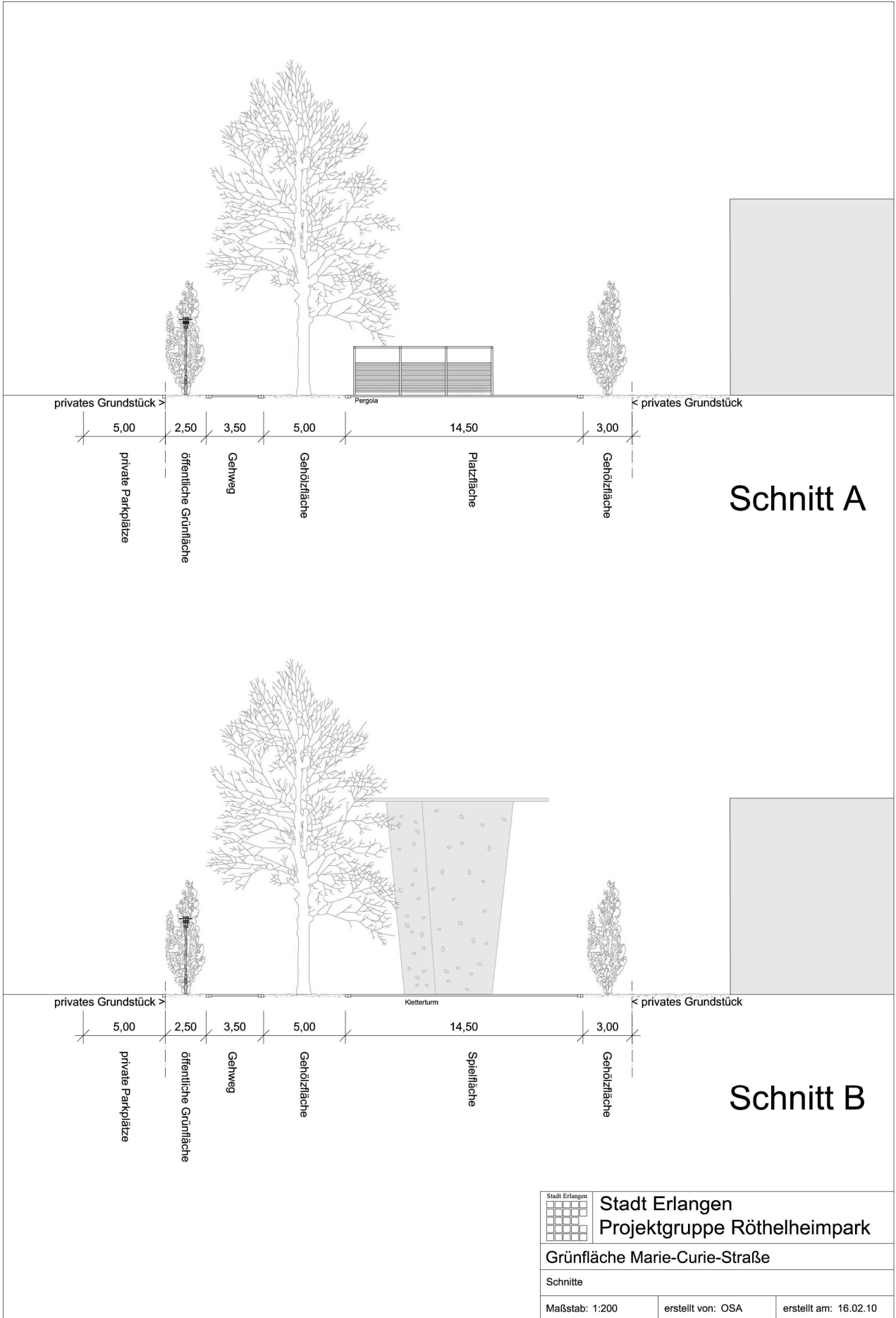
Grünfläche an der Marie-Curie-Straße

Quartiersplatz

Maßstab: ohne


erstellt von: OSA

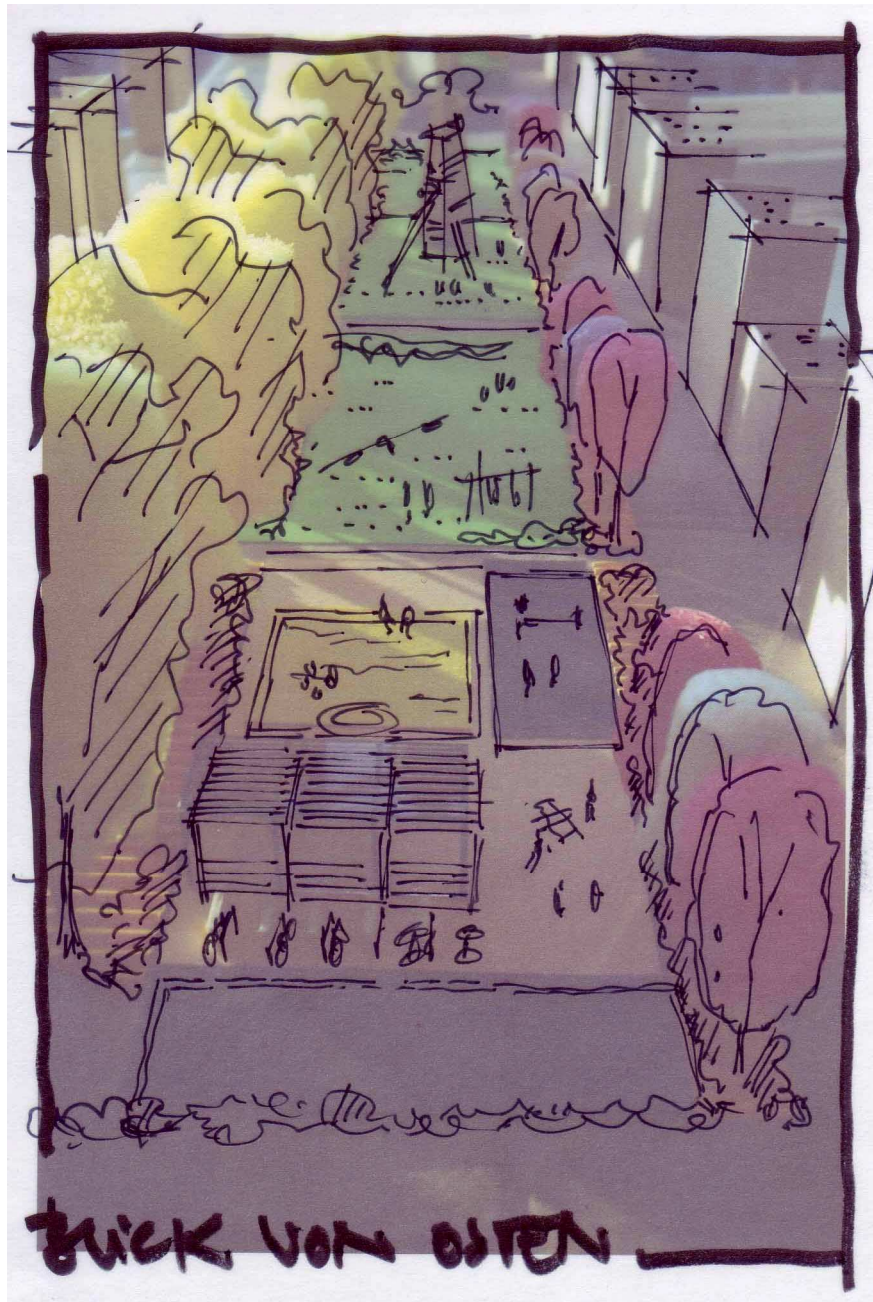
erstellt am: 25.02.10



Schnitt A

Schnitt B

	Stadt Erlangen Projektgruppe Röthelheimpark
Grünfläche Marie-Curie-Straße	
Schnitte	
Maßstab: 1:200	erstellt von: OSA
erstellt am: 16.02.10	



Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 7.1 EU-Projekt "Climate Neutral Urban Districts in Europe"	
Beratungsergebnisse 31/017/2010	4
TOP Ö 7.2 Städtische Bäder; Sachstand Sanierung des Röthelheimbades	
Mitteilung zur Kenntnis III/003/2010	5
TOP Ö 7.3 Neues Preissystem für die Erlanger Bäder	
Mitteilung zur Kenntnis III/001/2010	7
Anlage 1 Neues Preissystem Bäder III/001/2010	10
Anlage 2 Entwicklung der Eintrittspreise "Erlanger Bäder" III/001/201	11
Anlage 3 Preisvergleich Bäder III/001/2010	12
Anlage 4 Kinder- und Jugendlichenkarte III/001/2010	13
TOP Ö 7.4 Grundstücksverkehr im Liegenschaftsamt (Beschlusscontrolling) Flächen	
Mitteilung zur Kenntnis 23/010/2010	14
TOP Ö 9 Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Stiftungen der Stadt Erlan	
Beschlussvorlage II/038/2010	17
Gesamtergebnishaushalt Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftu II/03	19
Gesamtergebnishaushalt Wellhöfer Stiftung II/038/2010	20
Gesamtfinanzhaushalt Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung II/03	21
Gesamtfinanzhaushalt Wellhöfer Stiftung II/038/2010	23
TOP Ö 10 Änderung der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen; hier: Beteiligun	
Beschluss Stand: 17.03.2010 30-R/001/2010	25
Anlage 1 Änderungsverordnung_Baumschutz 30-R/001/2010	28
TOP Ö 11 Änderung der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen - Aufhebung der Au	
Beschluss Stand: 17.03.2010 32/001/2010/2	29
Anlage 1_Stellungnahme IGEG2 2010_03_15 32/001/2010/2	33
TOP Ö 12 Änderung der Sperrzeitverordnung	
Beschluss Stand: 17.03.2010 30-R/002/2010	35
Anlage_1_SperrzeitVO_Änd_Alternative A 30-R/002/2010	37
Anlage_2_SperrzeitVOGegenüberstellung_Alternative A 30-R/002/2010	38
Anlage_3_SperrzeitVO_Änd_Variante_B 30-R/002/2010	39
Anlage_4_SperrzeitVOGegenüberstellung_Variante B 30-R/002/2010	40
TOP Ö 13 Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN); hier: Vertretung	
Beschluss Stand: 17.03.2010 30/004/2010	41
TOP Ö 14 Neuerlass einer Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplä	
Beschlussvorlage 30/002/2010/1	43
Anlage_1_Stellplatzsatzung_neu 30/002/2010/1	45
Anlage_2_Stellplatzsatzung_Richtzahlenliste_neu 30/002/2010/1	48
Anlage_3_Stellplatzsatzng_Plan 30/002/2010/1	54
TOP Ö 15 Einführung einer Kulturtax; Fraktionsantrag Erlanger Linke-Nr. 001/201	
Beschluss Stand: 17.03.2010 IV/004/2010/1	55
Antrag Nr. 001/2010 Erlanger Linke Einführung einer Kulturtaxe IV/004	58
Antrag Nr. 006/2010 SPD Kulturabgabe IV/004/2010/1	59
TOP Ö 16 Verabredung von Belegungsrechten mit Zahlung eines Mietzuschusses	
Beschlussvorlage 50/009/2010	60
Vertrag 50/009/2010	66
Wohnungslisten 50/009/2010	70

Einverständniserklärung 50/009/2010	72
Übersicht über die geltenden Einkommensgrenzen 50/009/2010	73
CSU-Fraktionsantrag Nr. 2311/2006 vom 28.11.2006 50/009/2010	74
Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 30.07.2009 50/009/2010	75
TOP Ö 17 Nachprüfung gemäß § 11 der Geschäftsordnung:	
Beschlussvorlage 611/007/2010/1	81
Anlage 1 - Beschluss des UVPA vom 09.02.2010 611/007/2010/1	83
Anlage 2 - Fraktionsantrag Nr. 17_2010_der SPD-Fraktion 611/007/2010/	91
Anlage 3_ Fraktionsantrag Nr. 028_2010 der SPD-Fraktion 611/007/2010/	92
TOP Ö 18 Antrag von Herrn Stefan Haubold in der Bürgerversammlung für das Versa	
Beschluss Stand: 25.02.2010 611/004/2010	94
Anlage_1_Antrag von Herrn Haubold in der BV vom 19.11.2009.doc 611/00	96
Anlage_2_Erläuterung zum Antrag von Herrn Haubold 611/004/2010	97
TOP Ö 19 Antrag von Herrn Prof. Martin Hundhausen in der Bürgerversammlung für	
Beschluss Stand: 25.02.2010 611/005/2010	98
Anlage_1_Lageplan Baugebiet 410 611/005/2010	101
Anlage_2_Modifizierte Richtlinien für den Verkauf städtischer Bauplätze	102
Anlage_3_Antrag von Hr. Prof. Martin Hundhausen in der BÜV vom 19.11.2	104
Anlage_4_Erläuterung zum Antrag von Hr. Prof. Dr. Hundhausen 611/005/	105
TOP Ö 20 Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und d	
Beschluss Stand: 17.03.2010 612/001/2010	106
TOP Ö 21 Röthelheimpark: Ausbau der Ludwig-Erhard-Straße; hier: Beschluss der E	
Beschluss Stand: 16.03.2010 PRP/002/2010	109
Anlage1_Gesamtplanung Umgriff PRP/002/2010	113
Anlage2_Planung Knotenpunkt PRP/002/2010	114
Anlage3_Planung Fahrbahn PRP/002/2010	115
Anlage4_Planung Wendeanlage PRP/002/2010	116
TOP Ö 22 Röthelheimpark: Gestaltung des George-Marshall-Platzes	
Beschluss Stand: 16.03.2010 PRP/004/2010	117
Anlage 1 - Rahmenplanausschnitt PRP/004/2010	121
Anlage 2 - Planungsbereiche PRP/004/2010	122
Anlage 3 - Stellungnahme_der_AG_Bildende_Kunst PRP/004/2010	123
Anlage 4 - Erläuterungsbericht zum Entwurf PRP/004/2010	125
Anlage 5.1 - Pläne in Verkleinerung PRP/004/2010	128
Anlage 5.2 - Pläne in Verkleinerung PRP/004/2010	129
Anlage 5.3 - Pläne in Verkleinerung PRP/004/2010	130
Anlage 5.4 - Pläne in Verkleinerung PRP/004/2010	131
TOP Ö 23 Röthelheimpark: Herstellung der Frei- und Spielfläche Marie-Curie-Stra	
Beschluss Stand: 17.03.2010 PRP/005/2010	132
Anlage 1: Lage im Stadtteil PRP/005/2010	137
Anlage 2: Gesamtplanung Ostteil PRP/005/2010	138
Anlage 3: Gesamtplanung Westteil PRP/005/2010	139
Anlage 4: Detailplan Quartiersplatz PRP/005/2010	140
Anlage 5: Schnitte PRP/005/2010	141
Anlage 6: Perspektive PRP/005/2010	142
Inhaltsverzeichnis	143